



Thematische Übersicht

MISSBRÄUHLICHE KLAUSELN

Der Schutz der Verbraucher ist ein grundlegendes unionsrechtliches Gebot, das sowohl im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankert ist.

So sieht Art. 169 AEUV vor, dass die Union zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen leistet. Nach Art. 38 der Charta stellt die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

Im Hinblick auf dieses Ziel des Schutzes der Interessen der Verbraucher hat die Union mit der Richtlinie 93/13/EWG¹ eine Regelung eingeführt, um missbräuchlichen Klauseln entgegenzuwirken. Diese Richtlinie nimmt insoweit eine Mindestharmonisierung vor und legt Definitionen und Kriterien für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln fest. Sie regelt die Wirkungen dieser Klauseln und sieht angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen in Form von Rechtsbehelfen vor, die entweder bei einem Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde eingelegt werden können, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.

Das so eingerichtete Schutzsystem beruht auf dem Gedanken, dass sich der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können.

Die vorliegende thematische Übersicht soll einen Überblick über die wichtigste Rechtsprechung des Gerichtshofs auf diesem Gebiet bieten.

¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

INHALTSVERZEICHNIS

I. ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE 93/13	3
1. Räumlicher Anwendungsbereich: Anwendung der Richtlinie 93/13 bei fehlendem grenzüberschreitendem Bezug	3
2. Materieller Anwendungsbereich: Begriffe „Gewerbetreibender“ und „Verbraucher“	3
3. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13	7
3.1. Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen	7
3.2. Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen	12
4. Nationale Regelung, die ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleistet	16
II. EINSTUFUNG ALS „MISSBRÄUHLICHE KLAUSEL“ IM SINNE VON ART. 3 DER RICHTLINIE 93/13 18	
1. Begriff „missbräuchliche Klausel“	18
2. Begriff der Klausel, „die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“	23
3. Begriff „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ zum Nachteil des Verbrauchers	24
III. BEURTEILUNG DER MISSBRÄUHLICHKEIT EINER VERTRAGSKLAUSEL.....	26
1. Beurteilungskriterien	26
2. Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz	28
IV. BEFUGNISSE UND PFLICHTEN DES NATIONALEN GERICHTS	35
1. Zuständigkeit des nationalen Gerichts	35
2. Pflicht, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen	36
2.1. Umfang der Pflicht	36
2.2. Grenzen der Pflicht	39
3. Erlass einstweiliger Anordnungen	46
4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Schiedsklausel	46
V. WIRKUNGEN DER FESTSTELLUNG DER MISSBRÄUHLICHKEIT EINER KLAUSEL	49
1. Schicksal des Vertrags, der eine missbräuchliche Klausel enthält	49
2. Ersetzung der missbräuchlichen Klausel	51
3. Sonstige Wirkungen	57
4. Zeitliche Beschränkung der Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit.....	63
VI. MITTEL, UM DER VERWENDUNG EINER MISSBRÄUHLICHEN KLAUSEL EIN ENDE ZU SETZEN.....	66
1. Verbandsklagen oder Klagen im öffentlichen Interesse	66
2. Gewährleistung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf	70
3. Besondere Verfahrensmodalitäten	76

I. Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13

1. Räumlicher Anwendungsbereich: Anwendung der Richtlinie 93/13 bei fehlendem grenzüberschreitendem Bezug

Urteil vom 31. Mai 2018, Sziber (C-483/16, [EU:C:2018:367](#))²

Darlehensverträge in Fremdwährung – Nationale Rechtsvorschriften, die besondere prozessuale Anforderungen an die Geltendmachung der Missbräuchlichkeit stellen

Im Ausgangsverfahren standen sich ein Darlehensnehmer und eine ungarische Bank gegenüber. Der Darlehensnehmer hatte einen Antrag auf Feststellung der Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln in einem zum Erwerb einer Wohnung geschlossenen Vertrag über ein Darlehen gestellt, das in Forint (HUF) auszuführen und zurückzuführen war, aber auf Schweizer Franken (CHF) zum jeweils aktuellen Wechselkurs lautete.

Zum Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 führt der Gerichtshof aus, dass die Richtlinie auch auf Sachverhalte anwendbar ist, die keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Rechtsvorschriften in unionsrechtlichen Regelungen, die in den Mitgliedstaaten ein bestimmtes Rechtsgebiet harmonisieren, finden unabhängig davon Anwendung, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt rein innerstaatlichen Charakter hat (Rn. 58).

2. Materieller Anwendungsbereich: Begriffe „Gewerbetreibender“ und „Verbraucher“

Urteil vom 22 November 2001, Cape u. a. (verbundene Rechtssachen C-541/99 und C-542/99, [EU:C:2001:625](#))

Begriff „Verbraucher“ – Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen einen Standardvertrag über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zum ausschließlichen Nutzen seiner Mitarbeiter schließt

Zwei Verträge über die Lieferung von Getränkeautomaten, die vom Unternehmen Idealservice in den Geschäftsräumen der Unternehmen OMAI und Cape aufgestellt und zur ausschließlichen Nutzung durch deren Personal bestimmt waren, führten zu Rechtsstreitigkeiten. OMAI und Cape machten geltend, dass die in den Verträgen enthaltene Gerichtsstandsklausel zugunsten des Giudice di pace Viadana (Friedensgericht Viadana, Mantua, Italien) missbräuchlich im Sinne des italienischen Zivilgesetzbuchs sei und den Vertragsparteien nicht entgegengehalten werden könne.

² Dieses Urteil ist auch in Abschnitt VI.3. „Besondere Verfahrensmodalitäten“ dargestellt.

Vor dem Friedensgericht Viadana machte Idealservice geltend, dass Cape und OMAI nicht als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 angesehen werden könnten, da es sich um Gesellschaften und nicht um natürliche Personen handele, die die Verträge in Ausübung ihrer Unternehmenstätigkeit geschlossen hätten.

Das italienische Gericht wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob sich der Begriff „Verbraucher“, wie er in dieser Richtlinie definiert wird, ausschließlich auf natürliche Personen bezieht.

Der Gerichtshof stellt fest, dass aus dem Wortlaut von Art. 2 der Richtlinie 93/13 klar hervorgeht, dass eine andere als eine natürliche Person, die einen Vertrag mit einem Gewerbetreibenden schließt, nicht als Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann (Rn. 16).

Der Begriff „Verbraucher“, wie er in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 definiert wird, ist daher dahin auszulegen, dass er sich ausschließlich auf natürliche Personen bezieht (Rn. 17 und Tenor).

Urteil vom 17. Mai 2018, Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen (C-147/16, [EU:C:2018:320](#))³

Begriff „Gewerbetreibender“ – Hochschule, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird – Vertrag über die zinslose Teilzahlung der Studiengebühren und des Beitrags für eine Studienreise

Im Ausgangsrechtsstreit standen sich eine Bildungseinrichtung und eine ihrer Studierenden gegenüber, die Studiengebühren und einen Betrag für eine Studienreise schuldete. Die Parteien hatten einen Vertrag über die Rückzahlung geschlossen, der vorsah, dass bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 10 % jährlich und eine Entschädigung zur Deckung der Beitreibungskosten zu zahlen waren.

Dem Gerichtshof wurde die Frage gestellt, ob eine Bildungseinrichtung, die mit einer ihrer Studierenden durch einen Vertrag Zahlungserleichterungen für von dieser geschuldete Beträge vereinbart hat, in Bezug auf diesen Vertrag als „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 anzusehen ist, so dass der Vertrag in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber die Absicht hatte, diesen Begriff weit zu fassen (Rn. 48).

Es handelt sich dabei um einen funktionalen Begriff, d. h., es ist zu beurteilen, ob die Vertragsbeziehung innerhalb der Tätigkeiten liegt, die eine Person im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt. Eine Bildungseinrichtung handelt als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie 93/13, wenn sie im Rahmen eines solchen Vertrags eine Leistung neben und in Ergänzung zu ihrer Lehrtätigkeit erbringt (Rn. 55).

³ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt IV.2.1 „Pflicht zur Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen – Umfang der Pflicht“ dargestellt.

Urteil vom 21. März 2019, Pouvin und Dijoux (C-590/17, [EU:C:2019:232](#))

Begriffe „Verbraucher“ und „Gewerbetreibender“ – Finanzierung des Erwerbs einer Hauptwohnung – Immobiliendarlehen, das ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer und dessen Ehepartner als weiterem Darlehensnehmer, der gesamtschuldnerisch haftet, gewährt

Gemäß einer Klausel eines Darlehensvertrags sollte dieser von Rechts wegen enden, wenn der Darlehensnehmer – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr zum Personal des Unternehmens, für das er arbeitete, gehört. Nachdem der betroffene Arbeitnehmer ausgeschieden war, stellten er und seine Ehefrau die Bedienung der Tilgungsraten ein. Unter Berufung auf die Vertragsklausel forderte das Unternehmen die Darlehensnehmer zur Zahlung des noch geschuldeten Kapitals samt Zinsen sowie einer Vertragsstrafe auf.

Das mit dieser Rechtssache befasste erstinstanzliche Gericht hatte die Missbräuchlichkeit der Klausel über die von Rechts wegen eintretende Beendigung des Darlehensvertrags festgestellt. Dieses Urteil wurde dann vom Berufungsgericht aufgehoben, das entschied, dass der Darlehensvertrag von Rechts wegen zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers geendet habe. Der Arbeitnehmer und seine Ehefrau legten Kassationsbeschwerde ein und machten geltend, dass sie als Verbraucher gehandelt hätten und eine Klausel wie die im Ausgangsverfahren fragliche, nach der die Fälligkeit des Darlehens aufgrund eines vertragsfremden Ereignisses eintrete, missbräuchlich sei.

Der Gerichtshof führt erstens zum Begriff „Verbraucher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 aus, dass der Arbeitnehmer eines Unternehmens und sein Ehepartner, die mit diesem Unternehmen einen in erster Linie dessen Mitarbeitern vorbehaltenen Darlehensvertrag schließen, mit dem der Erwerb einer Immobilie zu privaten Zwecken finanziert werden soll, unter diesen Begriff fallen. Dass eine natürliche Person mit ihrem Arbeitgeber einen anderen Vertrag als einen Arbeitsvertrag schließt, schließt es für sich genommen nicht aus, dass sie als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 einzustufen ist. Zum Ausschluss von Arbeitsverträgen vom Anwendungsbereich der Richtlinie stellt der Gerichtshof fest, dass ein Vertrag über ein Immobiliendarlehen, das ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer und dessen Ehepartner gewährt, weder das Arbeitsverhältnis noch die Arbeitsbedingungen regelt und daher nicht als „Arbeitsvertrag“ eingestuft werden kann (Rn. 29, 32, 43 und Tenor).

Zweitens führt der Gerichtshof zum Begriff „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 aus, dass ein Unternehmen, das mit einem seiner Arbeitnehmer und dessen Ehepartner im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen in erster Linie seinen Mitarbeitern vorbehaltenen Darlehensvertrag schließt, unter diesen Begriff fällt, auch wenn die Darlehensvergabe nicht seine Haupttätigkeit darstellt. Denn dieser Arbeitgeber verfügt, auch wenn seine Haupttätigkeit nicht darin besteht, Finanzinstrumente anzubieten, sondern Energie zu liefern, über Informationen und technische Fähigkeiten sowie personelle und materielle Mittel, von denen nicht angenommen werden kann, dass eine natürliche Person, d. h. die andere Vertragspartei, sie hat. Das Anbieten eines Darlehensvertrags, mit dem den eigenen Arbeitnehmern der Vorteil geboten wird, Eigentum erwerben zu können, dient dazu, qualifizierte und kompetente Arbeitskräfte, die die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit des Arbeitgebers fördern, anzuziehen und an sich zu binden. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass es für die Anerkennung des Arbeitgebers als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie 93/13 ohne Bedeutung ist, ob durch diesen Vertrag für den Arbeitgeber

unmittelbare Einkünfte vorgesehen sind. Eine weite Auslegung des Begriffs „Gewerbetreibender“ trägt zur Erreichung des Ziels dieser Richtlinie bei, das darin besteht, den Verbraucher als schwächere Partei des mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags zu schützen und die Ausgewogenheit zwischen den Parteien herzustellen (Rn. 40, 42, 43 und Tenor).

Urteil vom 2. April 2020, *Condominio di Milano, via Meda* (C-329/19, [EU:C:2020:263](#))

Begriff „Verbraucher“ – Eigentümergeinschaft

Eine Eigentümergeinschaft, das Condominio di Milano, via Meda (im Folgenden: Condominio Meda), vertreten durch ihren Verwalter, hatte mit dem Unternehmen Eurothermo einen Vertrag über die Lieferung von Wärmeenergie geschlossen. Nach einer Klausel dieses Vertrags hatte der Schuldner bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 9,25 % zu zahlen, und zwar mit Ablauf der Frist zur Schlusszahlung. Das Condominio Meda erhob beim vorlegenden Gericht Widerspruch gegen die förmliche Aufforderung zur Zahlung von Verzugszinsen nach dieser Klausel und machte geltend, dass es Verbraucher im Sinne der Richtlinie 93/13 und die Klausel missbräuchlich sei. Das italienische Gericht hielt diese Klausel für missbräuchlich, hatte aber Zweifel, ob eine Eigentümergeinschaft wie das „condominio“ nach italienischem Recht zur Kategorie der Verbraucher im Sinne der Richtlinie gehört. Nach den dem Gerichtshof übermittelten Informationen ist das „condominio“ nach italienischem Recht ein Rechtssubjekt, das weder eine natürliche noch eine juristische Person ist.

Der Gerichtshof führt erstens zum Begriff „Verbraucher“ aus, dass zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Person unter diesen Begriff fällt, nämlich, dass es sich um eine natürliche Person handelt und dass diese ihre Tätigkeit zu einem Zweck ausübt, der nicht gewerblich oder beruflich ist. Was die erste Voraussetzung betrifft, weist der Gerichtshof darauf hin, dass beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Unionsrechts der Begriff „Eigentum“ auf Ebene der Europäischen Union nicht harmonisiert ist und zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede fortbestehen können. Somit steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, die Eigentümergeinschaft in ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung als „juristische Person“ einzustufen oder nicht. Eine Eigentümergeinschaft wie das „condominio“ nach italienischem Recht erfüllt daher diese erste Voraussetzung nicht und fällt damit nicht unter den Begriff „Verbraucher“, so dass der zwischen einer solchen Eigentümergeinschaft und einem Gewerbetreibenden geschlossener Vertrag vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 ausgenommen ist (Rn. 24, 27, 28 und 29).

Zweitens prüft der Gerichtshof, ob eine nationale Rechtsprechung, nach der die Verbraucherschutzvorschriften auch auf einen Vertrag Anwendung finden, den ein Rechtssubjekt wie das „condominio“ mit einem Gewerbetreibenden schließt, dem Sinn und Zweck des Systems des Verbraucherschutzes innerhalb der Union zuwiderläuft. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass mit der Richtlinie 93/13 eine teilweise und minimale Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über missbräuchliche Klauseln vorgenommen wird, wobei es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, dem Verbraucher unter Beachtung des Vertrags einen besseren Schutz durch strengere einzelstaatliche Vorschriften als den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften zu gewähren, wenn sie mit dem

AEU-Vertrag vereinbar sind⁴. In das mit der Richtlinie verfolgte Ziel des Verbraucherschutzes fügt sich eine Rechtsprechungslinie ein, mit der der Verbraucher dadurch besser geschützt werden soll, dass der Anwendungsbereich des in der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Schutzes auf ein Rechtssubjekt wie das italienische „condominio“, das nach dem nationalen Recht keine natürliche Person ist, ausgedehnt wird. Folglich können die Mitgliedstaaten, obwohl ein solches Rechtssubjekt nicht unter den Begriff „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 fällt, Bestimmungen dieser Richtlinie auf Bereiche anwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sofern durch eine solche Auslegung ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleistet wird und die Verträge nicht verletzt werden (Rn. 31 und 33 bis 35).

3. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13

3.1. Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen

Urteil vom 21. März 2013, RWE Vertrieb (C-92/11, [EU:C:2013:180](#))⁵

Einseitige Änderung des Preises der Leistung durch den Gewerbetreibenden – Verweis auf eine bindende Regelung, die auf eine andere Kategorie von Verbrauchern abstellt – Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen wandte sich vor den deutschen Gerichten gegen eine Standardvertragsklausel, mit der sich RWE, ein deutsches Gasversorgungsunternehmen, das Recht vorbehielt, den Preis bei seinen Kunden, die einen Sondertarif zahlten (Sonderkunden), einseitig zu ändern. Da sie diese Klausel für missbräuchlich hielt, nahm sie RWE aus abgetretenem Recht von 25 Verbrauchern auf Erstattung der Zusatzzahlungen in Höhe von insgesamt 16 128,63 Euro in Anspruch, die diese Verbraucher infolge von vier Preiserhöhungen zwischen 2003 und 2005 an RWE geleistet hatten.

RWE war insbesondere der Ansicht, dass die streitige Klausel, die in den für die betroffenen Kunden geltenden allgemeinen Bedingungen enthalten ist, keiner Missbrauchskontrolle unterliege. Sie nehme nämlich nur auf die für Tarifkundenverträge geltende deutsche Regelung Bezug. Diese Regelung erlaubte es dem Lieferanten, die Gaspreise einseitig zu ändern, ohne den Anlass, die Voraussetzungen oder den Umfang einer solchen Änderung anzugeben, stellte jedoch sicher, dass die Kunden von der Änderung benachrichtigt wurden und den Vertrag gegebenenfalls kündigen konnten.

Nachdem RWE vor den Untergerichten unterlegen war, legte sie Revision beim Bundesgerichtshof (Deutschland) ein, der den Gerichtshof um Auslegung von Art. 1 Abs. 2 und der Art. 3 und 5 der Richtlinie 93/13 ersuchte, mit denen die Verbraucher vor missbräuchlichen und/oder intransparenten Standardvertragsklauseln geschützt werden sollen. Für den Bundesgerichtshof stellte sich u. a. die Frage, in welchem Umfang Standardklauseln, die lediglich

⁴ Art. 169 Abs. 4 AEUV; zwölfter Erwägungsgrund und Art. 8 der Richtlinie 93/13.

⁵ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ dargestellt.

im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 bindende Rechtsvorschriften aufgreifen, von einer Missbrauchskontrolle ausgeschlossen sind.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Ausschluss der Vertragsklauseln, die auf nationalen Rechtsvorschriften beruhen, mit denen eine bestimmte Vertragskategorie geregelt wird, von der Missbrauchskontrolle dadurch gerechtfertigt ist, dass angenommen werden darf, dass der nationale Gesetzgeber eine ausgewogene Regelung aller Rechte und Pflichten der Parteien der betreffenden Verträge getroffen hat. Diese Argumentation gilt jedoch nicht für Klauseln anderer Verträge. Nähme man nämlich eine Klausel in einem solchen Vertrag von der Missbrauchskontrolle allein deshalb aus, weil sie eine Regelung aufgreift, die nur für eine andere Vertragskategorie gilt, würde der vom Unionsrecht angestrebte Verbraucherschutz gefährdet (Rn. 28, 30 und 31).

Urteil vom 20. September 2018, OTP Bank und OTP Faktoring (C-51/17, [EU:C:2018:750](#))⁶

Anwendungsbereich – Art 1 Abs. 2 – Bindende Rechtsvorschriften

Im Februar 2008 schlossen zwei Darlehensnehmer mit einer ungarischen Bank einen Darlehensvertrag über die Gewährung eines auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Darlehens. Nach dem Vertrag waren die monatlichen Tilgungsraten in Forint (HUF) zu zahlen, der Betrag dieser Tilgungsraten wurde jedoch auf der Grundlage des aktuellen Wechselkurses zwischen Forint und Franken berechnet. Außerdem wurde im Vertrag auf das Wechselkursrisiko im Fall möglicher Kursschwankungen zwischen diesen beiden Währungen hingewiesen.

Anschließend änderte sich der Wechselkurs erheblich zulasten der Darlehensnehmer, was zu einer signifikanten Erhöhung ihrer Monatsraten führte. Im Mai 2013 erhoben die beiden Darlehensnehmer bei den ungarischen Gerichten Klage gegen die OTP Bank und die OTP Faktoring, zwei Gesellschaften, an die die Forderungen aus dem Darlehensvertrag abgetreten worden waren. Im Lauf dieses Verfahrens stellte sich die Frage, ob die Vertragsklausel über das Wechselkursrisiko klar und verständlich abgefasst worden war und daher als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 angesehen werden konnte.

In der Zwischenzeit hatte Ungarn im Jahr 2014 eine Regelung erlassen, wonach bestimmte missbräuchliche Klauseln aus Fremdwährungsdarlehensverträgen entfernt, praktisch alle ausstehenden Verbraucherschulden aus diesen Verträgen in Forint umgerechnet werden sollten und der von der ungarischen Nationalbank festgelegte Wechselkurs angewandt werden sollte. Diese Regelung bezweckte außerdem die Umsetzung eines Beschlusses der Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn) über die Unvereinbarkeit bestimmter Klauseln in Fremdwährungsdarlehensverträgen mit der Richtlinie 93/13⁷ (der infolge des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Kásler und Káslerné Rábai⁸ ergangen war). Diese Neuregelung

⁶ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.2. „Begriff der Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“ und in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ dargestellt.

⁷ Beschluss Nr. 2/2014 PJE (*Magyar Közlöny* 2014/91, S. 10975).

⁸ Urteil vom 30. April 2014, [Kásler und Káslerné Rábai](#) (C-26/13, EU:C:2014:282), dargestellt in Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“.

änderte jedoch nichts daran, dass das Wechselkursrisiko bei einer Abwertung des Forint gegenüber dem Schweizer Franken den Verbraucher trifft.

Das Fővárosi Ítéltábla (Hauptstädtisches Tafelgericht, Ungarn), bei dem die Rechtssache anhängig war, wollte vom Gerichtshof wissen, ob es die Missbräuchlichkeit einer Klausel feststellen könne, wenn diese Klausel nicht klar und verständlich abgefasst worden sei, obgleich der ungarische Gesetzgeber, weil er insoweit nicht eingegriffen habe, akzeptiert habe, dass das Wechselkursrisiko bei einer Abwertung des Forint gegenüber der Fremdwährung weiterhin auf dem Verbraucher laste.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Regel, wonach Klauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen, vom Geltungsbereich der Richtlinie 93/13 ausgenommen sind, dadurch gerechtfertigt ist, dass angenommen werden darf, dass der nationale Gesetzgeber eine ausgewogene Regelung aller Rechte und Pflichten der Vertragsparteien getroffen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine andere Vertragsklausel, die nicht von bindenden Rechtsvorschriften erfasst ist, wie im vorliegenden Fall die Klausel über das Wechselkursrisiko, in ihrer Gesamtheit ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen wäre. Eine solche Klausel kann also von einem nationalen Gericht auf ihre Missbräuchlichkeit geprüft werden, wenn es nach einer Einzelfallbeurteilung zu der Auffassung gelangt, dass sie nicht klar und verständlich abgefasst wurde⁹ (Rn. 53, 65 und 68).

Urteil vom 3. März 2020 (Große Kammer), Gómez del Moral Guasch (C-125/18, [EU:C:2020:138](#))¹⁰

Hypothekendarlehensvertrag – Variabler Zinssatz – Auf den Hypothekendarlehen der Sparkassen beruhender Referenzindex – Index, der sich aus einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergibt

Ein Darlehensnehmer erhob bei einem erstinstanzlichen spanischen Gericht eine Klage wegen angeblicher Missbräuchlichkeit einer Klausel über den variablen Satz der auf das Kapital anfallenden Zinsen, die in dem Hypothekendarlehensvertrag enthalten ist, den er mit der Bank Bankia SA geschlossen hatte. Nach dieser Klausel ändert sich der Satz der vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen in Abhängigkeit vom Referenzindex. Dieser Referenzindex war in den nationalen Vorschriften vorgesehen und konnte von den Kreditinstituten auf Hypothekendarlehen angewandt werden. Das spanische Gericht führte allerdings aus, dass die Indexierung der variablen Zinsen auf der Grundlage des Referenzindex ungünstiger gewesen sei als die Indexierung anhand des Durchschnittssatzes des europäischen Interbankenhandels (Euribor), der bei 90 % der in Spanien abgeschlossenen Hypothekendarlehen verwendet werde, und zu Mehrkosten von rund 18 000 bis 21 000 Euro pro Darlehen führe.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Klauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 ausgenommen sind¹¹. Vorbehaltlich einer

⁹ Urteil vom 20. September 2017, [Andriiciuc u. a.](#) (C-186/16, EU:C:2017:703), dargestellt in Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“.

¹⁰ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt V.2. „Ersetzung der missbräuchlichen Klausel“ dargestellt.

¹¹ Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13.

Überprüfung durch das spanische Gericht stellt der Gerichtshof allerdings fest, dass die in diesem Fall anwendbare nationale Regelung für Darlehen mit variablem Zinssatz die Verwendung eines offiziellen Referenzindex nicht zwingend vorsah, sondern lediglich die Voraussetzungen festlegte, die „die Referenzindizes oder -zinssätze“ erfüllen mussten, damit sie von den Kreditinstituten verwendet werden konnten. Der Gerichtshof gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die Klausel eines Hypothekendarlehensvertrags, wonach der auf das Darlehen anwendbare Zinssatz auf einem der in den nationalen Vorschriften vorgesehenen offiziellen Referenzindizes beruht, die von den Kreditinstituten auf Hypothekendarlehen angewandt werden können, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, wenn diese Vorschriften weder die unabdingbare Anwendung dieses Index noch seine dispositive Anwendung mangels einer abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien vorsehen (Rn. 34, 37 und Tenor 1).

Urteil vom 9. Juli 2020, Banca Transilvania (C-81/19, [EU:C:2020:532](#))

Geltungsbereich – Art. 1 Abs. 2 – Begriff „bindende Rechtsvorschriften“ – Abdingbare Vorschriften – Darlehensvertrag in Fremdwährung – Klausel zum Wechselkursrisiko

2006 schlossen zwei Kreditnehmer einen Kreditvertrag mit der Banca Transilvania, mit dem diese ihnen einen Betrag von 90 000 rumänischen Lei (RON) (ca. 18 930 Euro) lieh. Im Jahr 2008 schlossen sie zur Refinanzierung des ursprünglichen Vertrags einen weiteren Darlehensvertrag, der auf Schweizer Franken (CHF) lautete.

Die starke Abwertung des rumänischen Leu führte in den folgenden Jahren fast zu einer Verdoppelung des zurückzuzahlenden Betrags.

Am 23. März 2017 klagten die Kreditnehmer beim Tribunalul Specializat Cluj (Fachgericht Cluj, Rumänien) und beantragten festzustellen, dass ein Teil des Refinanzierungsvertrags missbräuchlich sei, der vorsah, dass alle Zahlungen aufgrund dieses Vertrags in der Währung zu erfolgen hatten, auf die das Darlehen lautete, und dass die Darlehensnehmer die Bank um Umwandlung des Darlehens in eine andere Währung ersuchen konnten, wobei die Bank nicht verpflichtet war, einem solchen Ersuchen nachzukommen. Des Weiteren war vorgesehen, dass die Bank vom Darlehensnehmer beauftragt war, unter Verwendung ihres eigenen Wechselkurses den Umtausch zur Begleichung der fälligen Zahlungsverpflichtungen vorzunehmen.

Die Kreditnehmer trugen vor, die Banca Transilvania habe ihre Informationspflicht verletzt, indem sie sie bei Aushandlung und Abschluss des Vertrags nicht vor dem Risiko gewarnt habe, das mit der Umwandlung des ursprünglichen Vertrags in eine ausländische Währung verbunden sei. Außerdem schaffe die Klausel über die Rückzahlung in Fremdwährung ein Ungleichgewicht zu ihrem Nachteil, da sie das Wechselkursrisiko allein trügen.

Unter diesen Umständen fragte die Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj, Rumänien) den Gerichtshof erstens, ob die Richtlinie 93/13 auf eine Vertragsklausel anwendbar ist, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, sondern auf einer Regelung beruht, die nach nationalem Recht zwischen den Vertragsparteien gilt, wenn insoweit nichts anderes vereinbart wurde. Zweitens wollte dieses Gericht wissen, welche Konsequenzen ein nationales Gericht gegebenenfalls aus der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel zum Wechselkursrisiko ziehen soll.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass diese Richtlinie nicht anwendbar ist, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: Zum einen muss die Vertragsklausel auf einer Rechtsvorschrift beruhen, und zum anderen muss diese Rechtsvorschrift bindend sein. Dieser Ausschluss ist dadurch gerechtfertigt, dass grundsätzlich angenommen werden darf, dass der nationale Gesetzgeber eine ausgewogene Regelung aller Rechte und Pflichten der Parteien bestimmter Verträge getroffen hat (Rn. 24 und 26).

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Ausschluss erfüllt sind, hat das nationale Gericht zu prüfen, ob die fragliche Vertragsklausel auf unabdingbaren Bestimmungen des nationalen Rechts beruht, die zwischen den Vertragsparteien unabhängig von ihrer Wahl gelten, oder auf abdingbaren Bestimmungen, die in Ermangelung einer insoweit anderen Vereinbarung zwischen den Parteien von Gesetzes wegen gelten (Rn. 28).

Insoweit hat das nationale Gericht ausgeführt, dass eine Klausel über das Wechselkursrisiko den Grundsatz des „monetären Nominalismus“ widerspiegeln, wie er in Art. 1578 des rumänischen Zivilgesetzbuchs verankert sei. Danach „hat der Schuldner den Nominalbetrag zurückzuzahlen und ist verpflichtet, ihn nur in der zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Währung zurückzuzahlen“. Dieses Gericht hat Art. 1578 des rumänischen Zivilgesetzbuchs außerdem als abdingbare Rechtsvorschrift bezeichnet, d. h., dass er auf Darlehensverträge anwendbar ist, wenn die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben (Rn. 30).

In Bezug auf die erste Voraussetzung fällt die von den Klägerinnen des Ausgangsverfahrens als missbräuchlich bezeichnete Klausel der Allgemeinen Bedingungen, da sie dem vorlegenden Gericht zufolge auf einer abdingbaren Vorschrift des nationalen Rechts beruht, unter den in der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Ausschluss (Rn. 31).

Bezüglich der zweiten Voraussetzung weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Begriff „bindende Rechtsvorschriften“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 auch abdingbare Regeln umfasst, die nach dem nationalen Recht zwischen den Vertragsparteien gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde. In dieser Hinsicht unterscheidet diese Bestimmung nicht zwischen Vorschriften, die unabhängig von der Wahl der Vertragsparteien gelten, und abdingbaren Vorschriften (Rn. 34).

Insoweit ist zum einen der Umstand, dass von einer abdingbaren Vorschrift des nationalen Rechts abgewichen werden kann, unerheblich für die Prüfung der Frage, ob eine Vertragsklausel, die auf einer solchen Vorschrift beruht, ausgeschlossen ist. Zum anderen hat der Umstand, dass eine Vertragsklausel, die auf einer der in der Richtlinie 93/13 genannten Vorschriften beruht, nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, keinen Einfluss auf ihren Ausschluss vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie (Rn. 35).

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Richtlinie 93/13 nicht auf eine Vertragsklausel anwendbar ist, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, sondern auf einer Regelung beruht, die nach nationalem Recht zwischen den Vertragsparteien gilt, wenn insoweit nichts anderes vereinbart wurde (Rn. 37 und Tenor).

3.2. Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen

Urteil vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, [EU:C:2014:282](#))¹²

Ausschluss von Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags oder die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts betreffen, sofern sie klar und verständlich abgefasst sind – Verbraucherdarlehensverträge, die auf eine ausländische Währung lauten – Klauseln in Bezug auf den Wechselkurs

Am 29. Mai 2008 schlossen zwei Darlehensnehmer mit einer ungarischen Bank einen Vertrag über ein Fremdwährungs-Hypothekendarlehen. Die Bank gewährte ihnen ein Darlehen in Höhe von 14 400 000 Forint (HUF) (etwa 46 867 Euro).

Der Vertrag sah vor, dass der Darlehensbetrag in Schweizer Franken (CHF) zu dem am Auszahlungstag von der Bank angewandten Ankaufskurs dieser Währung festgelegt wird. Gemäß dieser Klausel wurde der Darlehensbetrag auf 94 240,84 CHF festgesetzt. Der Forintbetrag der monatlichen Tilgungsrate sollte dagegen nach den Vertragsbedingungen anhand des am Tag vor dem Fälligkeitsdatum von der Bank angewandten Verkaufskurses des Schweizer Franken ermittelt werden.

Die Darlehensnehmer fochten vor den ungarischen Gerichten die Klausel an, die es der Bank erlaubte, die fälligen Tilgungsraten auf der Grundlage des von ihr angewandten Verkaufskurses des Schweizer Franken zu berechnen. Sie machten geltend, diese Klausel sei missbräuchlich, weil sie vorsehe, dass bei der Tilgung des Darlehens ein anderer Kurs zur Anwendung komme als bei seiner Gewährung.

Die im Revisionsverfahren mit dem Rechtsstreit befasste Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn) wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Klausel über die Wechselkurse, die auf einen Vertrag über ein Fremdwährungsdarlehen Anwendung finden, den Hauptgegenstand des Vertrags oder das Preis-/Leistungsverhältnis berührt. Sie stellte ferner die Frage, ob die angefochtene Klausel als klar und verständlich abgefasst angesehen werden kann, so dass sie von einer Missbräuchlichkeitskontrolle im Sinne der Richtlinie ausgenommen werden darf. Schließlich wollte sie wissen, ob das nationale Gericht – falls der Vertrag nach Wegfall einer missbräuchlichen Klausel nicht durchführbar ist – befugt ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen.

Der Gerichtshof weist erstens darauf hin, dass das Verbot einer Missbräuchlichkeitskontrolle von Klauseln, die den Hauptgegenstand eines Vertrags betreffen, eng ausgelegt werden muss und nur auf Klauseln angewandt werden darf, mit denen die Hauptleistungen des Vertrags festgelegt werden. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, zu beurteilen, ob die angefochtene

¹² Dieses Urteil ist auch in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ und in Abschnitt V.2. „Ersetzung der missbräuchlichen Klausel“ dargestellt.

Klausel einen Hauptbestandteil des von den Darlehensnehmern geschlossenen Vertrags darstellt (Rn. 49 und 51).

Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass auf eine Missbräuchlichkeitskontrolle der fraglichen Klausel nicht mit der Begründung verzichtet werden darf, dass sie sich auf die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den die Gegenleistung darstellenden Dienstleistungen bzw. Gütern beziehe. Denn die Klausel beschränkt sich darauf, im Hinblick auf die Berechnung der Tilgungszahlungen den Umrechnungskurs zwischen dem Forint und dem Schweizer Franken festzulegen, ohne jedoch eine Umtauschleistung des Darlehensgebers vorzusehen. Mangels einer solchen Umtauschleistung kann in der vom Darlehensnehmer zu tragenden finanziellen Belastung, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufskurs ergibt, kein als Gegenleistung für eine Dienstleistung geschuldetes Entgelt gesehen werden (Rn. 54 und 58).

Urteil vom 20. September 2017, *Andriuc u. a.* (C-186/16, [EU:C:2017:703](#))¹³

In einer Fremdwährung geschlossener Kreditvertrag – Wechselkursrisiko vollständig vom Verbraucher zu tragen – Bedeutung des Begriffs „Klauseln, die klar und verständlich abgefasst sind“ – Umfang der von der Bank zur Verfügung zu stellenden Informationen

In den Jahren 2007 und 2008 nahmen Kreditnehmer, die ihr Einkommen damals in rumänischen Lei (RON) bezogen, bei der rumänischen Bank Banca Românească Kredite auf, die auf Schweizer Franken (CHF) lauteten, um Immobilien zu erwerben, andere Kredite zu refinanzieren oder persönliche Bedürfnisse zu erfüllen.

Nach den zwischen den Parteien geschlossenen Kreditverträgen waren die Kreditnehmer verpflichtet, die Kreditraten in CHF zurückzuzahlen, und übernahmen das Risiko, das mit möglichen Schwankungen des Wechselkurses des RON gegenüber dem CHF verbunden war.

In der Folge änderte sich der betreffende Wechselkurs erheblich zum Nachteil der Kreditnehmer. Diese wandten sich an die rumänischen Gerichte und beantragten die Feststellung, dass die Klausel, nach der der Kredit ohne Rücksicht auf den möglichen Verlust, der ihnen wegen des Wechselkursrisikos entstehen kann, in CHF zurückzuzahlen ist, eine missbräuchliche Klausel darstellt, die sie, wie es die Richtlinie 93/13 vorsieht, nicht bindet. Die Kreditnehmer machten u. a. geltend, die Bank habe ihr Produkt bei Vertragsschluss verzerrt dargestellt und ausschließlich die Vorteile, die sie daraus ziehen könnten, hervorgehoben, ohne auf die potenziellen Risiken und die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung dieser Risiken hinzuweisen. In Anbetracht dieser Vorgehensweise der Bank sei die streitige Klausel als missbräuchlich anzusehen.

In diesem Zusammenhang befragte die Curtea de Apel Oradea (Berufungsgericht Oradea, Rumänien) den Gerichtshof zum Umfang der Pflicht der Banken, die Kunden über das mit Fremdwährungskrediten verbundene Wechselkursrisiko aufzuklären.

¹³ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ dargestellt.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die beanstandete Klausel zum Hauptgegenstand des Vertrags gehört, so dass ihre Missbräuchlichkeit nur anhand der Richtlinie 93/13 geprüft werden kann, wenn sie nicht klar und verständlich abgefasst ist. Die Verpflichtung, einen Kredit in einer bestimmten Währung zurückzuzahlen, stellt nämlich einen Hauptbestandteil des Kreditvertrags dar, weil sie keine akzessorische Zahlungsmodalität, sondern das Wesen der Pflicht des Schuldners betrifft (Rn. 38).

Urteil vom 3. September 2020, Profi Credit Polska u. a. (C-84/19, C-222/19 und C-252/19, [EU:C:2020:631](#))¹⁴

Art. 4 Abs. 2 – Verpflichtung, Vertragsklauseln klar und verständlich abzufassen – Vertragsklauseln, die die Dienstleistungen, die sie vergüten sollen, nicht einzeln angeben

Profi Credit Polska gewährte über einen Vermittler einem Kreditnehmer einen Kredit. Der Vertrag sah einen Zinssatz von 9,83 % jährlich sowie eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 129 Złoty (PLN) (etwa 30 Euro), eine Provision in Höhe von 7 771 PLN (etwa 1804 Euro) und einen Betrag von 1 100 PLN (etwa 255 Euro) für ein als „Dein Paket – Extrapaket“ bezeichnetes Finanzprodukt vor.

Profi Credit Polska beantragte beim vorlegenden Gericht, dem Sąd Rejonowy Szczecin – Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie (Rayongericht Stettin – Stettin-Rechtes Ufer und -West, Polen), auf der Grundlage eines vom Kreditnehmer ausgestellten eigenen Wechsels den Erlass eines Zahlungsbefehls. Das Gericht erließ ein Versäumnisurteil, gegen das der Kreditnehmer Einspruch erhob, mit dem er die Missbräuchlichkeit der Klauseln des Kreditvertrags rügte.

Das vorlegende Gericht stellte fest, dass dieser Vertrag weder die Begriffe „Bereitstellungsgebühr“ oder „Provision“ definierte, noch bestimmte, welchen konkreten Leistungen sie entsprächen.

Es stellte daher dem Gerichtshof die Frage, ob Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass die Klauseln eines Verbraucherkreditvertrags, die dem Verbraucher andere Kosten als die Zahlung von Vertragszinsen auferlegen, unter die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausnahme fallen, wenn diese Klauseln weder die Art dieser Kosten noch die Dienstleistungen, die sie vergüten sollen, einzeln angeben. Seiner Auffassung nach ist es möglich, diese Klauseln anhand Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 auf ihre Missbräuchlichkeit zu prüfen. Insbesondere könnte die Frage nach der Höhe der Zahlungen unter die Ausnahme für den „Hauptgegenstand des Vertrages“ oder bei „Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen“, im Sinne dieser Vorschrift fallen.

Insoweit weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass zwischen dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 und dem von Art. 3851 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuchs, mit dem die erstgenannte Bestimmung in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sei, erhebliche Unterschiede bestünden. Aus dem Artikel des Zivilgesetzbuchs ergebe sich nämlich, dass die

¹⁴ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt I.4. „Nationale Regelung, die ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleistet“ dargestellt.

Beurteilung der Missbräuchlichkeit durch das nationale Gericht nur hinsichtlich der Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt für die Hauptleistung der Parteien ausgeschlossen sei.

Der Gerichtshof entscheidet, dass Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass diese Klauseln nicht unter die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausnahme fallen, wenn sie weder die Art dieser Kosten noch die Dienstleistungen, die sie vergüten sollen, einzeln angeben und derart gefasst sind, dass sie den Verbraucher hinsichtlich seiner Verpflichtungen und der wirtschaftlichen Folgen dieser Klauseln irreführen (Rn. 86 und Tenor 3).

Urteil vom 12. Januar 2023, D. V. (Rechtsanwaltsvergütung – Abrechnung nach dem Zeitaufwand), (C-395/21, [EU:C:2023:14](#))¹⁵

Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen – Art. 4 Abs. 2 – Ausschluss der Klauseln betreffend den Hauptgegenstand des Vertrags – Klausel, nach der sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem Zeitaufwand richtet

M. A. schloss als Verbraucher mit D. V., einem Rechtsanwalt, fünf Verträge über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen. In den Verträgen war jeweils bestimmt, dass sich die Vergütung nach dem zeitlichen Aufwand richtet. Für die Beratung oder die Erbringung von Rechtsdienstleistungen wurde ein Stundensatz von 100 Euro festgelegt.

Da die in Rechnung gestellte Vergütung nicht in voller Höhe gezahlt wurde, erhob D. V. gegen M. A. beim erstinstanzlichen Gericht Klage auf Zahlung der für die erbrachten Rechtsdienstleistungen geschuldeten Vergütung. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage von D. V. teilweise statt. Es stellte jedoch fest, dass die Klausel über die Vergütung der Rechtsdienstleistungen missbräuchlich sei, und setzte die geforderte Vergütung um die Hälfte herab. Diese Entscheidung wurde vom Berufungsgericht bestätigt. Daraufhin legte D. V. beim Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberstes Gericht Litauens) eine Kassationsbeschwerde ein.

Der Gerichtshof, dem von diesem Gericht Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt wurden, äußert sich zur Auslegung der Richtlinie 93/13.

Er stellt fest, dass eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung dieser Dienstleistungen nach dem Zeitaufwand richtet, unter den Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ im Sinne der Richtlinie 93/13 fällt (Tenor 1).

¹⁵ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.1. „Begriff ‚missbräuchliche Klausel‘“, in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ und in Abschnitt V.2. „Ersetzung der missbräuchlichen Klausel“ dargestellt.

4. Nationale Regelung, die ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleistet

Urteil vom 3. Juni 2010, Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid (C-484/08, [EU:C:2010:309](#))

Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben – Richterliche Kontrolle ihrer Missbräuchlichkeit – Ausschluss – Strengere einzelstaatliche Vorschriften, um dem Verbraucher ein höheres Schutzniveau zu gewähren

Die Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid (im Folgenden: Caja de Madrid) schloss mit Kunden Kreditverträge mit variablem Zinssatz, die zum Erwerb von Immobilien dienten. Diese Verträge enthielten eine Klausel, wonach der im Vertrag vorgesehene variable und nach dem vereinbarten Referenzzinssatz periodisch anzupassende Nominalzinssatz ab der ersten Anpassung auf den nächsthöheren Viertelprozentpunkt aufzurunden war (im Folgenden: Aufrundungsklausel).

Der mit einer Klage der Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (spanische Vereinigung der Nutzer von Bankdienstleistungen) befasste Juzgado de Primera Instancia nº 50 de Madrid (Gericht erster Instanz Nr. 50 Madrid, Spanien) entschied, dass die Aufrundungsklausel gemäß den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/13 missbräuchlich sei. Nachdem die Berufung, die Caja de Madrid gegen dieses Urteil eingelegt hatte, zurückgewiesen worden war, legte sie beim vorlegenden Gericht, dem Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien), Kassationsbeschwerde ein.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass das durch die Richtlinie 93/13 eingeführte Schutzsystem auf dem Gedanken beruht, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können. Mit dieser Richtlinie wurde nur eine teilweise und minimale Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf missbräuchliche Klauseln vorgenommen, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, dem Verbraucher ein höheres Schutzniveau als das in ihr vorgesehene zu gewähren.

Die Mitgliedstaaten dürfen somit auf dem gesamten durch die Richtlinie geregelten Gebiet strengere Regeln als die in der Richtlinie selbst vorgesehenen erlassen oder beibehalten, sofern sie auf einen besseren Schutz der Verbraucher abzielen. Der Gerichtshof entscheidet daher, dass die Richtlinie 93/13 einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die eine richterliche Missbrauchskontrolle von Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags bzw. die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den die Gegenleistung darstellenden Dienstleistungen bzw. Gütern regeln, zulässt, auch wenn diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind (Rn. 27, 28, 40, 44 und Tenor 1).

Urteil vom 3. September 2020, Profi Credit Polska u. a. (C-84/19, C-222/19 und C-252/19, EU:C:2020:631)

Nationale Vorschrift, die einen Höchstbetrag der zinsunabhängigen Kreditkosten vorsieht – Art. 3 Abs. 1 – Vertragsklausel, die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Darlehensgebers auf den Verbraucher abwälzt – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragspartner – Art. 4 Abs. 2

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind¹⁶, führt der Gerichtshof ferner aus, dass Art. 3851 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs, mit dem Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 in polnisches Recht umgesetzt wurde, der in dieser unionsrechtlichen Vorschrift vorgesehenen Ausnahme strengere Konturen verleiht, indem er dem Verbraucher einen besseren Schutz gewährt – was zu prüfen jedoch dem vorlegenden Gericht obliegt –, und damit eine umfassendere Kontrolle der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Vertragsklauseln auf ihre Missbräuchlichkeit ermöglicht (Rn. 83).

Insoweit sieht Art. 8 der Richtlinie 93/13 vor, dass die Mitgliedstaaten auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem AEU-Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen können, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten. Darin spiegelt sich der Gedanke des zwölften Erwägungsgrundes dieser Richtlinie wider, wonach diese nur eine teilweise und minimale Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über missbräuchliche Klauseln vornimmt (Rn. 84). Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits entschieden, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die der durch Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Ausnahme strengere Konturen verleiht, dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel des Verbraucherschutzes dient (Rn. 85).

¹⁶ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“, S. 14.

II. Einstufung als „missbräuchliche Klausel“ im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 93/13

1. Begriff „missbräuchliche Klausel“

Urteil vom 27. Juni 2000, *Océano Grupo Editorial (C-240/98 bis C-244/98, [EU:C:2000:346](#))*¹⁷

Gerichtsstandsklausel

Verträge über den Verkauf von Enzyklopädien an Verbraucher enthielten eine Klausel, mit der Barcelona (Spanien) als Gerichtsstand vereinbart wurde, wo keiner der Verbraucher wohnte, wo sich aber der Sitz der Klägerinnen des Ausgangsverfahrens befand.

Da die Käufer der Enzyklopädien die Raten zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen nicht zahlten, befassten die Verkäufer zwischen dem 25. Juli 1997 und 19. Dezember 1997 das vorliegende Gericht, den Juzgado de Primera Instancia nº 35 de Barcelona (Gericht erster Instanz Nr. 35 Barcelona, Spanien), im Rahmen des Verfahrens des „juicio de cognición“ (summarisches Verfahren für Rechtsstreitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert) mit der Sache, um die Verurteilung der Beklagten des Ausgangsverfahrens zur Zahlung der geschuldeten Beträge zu erreichen.

Diese Anträge wurden den Beklagten nicht zugestellt, da das vorliegende Gericht Zweifel daran hatte, ob es für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zuständig ist. Das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) habe nämlich Gerichtsstandsklauseln wie die, um die es in den bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten gehe, wiederholt für missbräuchlich erklärt.

Da das vorliegende Gericht eine Auslegung der Richtlinie 93/13 zur Entscheidung der bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten für erforderlich hielt, setzte es das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof die Frage vor, ob der Schutz, den diese Richtlinie für die Verbraucher gewährleistet, es dem nationalen Gericht erlaubt, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Klausel des ihm zur Prüfung vorgelegten Vertrags missbräuchlich ist, wenn es über die Zulässigkeit einer Klage vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden hat.

Mit diesem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass eine Gerichtsstandsklausel, die in einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden aufgenommen worden ist, ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein, und die ausschließliche Zuständigkeit dem Gericht zuweist, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende seine Niederlassung hat, als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie anzusehen ist, da sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht (Rn. 24).

¹⁷ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt IV.2.1 „Pflicht zur Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen – Umfang der Pflicht“ dargestellt.

Eine solche Klausel zwingt den Verbraucher nämlich, die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts anzuerkennen, das von seinem Wohnsitz möglicherweise weit entfernt ist, was sein Erscheinen vor Gericht erschweren kann. Bei Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert könnten die Aufwendungen des Verbrauchers für sein Erscheinen vor Gericht sich als abschreckend erweisen und diesen davon abhalten, den Rechtsweg zu beschreiten oder sich überhaupt zu verteidigen. Eine solche Klausel gehört somit zu der im Anhang der Richtlinie unter Nr. 1 Buchst. q genannten Gruppe von Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass dem Verbraucher die Möglichkeit genommen oder erschwert wird, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen. Dagegen ermöglicht sie dem Gewerbetreibenden, sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die seine Erwerbstätigkeit betreffen, bei dem Gericht zu bündeln, in dessen Bezirk er seine Niederlassung hat, was sowohl sein Erscheinen organisatorisch erleichtert als auch die damit verbundenen Kosten verringert (Rn. 22 und 23).

Urteil vom 7. August 2018, Banco Santander (C-96/16 und C-94/17, [EU:C:2018:643](#))¹⁸

*Forderungsabtretung – Mit einem Verbraucher geschlossener Darlehensvertrag –
Beurteilungskriterien für die Missbräuchlichkeit einer den Satz der Verzugszinsen betreffenden
Klausel dieses Vertrags*

Ein Darlehensnehmer schloss mit der Caja de Ahorros del Mediterráneo, die zur Banco de Sabadell wurde, einen Vertrag über ein Hypothekendarlehen, das in monatlichen Raten zurückzuzahlen war. Der Vertrag sah einen Verzugszinssatz von 25 % pro Jahr vor.

Der Darlehensnehmer, der sich im Zahlungsverzug befand, erhob beim Juzgado de Primera Instancia nº 38 de Barcelona (Gericht erster Instanz Nr. 38 Barcelona, Spanien) erfolgreich Klage gegen die Banco de Sabadell, mit der er insbesondere die Nichtigkeitserklärung dieser Klausel wegen Missbräuchlichkeit begehrte. In den folgenden Instanzen vertrat er die Auffassung, dass im Rahmen des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Darlehensvertrags keine Zinsen – weder Verzugs- noch Darlehenszinsen – mehr anfallen dürften, da die den Satz der Verzugszinsen festlegende Klausel für missbräuchlich erklärt worden sei.

Nach ständiger Rechtsprechung des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) sind nämlich Klauseln missbräuchlich, die dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, einen unverhältnismäßig hohen Entschädigungsbetrag auferlegen. Die Instanzgerichte müssen daher nicht ausgehandelte Klauseln über Verzugszinsen in Verbrauchercredit- oder Hypothekendarlehensverträgen für missbräuchlich erklären, wenn sie das Kriterium erfüllen, dass der Satz dieser Zinsen den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Darlehenszinssatz um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigt.

Der im Rechtsmittelverfahren mit dem Rechtsstreit befasste Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) stellte dem Gerichtshof die Frage, ob die Richtlinie 93/13 einer solchen Rechtsprechung entgegensteht.

¹⁸ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt V.3. „Sonstige Wirkungen“ dargestellt.

Mit diesem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass die Richtlinie 93/13 einer nationalen Rechtsprechung wie der des vorliegenden Gerichts nicht entgegensteht, nach der eine nicht ausgehandelte Klausel eines mit einem Verbraucher geschlossenen Darlehensvertrags, die den anwendbaren Satz der Verzugszinsen festlegt, missbräuchlich ist, weil sie dem in Zahlungsverzug befindlichen Verbraucher einen unverhältnismäßig hohen Entschädigungsbetrag auferlegt, wenn dieser Zinssatz den Satz der vertraglich vorgesehenen Darlehenszinsen um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigt (Tenor 2).

Insoweit kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass höhere Gerichte eines Mitgliedstaats wie das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) im Rahmen ihrer Aufgabe, die Auslegung des Rechts zu harmonisieren, und im Interesse der Rechtssicherheit befugt sind, unter Beachtung der Richtlinie 93/13 bestimmte Kriterien aufzustellen, anhand deren die Instanzgerichte die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln zu prüfen haben. Zwar gehört die Rechtsprechung dieses Gerichts wohl nicht zu den strengeren Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten erlassen können, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher nach Art. 8 der Richtlinie 93/13 zu gewährleisten, weil sie namentlich weder Gesetzeskraft zu haben noch eine Rechtsquelle in der spanischen Rechtsordnung darzustellen scheint. Gleichwohl fügt sich ein in der Rechtsprechung aufgestelltes Kriterium wie das im vorliegenden Fall vom Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) erarbeitete in das mit der Richtlinie verfolgte Ziel des Verbraucherschutzes ein (Rn. 68).

Denn aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und aus deren allgemeiner Systematik geht hervor, dass sie weniger darauf abzielt, insgesamt ein vertragliches Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien sicherzustellen, als darauf, zu vermeiden, dass zwischen diesen Rechten und Pflichten ein Ungleichgewicht zulasten der Verbraucher entsteht (Rn. 69).

Urteil vom 9. Juli 2020, Ibercaja Banco (C-452/18, [EU:C:2020:536](#))¹⁹

Hypothekendarlehensvertrag – Klausel zur Beschränkung der Variabilität des Zinssatzes (Mindestzinssatzklausel) – Novationsvertrag – Verzicht, gegen die Klauseln eines Vertrags Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen – Keine Bindungswirkung

Eine Darlehensnehmerin erwarb von einem Bauträger ein Grundstück und trat damit an dessen Stelle als Schuldner des vom Kreditinstitut Caja de Ahorros de la Inmaculada de Aragón, nunmehr Ibercaja Banco, für dieses Grundstück gewährten Hypothekendarlehens. Sie akzeptierte somit sämtliche Vereinbarungen und Bedingungen in Bezug auf dieses Hypothekendarlehen, wie sie zwischen dem ursprünglichen Schuldner und dem Kreditinstitut festgelegt worden waren.

Am 9. Mai 2013 erklärte der Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) die in den Hypothekenverträgen enthaltenen Mindestzinssatzklauseln für nichtig, weil sie den Erfordernissen der Klarheit und Transparenz nicht genügten. Infolge dieser Rechtsprechung

¹⁹ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.2. „Begriff der Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“, in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ und in Abschnitt V.3. „Sonstige Wirkungen“ dargestellt.

begann Ibercaja Banco damit, diese Klauseln in von ihr geschlossenen Hypothekendarlehensverträgen neu zu verhandeln.

Der zwischen der Darlehensnehmerin und Ibercaja Banco geschlossene Hypothekendarlehensvertrag wurde somit durch einen Novationsvertrag u. a. in Bezug auf den in der Mindestzinssatzklausel vereinbarten Zinssatz geändert, der abgesenkt wurde. Zudem enthielt der Novationsvertrag eine Klausel, nach der die Darlehensnehmerin auf die Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Mindestzinssatzklausel verzichtete.

Die Darlehensnehmerin erhob beim vorlegenden Gericht, dem Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 3 de Teruel (Gericht erster Instanz und Ermittlungsgericht Nr. 3 von Teruel, Spanien) Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit der im Hypothekendarlehensvertrag enthaltenen Mindestzinssatzklausel und auf Verurteilung des Kreditinstituts, diese Klausel zu streichen und ihr die auf der Grundlage dieser Klausel seit der Unterzeichnung dieses Darlehens unrechtmäßig gezahlten Beträge zu erstatten.

Ibercaja Banco, die den Ansprüchen der Darlehensnehmerin die Klauseln des Novationsvertrags entgegenhielt, bat das vorlegende Gericht um Klarstellung, inwiefern Rechtsgeschäfte zur Änderung eines Vertrags, insbesondere einer seiner Klauseln, deren Missbräuchlichkeit geltend gemacht werde, durch diese Klausel ebenfalls „kontaminiert“ würden und daher nicht verbindlich seien.

Das vorlegende Gericht zweifelte daran, dass die Neuverhandlung einer missbräuchlichen Klausel mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 festgelegten Grundsatz vereinbar ist, wonach missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind.

Mit diesem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass der Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen bei Gericht, wenn er in einer Vereinbarung wie einem Vergleich vereinbart wird, deren eigentlicher Gegenstand die Beilegung einer Streitigkeit zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher ist, von einem vorherigen Verzicht, gerichtliche Rechtsbehelfe einzulegen, zu unterscheiden ist, der in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden enthalten ist (Rn. 67).

Zum einen kann dem Gerichtshof zufolge die Klausel, die in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag zur Beilegung einer bestehenden Streitigkeit vereinbart ist und mit der dieser Verbraucher darauf verzichtet, vor dem nationalen Gericht die Ansprüche geltend zu machen, die er ohne diese Klausel hätte geltend machen können, u. a. dann als „missbräuchlich“ eingestuft werden, wenn der Verbraucher nicht über alle relevanten Informationen verfügen konnte, die es ihm ermöglichen, die sich daraus für ihn ergebenden Rechtsfolgen zu verstehen (Tenor 4 erster Gedankenstrich). Denn die Tatsache, dass ein Gewerbetreibender und ein Verbraucher wechselseitig darauf verzichten, Rechtsbehelfe gegen eine Klausel eines Vertrags bei Gericht einzulegen, hindert das nationale Gericht nicht daran, die Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel zu prüfen, sofern diese Klausel verbindliche Wirkungen gegenüber dem Verbraucher zu erzeugen vermag (Rn. 64).

Zum anderen stellt der Gerichtshof fest, dass die Klausel, mit der dieser Verbraucher für zukünftige Streitigkeiten darauf verzichtet, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen, die auf Rechte gestützt sind, die er nach der Richtlinie 93/13 innehat, den Verbraucher nicht bindet (Tenor 4

zweiter Gedankenstrich). Denn ein Verbraucher kann sich nicht wirksam verpflichten, mit Wirkung für die Zukunft auf den Rechtsschutz und die Rechte, die er aus der Richtlinie 93/13 zieht, zu verzichten. Er kann nämlich definitionsgemäß nicht die Folgen seiner Zustimmung zu einer solchen Klausel absehen, was Streitigkeiten angeht, die in der Zukunft auftreten können (Rn. 75).

Urteil vom 12. Januar 2023, D. V. (Rechtsanwaltsvergütung – Abrechnung nach dem Zeitaufwand), (C-395/21, [EU:C:2023:14](#))

Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen – Art. 4 Abs. 2 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln – Klausel, nach der sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem Zeitaufwand richtet

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind²⁰, stellt der Gerichtshof außerdem fest, dass die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Verbrauchervertrags grundsätzlich im Wege einer Gesamtwürdigung zu beurteilen ist, bei der nicht nur eine gegebenenfalls fehlende Transparenz der Klausel berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten können aber ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten (Rn. 49).

Der Gerichtshof gelangt daher zu dem Schluss, dass eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung dieser Dienstleistungen nach dem Zeitaufwand richtet und die daher den Hauptgegenstand des Vertrags betrifft, nicht bereits deshalb, weil sie dem Transparenzerfordernis nicht entspricht, als missbräuchlich anzusehen ist, es sei denn, der Mitgliedstaat, dessen innerstaatliches Recht auf den betreffenden Vertrag anwendbar ist, hat dies, wie im vorliegenden Fall, ausdrücklich vorgesehen (Tenor 3).

²⁰ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“, S. 15. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ und in Abschnitt V.2. „Ersetzung der missbräuchlichen Klausel“ dargestellt.

2. Begriff der Klausel, „die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“

Urteil vom 20. September 2018, OTP Bank und OTP Faktoring (C-51/17, [EU:C:2018:750](#))

Art. 3 Abs. 1 – Begriff „Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“ – Klausel, die nach Vertragsschluss infolge eines Eingriffs des nationalen Gesetzgebers in den Vertrag einbezogen wird

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind²¹, stellt der Gerichtshof außerdem fest, dass der Begriff der Klausel, „die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“ in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 u. a. eine Vertragsklausel umfasst, die durch eine bindende nationale Rechtsvorschrift geändert worden ist, welche nach dem Abschluss eines Darlehensvertrags mit einem Verbraucher erlassen wurde und eine in diesem Vertrag enthaltene nichtige Klausel ersetzen soll (Tenor 1).

Urteil vom 9. Juli 2020, Ibercaja Banco (C-452/18, [EU:C:2020:536](#))

Hypothekendarlehensvertrag – Klausel zur Beschränkung der Variabilität des Zinssatzes (Mindestzinssatzklausel) – Novationsvertrag

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind²², stellt der Gerichtshof klar, dass eine Klausel eines Vertrags, der zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurde, um eine potenziell missbräuchliche Klausel eines früheren zwischen ihnen geschlossenen Vertrags zu ändern oder die Folgen der Missbräuchlichkeit dieser anderen Klausel zu regeln, selbst als nicht im Einzelnen ausgehandelt eingestuft und gegebenenfalls für missbräuchlich erklärt werden kann (Tenor 2).

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der Umstand, dass mit der neuen Klausel eine frühere Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, geändert werden soll, für sich allein genommen das nationale Gericht nicht von der Pflicht entbindet, zu überprüfen, ob der Verbraucher tatsächlich keinen Einfluss auf den Inhalt dieser neuen Klausel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 nehmen konnte. Es ist daher Sache des vorlegenden Gerichts, sämtliche Umstände, unter denen dem Verbraucher eine solche Klausel vorgelegt worden ist, zu berücksichtigen, um zu ermitteln, ob dieser auf ihren Inhalt Einfluss nehmen konnte (Rn. 34 und 35).

²¹ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.1 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen“, S. 8. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ dargestellt.

²² Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt II.1. „Begriff ‚missbräuchliche Klausel‘“, S. 20. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ und in Abschnitt V.3. „Sonstige Wirkungen“ dargestellt.

3. Begriff „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ zum Nachteil des Verbrauchers

Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, [EU:C:2013:164](#))²³

Hypothekendarlehensvertrag – Hypothekenvollstreckungsverfahren – Zuständigkeiten des nationalen Gerichts des Erkenntnisverfahrens – Missbräuchliche Klauseln – Beurteilungskriterien

Der Rechtssache liegt das Vorabentscheidungsersuchen eines spanischen Gerichts zugrunde, bei dem ein Verbraucher eine Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit mehrerer Klauseln in einem Hypothekendarlehensvertrag und auf Nichtigerklärung des gegen ihn eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens erhoben hatte.

Diese Klauseln betrafen Verzugszinsen, die, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung bedurfte, für bei Fälligkeit nicht entrichteter Beträge ohne Weiteres anfielen, die vorzeitige Fälligkeitstellung bei Verträgen mit langer Laufzeit und die einseitige Festsetzung von Mechanismen zur Bezifferung der Gesamtforderung mittels einer geeigneten Bescheinigung mit Angabe des geforderten Betrags durch den Darlehensgeber. Da das vorlegende Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Klauseln mit der Richtlinie 93/13 hatte, ersuchte es den Gerichtshof um Vorabentscheidung (Rn. 30).

In diesem Zusammenhang entscheidet der Gerichtshof, dass der Begriff „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ zulasten des Verbrauchers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 anhand einer Prüfung der bei Fehlen einer Vereinbarung zwischen den Parteien anwendbaren nationalen Vorschriften beurteilt werden muss, um zu bewerten, ob – und gegebenenfalls inwieweit – der Vertrag für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schafft, als sie das geltende nationale Recht vorsieht. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass die Rechtslage des Verbrauchers vor dem Hintergrund der Mittel untersucht wird, die ihm das nationale Recht zur Verfügung stellt, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen (Tenor 2).

Urteil vom 16. Januar 2014, Constructora Principado (C-226/12, [EU:C:2014:10](#))

Immobilienkaufvertrag – Missbräuchliche Klauseln – Beurteilungskriterien

Am 26. Juni 2005 schloss eine Privatperson mit Constructora Principado einen Vertrag über den Kauf einer Wohnung. Eine Vertragsklausel erlegte dem Käufer die Zahlung der kommunalen Wertzuwachssteuer auf städtische Immobilien und der Gebühren für den Anschluss der Wohnung an das Wasser- und das Abwassernetz auf, die nach dem Gesetz dem Gewerbetreibenden obliegen.

Diese Person erhob beim Juzgado de Primera Instancia nº 2 de Oviedo (Gericht erster Instanz Nr. 2 Oviedo, Spanien) eine Klage gegen Constructora Principado auf Rückzahlung dieser

²³ Dieses Urteil ist im Jahresbericht 2013, S. 45, dargestellt.

Beträge. Diese Klage war darauf gestützt, dass die streitige Klausel, aufgrund deren der Käufer diese Beträge zu zahlen hatte, als missbräuchlich anzusehen sei, da sie nicht ausgehandelt worden sei und ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien verursacht habe.

Constructora Principado machte geltend, dass kein erhebliches Missverhältnis zwischen den Parteien bestehe, da die Bewertung eines solchen Missverhältnisses nicht auf eine einzelne Vertragsklausel beschränkt werden könne, sondern eine Berücksichtigung des gesamten Vertrags und eine Abwägung sämtlicher Vertragsklauseln erfordere.

Die mit dem Rechtsstreit befasste Audiencia Provincial de Oviedo (Provinzgericht Oviedo, Spanien) fragte den Gerichtshof, ob das Missverhältnis, auf das sich Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 bezieht, dahin auszulegen ist, dass es allein dadurch verursacht wird, dass auf den Verbraucher eine Zahlungsverpflichtung abgewälzt wird, die nach dem Gesetz den Gewerbetreibenden trifft, oder ob es nach der Richtlinie erheblich in dem Sinne sein muss, dass eine im Verhältnis zu dem Gesamtbetrag des Rechtsgeschäfts bedeutsame wirtschaftliche Belastung des Verbrauchers erforderlich ist.

Mit seinem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass das Vorliegen eines erheblichen Missverhältnisses nicht unbedingt voraussetzt, dass die Kosten, die dem Verbraucher durch eine Vertragsklausel auferlegt werden, für diesen gemessen an dem Betrag des betreffenden Rechtsgeschäfts eine erhebliche wirtschaftliche Auswirkung haben, sondern sich bereits aus einer hinreichend schwerwiegenden Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung, die der Verbraucher als Vertragspartei nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften innehat, ergeben kann, sei es in Gestalt einer inhaltlichen Beschränkung der Rechte, die er nach diesen Vorschriften aus dem Vertrag herleitet, oder einer Beeinträchtigung der Ausübung dieser Rechte oder der Auferlegung einer zusätzlichen, nach den nationalen Vorschriften nicht vorgesehenen Verpflichtung (Tenor).

Bei der Beurteilung, ob ein erhebliches Missverhältnis vorliegt, hat das vorlegende Gericht die Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zu berücksichtigen und dabei alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie alle anderen Klauseln desselben Vertrags heranzuziehen (Tenor).

III. Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel

1. Beurteilungskriterien

Urteil vom 9. November 2010 (Große Kammer), VB Pénzügyi Lízing (C-137/08, EU:C:2010:659)²⁴

Beurteilungskriterien – Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Gerichtsstandsklausel durch das nationale Gericht von Amts wegen

Die Parteien des Ausgangsverfahrens schlossen einen Darlehensvertrag, mit dem der Kauf eines Kraftfahrzeugs finanziert werden sollte.

Als ihr Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkam, kündigte VB Pénzügyi Lízing, die Klägerin, den Darlehensvertrag und machte beim Budapesti II. és III. kerületi bíróság (Budapester Stadtbezirksgericht für den II. und III. Bezirk, Ungarn), dem vorlegenden Gericht, eine Forderung in Höhe von 317 404 Forint (HUF) zuzüglich Zinsen auf den ausstehenden Betrag und Kostenerstattung geltend.

Sie beantragte den Erlass eines Mahnbescheids nicht bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hatte, sondern stützte sich auf die Gerichtsstandsklausel des Darlehensvertrags, die dem vorlegenden Gericht die Zuständigkeit für etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien zuwies.

Dieses Gericht stellte fest, dass der Beklagte nicht in seinem Gerichtsbezirk wohne, obwohl nach dem Zivilverfahrensrecht für einen Rechtsstreit, wie er bei ihm anhängig sei, das Gericht zuständig sei, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz habe.

Es ersuchte daher den Gerichtshof um Aufschluss darüber, welche Kriterien das nationale Gericht bei der Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Klausel berücksichtigen kann, und zwar insbesondere dann, wenn eine Vertragsklausel für die Zuständigkeit des Gerichts nicht das Gericht des Sitzes des Dienstleistungserbringers, sondern ein anderes Gericht vorsieht, das sich aber in der Nähe dieses Sitzes befindet.

Mit seinem Urteil erörtert der Gerichtshof das Urteil Pannon GSM (C-243/08)²⁵ näher und entscheidet, dass Art. 267 AEUV dahin auszulegen ist, dass sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf die Auslegung des Begriffs „missbräuchliche Vertragsklausel“ in Art. 3 Abs. 1 und im Anhang der Richtlinie 93/13 sowie auf die Kriterien erstreckt, die das nationale Gericht bei der Prüfung einer Vertragsklausel im Hinblick auf die Bestimmungen der Richtlinie anwenden darf oder muss, wobei es Sache dieses Gerichts ist, unter Berücksichtigung dieser

²⁴ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt IV.2.1 „Pflicht, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen – Umfang der Pflicht“ dargestellt.

²⁵ Urteil vom 4. Juni 2009, [Pannon GSM](#) (C-243/08, EU:C:2009:350), dargestellt in Abschnitt IV.2.1 „Pflicht, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen – Umfang der Pflicht“.

Kriterien über die konkrete Bewertung einer bestimmten Vertragsklausel anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (Tenor 2).

Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel ist unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen. Dazu gehört der Umstand, dass eine Klausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden, die die ausschließliche Zuständigkeit dem Gericht zuweist, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, in den Vertrag aufgenommen wurde, ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein (Rn. 42 und 43).

Urteil vom 26. April 2012, *Invitel* (C-472/10, [EU:C:2012:242](#))²⁶

Einseitige Änderung der Vertragsbedingungen durch den Gewerbetreibenden – Von einer nach innerstaatlichem Recht benannten Stelle im öffentlichen Interesse im Namen der Verbraucher erhobene Unterlassungsklage – Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel

In Ungarn kann das Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság (Nationales Verbraucherschutzbüro, im Folgenden: NFH) die Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbrauchervertrag bei Gericht beantragen, wenn die Verwendung einer solchen Klausel durch einen Gewerbetreibenden eine Vielzahl von Verbrauchern betrifft oder einen bedeutenden Schaden verursacht. Nach ungarischem Recht gilt die Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel durch ein Gericht aufgrund einer Klage im öffentlichen Interesse (*popularis actio*) für jeden Verbraucher, der mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen hat, der diese Klausel enthält.

Beim NHF gingen zahlreiche Beschwerden von Verbrauchern gegen ein Festnetz-Telekommunikationsunternehmen ein, das einseitig eine Klausel in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anschlussverträge aufgenommen hatte, die es berechtigte, den Kunden nachträglich „Anweisungskosten“, d. h. Kosten für die Zahlung per Postanweisung, in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus war in diesen Verträgen nicht festgelegt, wie diese Anweisungskosten zu berechnen waren.

Da das NFH der Ansicht war, dass die in Rede stehende Klausel eine missbräuchliche Vertragsklausel darstelle, erhob sie beim Pest Megyei Bíróság (Gericht Pest, Ungarn) Klage auf Nichtigerklärung der Klausel und auf automatische rückwirkende Erstattung der ungerechtfertigt als „Anweisungskosten“ vereinnahmten Beträge. Dieses Gericht ist jedoch der Ansicht, dass die Entscheidung des Rechtsstreits von der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/13 abhängt.

Zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit der zu prüfenden Klausel stellt der Gerichtshof fest, dass diese Beurteilung in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts fällt, das in dem Verfahren entscheidet, das eine nach innerstaatlichem Recht benannte Stelle im öffentlichen Interesse im Namen der Verbraucher eingeleitet hat. Dieses Gericht muss die Missbräuchlichkeit einer

²⁶ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt VI.1. „Verbandsklagen oder Klagen im öffentlichen Interesse“ dargestellt.

Klausel wie der im Ausgangsverfahren fraglichen anhand Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 93/13 beurteilen. Dabei hat es insbesondere zu prüfen, ob im Licht der Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verbraucherverträge, zu denen die streitige Klausel gehört, und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften Gründe oder Modus der Änderung der mit der zu erbringenden Dienstleistung verbundenen Kosten klar und verständlich angegeben sind und ob die Verbraucher gegebenenfalls über ein Recht zur Beendigung des Vertrags verfügen (Tenor 1).

2. Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz

Urteil vom 21. März 2013, RWE Vertrieb (C-92/11, [EU:C:2013:180](#))

Richtlinie 2003/55/EG – Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie 93/13/EWG – Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern – Einseitige Änderung des Preises der Leistung durch den Gewerbetreibenden – Verweis auf eine bindende Regelung, die auf eine andere Kategorie von Verbrauchern abstellt – Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13 – Pflicht zur klaren und verständlichen Abfassung und zur Transparenz

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind²⁷, stellt der Gerichtshof zur etwaigen Missbräulichkeit der streitigen Klausel fest, dass der Unionsgesetzgeber anerkannt hat, dass im Rahmen von unbefristeten Verträgen wie Gaslieferungsverträgen das Versorgungsunternehmen ein berechtigtes Interesse daran hat, die Entgelte für seine Leistung zu ändern. Allerdings muss eine Standardklausel, die eine solche einseitige Anpassung erlaubt, den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügen. Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass es letztlich nicht seine Sache, sondern die des nationalen Gerichts ist, in jedem Einzelfall festzustellen, ob dem so ist. Bei dieser Prüfung muss das nationale Gericht bestimmten Kriterien, die der Gerichtshof erläutert hat, besondere Bedeutung beimessen (Rn. 45 bis 48).

In dem Vertrag müssen Anlass und Modus der Änderung der Entgelte so transparent dargestellt werden, dass der Verbraucher diese etwaigen Änderungen anhand klarer und verständlicher Kriterien absehen kann (Rn. 49).

Der Gerichtshof betont in diesem Zusammenhang, dass das Ausbleiben der betreffenden Information vor Vertragsabschluss grundsätzlich nicht allein dadurch ausgeglichen werden kann, dass der Verbraucher während der Durchführung des Vertrags mit angemessener Frist im Voraus über die Änderung der Entgelte und über sein Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn er diese Änderung nicht hinnehmen will, unterrichtet wird (Rn. 51).

Von der dem Verbraucher eingeräumten Kündigungsmöglichkeit muss unter den gegebenen Bedingungen tatsächlich Gebrauch gemacht werden können. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Verbraucher aus Gründen, die mit den Kündigungsmodalitäten oder mit den auf dem

²⁷ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.1 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen“, S. 7.

betroffenen Markt herrschenden Bedingungen zusammenhängen, nicht über eine wirkliche Möglichkeit zum Wechsel des Lieferanten verfügt oder wenn er nicht angemessen und rechtzeitig von der künftigen Änderung benachrichtigt wurde (Rn. 54).

Urteil vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, [EU:C:2014:282](#))

Ausschluss von Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags oder die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts betreffen, sofern sie klar und verständlich abgefasst sind – Verbraucherdarlehensverträge, die auf eine ausländische Währung lauten – Klauseln in Bezug auf den Wechselkurs

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind²⁸, stellt der Gerichtshof klar, dass eine Klausel, die den Hauptgegenstand des Vertrags festlegt, von einer Missbräuchlichkeitskontrolle nur dann ausgenommen ist, wenn sie klar und verständlich abgefasst ist. Insoweit hebt der Gerichtshof hervor, dass sich dieses Erfordernis nicht darauf beschränkt, Klarheit und Verständlichkeit in formeller und rein grammatikalischer Hinsicht zu fordern. Vielmehr muss der Darlehensvertrag den Anlass und die Besonderheiten des Verfahrens zur Umrechnung der ausländischen Währung transparent darstellen. Das nationale Gericht muss somit klären, ob ein normal informierter und angemessen aufmerksamer Verbraucher aufgrund der Werbung und der Informationen, die der Darlehensgeber im Rahmen der Aushandlung des Darlehensvertrags bereitgestellt hat, nicht nur wissen konnte, dass beim Umtausch einer ausländischen Währung ein Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufkurs besteht, sondern auch die Folgen der Anwendung des Verkaufskurses für seine Tilgungszahlungen und die Gesamtkosten seines Darlehens einschätzen konnte (Rn. 73 und 76).

Urteil vom 20. September 2017, Andriuc u. a. (C-186/16, [EU:C:2017:703](#))

In einer Fremdwährung geschlossener Kreditvertrag – Wechselkursrisiko vollständig vom Verbraucher zu tragen – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner – Zeitpunkt, auf den für die Beurteilung des Missverhältnisses abzustellen ist – Bedeutung des Begriffs „Klauseln, die klar und verständlich abgefasst sind“ – Umfang der von der Bank zur Verfügung zu stellenden Informationen

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind²⁹, weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung einer Vertragsklausel auch gebietet, dass der Vertrag die konkrete Funktionsweise des Verfahrens, auf das die betreffende Klausel Bezug nimmt, in transparenter Weise darstellt. Gegebenenfalls muss er auch über das Verhältnis zwischen diesem Verfahren und dem durch andere Klauseln vorgeschriebenen Verfahren aufklären, damit der Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer

²⁸ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“, S. 12. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt V.2. „Ersetzung der missbräuchlichen Klausel“ dargestellt.

²⁹ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“, S. 13.

Kriterien einzuschätzen. Diese Frage hat das nationale Gericht anhand aller relevanten Tatsachen zu prüfen, wozu auch die Werbung und die vom Kreditgeber im Rahmen der Aushandlung eines Kreditvertrags bereitgestellten Informationen zählen (Rn. 45 und 46).

Insbesondere hat das nationale Gericht zu prüfen, ob dem Verbraucher sämtliche Tatsachen mitgeteilt wurden, die sich auf den Umfang seiner Verpflichtung auswirken könnten und ihm erlauben, die Gesamtkosten seines Kredits einzuschätzen (Rn. 47).

In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass die Finanzinstitute verpflichtet sind, Kreditnehmern Informationen zur Verfügung zu stellen, die ausreichen, um die Kreditnehmer in die Lage zu versetzen, umsichtige und besonnene Entscheidungen zu treffen. Somit müssen diese Informationen nicht nur die Möglichkeit einer Auf- oder Abwertung der Kreditwährung umfassen, sondern auch die Auswirkungen von Kursschwankungen und der Erhöhung des Zinssatzes der Kreditwährung auf die Ratenzahlungen (Rn. 49).

So muss zum einen der Kreditnehmer klar darüber informiert werden, dass er sich durch den Abschluss eines auf eine ausländische Währung lautenden Kreditvertrags einem Wechselkursrisiko aussetzt, das er im Fall einer Abwertung der Währung, in der er sein Einkommen erhält, eventuell schwer tragen können. Zum anderen muss das Kreditinstitut die möglichen Änderungen der Wechselkurse und die Risiken des Abschlusses eines Fremdwährungskredits insbesondere dann darlegen, wenn der den Kredit aufnehmende Verbraucher sein Einkommen nicht in dieser Währung erhält (Rn. 50).

Schließlich hat das nationale Gericht in dem Fall, dass das Kreditinstitut seinen Pflichten nicht nachgekommen ist und die Missbräuchlichkeit der streitigen Klausel folglich geprüft werden kann, zum einen die mögliche Missachtung des Gebots von Treu und Glauben durch die Bank, zum anderen das Vorliegen eines erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses zwischen den Vertragsparteien zu bewerten. Für diese Bewertung ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags abzustellen. Dabei sind u. a. die Expertise und die Fachkenntnisse der Bank zu den möglichen Wechselkursschwankungen und den mit der Aufnahme eines Fremdwährungskredits verbundenen Risiken zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine Vertragsklausel ein Missverhältnis zwischen den Parteien bewirken kann, das sich erst im Laufe der Vertragserfüllung herausstellt (Rn. 54 bis 57).

Urteil vom 20. September 2018, OTP Bank und OTP Faktoring (C-51/17, [EU:C:2018:750](#))

Klausel, die nach Vertragsschluss infolge eines Eingriffs des nationalen Gesetzgebers in den Vertrag einbezogen wird – Art. 4 Abs. 2 – Klare und verständliche Abfassung einer Klausel

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind³⁰, klärt der Gerichtshof die Tragweite des Erfordernisses, dass die Vertragsklauseln klar und verständlich abgefasst sein müssen (Rn. 73).

Hierzu führt er aus, dass die Finanzinstitute verpflichtet sind, den Darlehensnehmern Informationen zur Verfügung zu stellen, die ausreichen, um sie in die Lage zu versetzen, umsichtige und besonnene Entscheidungen zu treffen. Dies bedeutet, dass eine Klausel über das Wechselkursrisiko für den Verbraucher in formeller und grammatikalischer Hinsicht, aber auch hinsichtlich ihrer konkreten Tragweite verständlich sein muss. Ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher muss somit nicht nur die Möglichkeit einer Abwertung der nationalen Währung gegenüber der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt wurde, erkennen, sondern auch die – möglicherweise erheblichen – wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einschätzen können (Rn. 78).

Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass die Klarheit und Verständlichkeit von Vertragsklauseln unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt werden muss, und zwar ungeachtet des Umstands, dass der nationale Gesetzgeber einige dieser Klauseln zu einem späteren Zeitpunkt für missbräuchlich oder mutmaßlich missbräuchlich und deshalb für nichtig erklärt hat (Rn. 83 und Tenor 4).

Urteil vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, [EU:C:2019:820](#))

Pflicht, Vertragsklauseln klar und verständlich abzufassen – Klauseln, die zur Zahlung von Kosten für nicht spezifizierte Dienstleistungen verpflichten

Der Kläger des Ausgangsverfahrens schloss mit einer Gesellschaft, deren Rechtsnachfolgerin CIB ist, einen Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 16 451 Euro mit einem Jahreszins von 5,4 %, einem jährlichen Bearbeitungsentgelt von 2,4 % und einer Laufzeit von 20 Jahren. Nach den Vertragsklauseln hatte er außerdem eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 40 000 Forint (HUF) (etwa 125 Euro) zu zahlen.

Er erhob beim Győri Törvényszék (Stuhlgericht Győr, Ungarn) Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klauseln über das Bearbeitungsentgelt und die Bereitstellungsprovision, da im Vertrag nicht im Einzelnen angegeben sei, welche Dienstleistungen damit genau entgolten werden sollten.

³⁰ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.1 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen“, S. 8. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.2. „Begriff der Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“ dargestellt.

CIB hielt dem entgegen, sie sei nicht verpflichtet, im Einzelnen anzugeben, welche Dienstleistungen mit dem Bearbeitungsentgelt und der Bereitstellungsprovision entgolten würden. Sie erläuterte jedoch, dass das Bearbeitungsentgelt vor Vertragsabschluss durchgeführte Tätigkeiten betreffe, während es sich bei der Bereitstellungsprovision um das Entgelt für Geschäftsbesorgungsvorgänge nach Vertragsabschluss handle.

Die im Rechtsmittelverfahren befasste Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn) wollte vom Gerichtshof wissen, ob die im Ausgangsverfahren fraglichen Klauseln klar und verständlich abgefasst sind und wie sie ihre etwaige Missbräuchlichkeit beurteilen soll.

Der Gerichtshof entscheidet, dass das Erfordernis, dass eine Vertragsklausel klar und verständlich abgefasst sein muss, nicht verlangt, dass in nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklauseln eines Verbraucherdarlehensvertrags wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die die vom Verbraucher zu zahlenden Beträge des Bearbeitungsentgelts und der Bereitstellungsprovision, die Methode zu ihrer Berechnung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit genau bestimmen, auch alle Dienstleistungen im Einzelnen angegeben werden, die für die betreffenden Beträge als Gegenleistung erbracht werden (Tenor 1).

Dem Gerichtshof zufolge ist es jedoch wichtig, dass die Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen anhand des Vertrags als Ganzes angemessen verstanden oder daraus abgeleitet werden kann. Darüber hinaus muss der Verbraucher in der Lage sein, zu überprüfen, dass sich die verschiedenen Entgelte oder die Dienstleistungen, die damit vergütet werden, nicht überschneiden. Das vorliegende Gericht muss daher anhand aller relevanten Tatsachen – wozu nicht nur die Klauseln des betreffenden Vertrags zählen, sondern auch die Werbung und die Informationen, die der Darlehensgeber im Rahmen der Aushandlung des Vertrags bereitstellt – prüfen, ob dies der Fall ist (Rn. 43 und 44).

Der Gerichtshof weist außerdem darauf hin, dass eine Vertragsklausel, die ein Bearbeitungsentgelt vorsieht und es nicht ermöglicht, eindeutig festzustellen, welche konkreten Dienstleistungen als Gegenleistung erbracht werden, grundsätzlich kein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers verursacht (Tenor 2). Sofern sich die hierfür erbrachten Dienstleistungen vernünftigerweise den im Rahmen der Bearbeitung oder der Bereitstellung des Darlehens erbrachten Leistungen zurechnen lassen und die dem Verbraucher hierfür auferlegten Beträge nicht im Verhältnis zum Darlehensbetrag übermäßig hoch sind, ist – vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht – nämlich nicht ersichtlich, dass sich diese Klauseln nachteilig auf die Rechtsstellung des Verbrauchers auswirken, wie sie nach nationalem Recht vorgesehen ist. Das vorliegende Gericht muss darüber hinaus die Wirkung der anderen Vertragsklauseln berücksichtigen, um festzustellen, ob diese Klauseln ein erhebliches Missverhältnis zum Nachteil des Darlehensnehmers verursachen (Rn. 55).

Urteil vom 9. Juli 2020, Ibercaja Banco (C-452/18, [EU:C:2020:536](#))

*Hypothekendarlehensvertrag – Klausel zur Beschränkung der Variabilität des Zinssatzes
(Mindestzinssatzklausel) – Novationsvertrag*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind³¹, hat der Gerichtshof ferner ausgeführt, dass das Transparenzfordernis, das einem Gewerbetreibenden nach der Richtlinie 93/13³² obliegt, bedeutet, dass der Verbraucher beim Abschluss eines Hypothekendarlehensvertrags mit einem variablen Zinssatz, in dem eine Mindestzinssatzklausel festgelegt ist, in die Lage versetzt werden muss, u. a. durch die Bereitstellung von Informationen über die vergangene Entwicklung des Index, auf dessen Grundlage der Zinssatz berechnet wird, die wirtschaftlichen Folgen zu verstehen, die sich für ihn aus dem von dieser Mindestzinssatzklausel bewirkten Mechanismus ergeben (Tenor 3).

Urteil vom 12. Januar 2023, D. V. (Rechtsanwaltsvergütung – Abrechnung nach dem Zeitaufwand), (C-395/21, [EU:C:2023:14](#))

Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen – Art. 4 Abs. 2 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln – Klausel, nach der sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem Zeitaufwand richtet

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind³³, prüft der Gerichtshof, ob die Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung dieser Dienstleistungen nach dem Zeitaufwand richtet und die außer dem geltenden Stundensatz keine weiteren Informationen enthält, dem Erfordernis genügt, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss. Er stellt insoweit fest, dass es für den Gewerbetreibenden wegen der Art der Dienstleistungen, die Gegenstand eines Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen sind, zwar oft schwer, wenn nicht sogar unmöglich ist, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden genau erforderlich sind, um die Rechtsdienstleistungen zu erbringen, und somit welche Vergütung hierfür insgesamt zu zahlen ist (Rn. 41). Aber auch wenn von einem Gewerbetreibenden nicht verlangt werden kann, dass er den Verbraucher über die endgültigen finanziellen Folgen der von ihm eingegangenen Verpflichtung informiert, die von unvorhersehbaren zukünftigen Ereignissen abhängen, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat, muss der Gewerbetreibende dem Verbraucher vor Vertragsabschluss die Informationen erteilen, die diesen in die Lage versetzen, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis dessen zu treffen, dass solche Ereignisse eintreten können und welche Folgen sie während der Dauer der Erbringung der Rechtsdienstleistungen haben können (Rn. 43).

³¹ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt II.1. „Begriff ‚missbräuchliche Klausel‘“, S. 20. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.2. „Begriff der Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“ und in Abschnitt V.3. „Sonstige Wirkungen“ dargestellt.

³² Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13.

³³ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“, S. 15. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.1. „Begriff ‚missbräuchliche Klausel‘“ und in Abschnitt V.2. „Ersetzung der missbräuchlichen Klausel“ dargestellt.

Zu diesen Informationen – die je nach Gegenstand und Art der vorgesehenen Leistungen und je nach den einschlägigen berufs- und standesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich ausfallen können – gehören Angaben, anhand deren der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag. Dabei kann es sich etwa um eine Schätzung der Stunden handeln, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das nationale Gericht unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu beurteilen hat, ob der Gewerbetreibende dem Verbraucher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Informationen erteilt hat (Rn. 44).

Der Gerichtshof gelangt deshalb zu dem Schluss, dass eine Klausel, nach der sich die Vergütung nach dem Zeitaufwand richtet, dem Erfordernis, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, nicht genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen (Tenor 2).

IV. Befugnisse und Pflichten des nationalen Gerichts

1. Zuständigkeit des nationalen Gerichts

Urteil vom 1. April 2004, Freiburger Kommunalbauten (C-237/02, [EU:C:2004:209](#))

Vertrag über die Errichtung und Lieferung eines Stellplatzes in einem Parkhaus – Umkehrung der durch dispositive Vorschriften des nationalen Rechts vorgesehenen Reihenfolge der Erfüllung der vertraglichen Pflichten – Klausel, die den Verbraucher verpflichtet, den Preis zu zahlen, bevor der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen erfüllt hat – Verpflichtung des Gewerbetreibenden, eine Bürgschaft zu stellen

Mit notariellem Vertrag vom 5. Mai 1998 verkaufte die Freiburger Kommunalbauten, eine kommunale Baugesellschaft, im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten einem Ehepaar einen Stellplatz zur privaten Nutzung in einem von ihr zu errichtenden Parkhaus.

Gemäß dem Vertrag wurde der gesamte Kaufpreis nach Übergabe einer Sicherheit durch den Unternehmer fällig. Im Fall des Zahlungsverzugs hatte der Erwerber Verzugszinsen zu zahlen.

Nachdem die Sicherheit geleistet war, verweigerten die Erwerber die Zahlung, weil die Bestimmung über die Fälligkeit des Gesamtpreises gegen § 9 AGBG verstoße. Sie zahlten den Preis erst, nachdem sie den Stellplatz in dem Parkhaus am 21. Dezember 1999 mangelfrei abgenommen hatten.

Die Freiburger Kommunalbauten verlangte Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung. Das Landgericht Freiburg (Deutschland) gab der Klage statt.

Der mit der Revision befasste Bundesgerichtshof (Deutschland) beschloss, das Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof zu fragen, ob die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, nach der der Erwerber eines zu errichtenden Bauwerks den gesamten Preis hierfür unabhängig vom Baufortschritt zu zahlen hat, wenn der Veräußerer ihm zuvor die Bürgschaft eines Kreditinstituts stellt, welche die Geldansprüche des Erwerbers sichert, die diesem wegen mangelhafter oder unterlassener Erfüllung des Vertrags erwachsen können, als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 anzusehen ist.

Mit diesem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, festzustellen, ob eine Klausel in einem Bauvertrag, nach der der gesamte Kaufpreis fällig wird, bevor der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen erfüllt hat, und dieser eine Sicherheit zu leisten hat, die Kriterien erfüllt, um als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 qualifiziert zu werden (Tenor).

Der Gerichtshof kann zwar die vom Gemeinschaftsgesetzgeber zur Definition des Begriffs der missbräuchlichen Klausel in der Richtlinie 93/13 verwendeten allgemeinen Kriterien auslegen, sich jedoch nicht zur Anwendung dieser allgemeinen Kriterien auf eine bestimmte Klausel äußern, die anhand der Umstände des konkreten Falles zu prüfen ist (Rn. 22).

2. Pflicht, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen

2.1. Umfang der Pflicht

Urteil vom 27. Juni 2000, Océano Grupo Editorial (C-240/98 bis C-244/98, [EU:C:2000:346](#))

Gerichtsstandsklausel – Befugnis des Gerichts, die Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel von Amts wegen zu prüfen

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind³⁴, entscheidet der Gerichtshof, dass der Schutz, den die Richtlinie 93/13 den Verbrauchern gewährt, erfordert, dass das nationale Gericht von Amts wegen prüfen kann, ob eine Klausel des ihm vorgelegten Vertrags missbräuchlich ist, wenn es die Zulässigkeit einer bei den nationalen Gerichten eingereichten Klage prüft. Das nationale Gericht muss die vor oder nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften bei ihrer Anwendung soweit wie möglich unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auslegen. Das Erfordernis einer richtlinienkonformen Auslegung verlangt insbesondere, dass das nationale Gericht der Auslegung den Vorzug gibt, die es ihm ermöglicht, seine Zuständigkeit von Amts wegen zu verneinen, wenn diese durch eine missbräuchliche Klausel vereinbart worden ist (Tenor 2).

Urteil vom 4. Juni 2009, Pannon GSM (C-243/08, [EU:C:2009:350](#))

Befugnis und Pflicht eines nationalen Gerichts, die Missbräuchlichkeit einer Gerichtsstandsklausel von Amts wegen zu prüfen – Beurteilungskriterien

Eine Verbraucherin schloss mit dem Unternehmen Pannon einen Abonnementvertrag über die Erbringung von Mobiltelefondiensten. Mit Unterzeichnung des Vertrags akzeptierte sie auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Unternehmens, die u. a. vorsahen, dass für aus dem Abonnementvertrag entstehende oder damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten das Budaörsi Városi Bíróság (Stadtgericht Budaörs, Ungarn), in dessen Bezirk sich der Sitz von Pannon befindet, zuständig ist.

Pannon war der Auffassung, dass die Verbraucherin ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen sei, und rief deshalb das Stadtgericht Budaörs an. Dieses stellte fest, dass der ständige Wohnort der Abonnementin, die Invalidenrente beziehe, in Dombegyház, also 275 km von Budaörs entfernt liege und die Verkehrsverbindungen zwischen diesen beiden Orten sehr beschränkt seien. Nach der ungarischen Zivilprozessordnung wäre ohne die Gerichtsstandsklausel im Abonnementvertrag das Gericht am Wohnort der Abonnementin örtlich zuständig.

Unter diesen Umständen legte das Stadtgericht Budaörs, das Zweifel hatte, ob die Klausel im Abonnementvertrag, mit der seine Zuständigkeit festgelegt wird, missbräuchlich ist, dem

³⁴ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt II.1. „Begriff ‚missbräuchliche Klausel‘“, S. 18.

Gerichtshof Fragen nach der Auslegung der Richtlinie vor. Es wollte u. a. wissen, ob es bei der Prüfung seiner eigenen örtlichen Zuständigkeit die Missbräuchlichkeit dieser Klausel von Amts wegen prüfen muss.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass sich der den Verbrauchern durch die Richtlinie 93/13 gewährte Schutz auf alle Fälle erstreckt, in denen sich ein Verbraucher, der mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen hat, der eine missbräuchliche Klausel enthält, nicht auf die Missbräuchlichkeit dieser Klausel beruft, weil er entweder seine Rechte nicht kennt oder durch die Kosten, die eine Klage vor Gericht verursachen würde, von der Geltendmachung seiner Rechte abgeschreckt wird (Rn. 30).

Folglich ist die Aufgabe des nationalen Gerichts im Bereich des Verbraucherschutzes nicht auf die bloße Befugnis beschränkt, über die etwaige Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu entscheiden, sondern umfasst außerdem die Verpflichtung, diese Frage von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt, und zwar auch dann, wenn es seine eigene örtliche Zuständigkeit prüft. Hält das nationale Gericht eine solche Klausel für missbräuchlich, so lässt es sie unangewendet, es sei denn, der Verbraucher möchte nach einem Hinweis des Gerichts die Missbräuchlichkeit und Unverbindlichkeit nicht geltend machen (Rn. 32 und 33).

Ferner ist es mit der Richtlinie 93/13 unvereinbar, wenn nach einer nationalen Vorschrift eine missbräuchliche Vertragsklausel für den Verbraucher nur dann nicht verbindlich ist, wenn er sie vor dem nationalen Gericht erfolgreich angefochten hat. Eine solche Vorschrift lässt dem nationalen Gericht nämlich nicht die Möglichkeit, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen (Tenor 1).

Urteil vom 9. November 2010 (Große Kammer), VB Pénzügyi Lízing (C-137/08, [EU:C:2010:659](#))

Beurteilungskriterien – Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Gerichtsstandsklausel durch das nationale Gericht von Amts wegen

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind³⁵, erläutert der Gerichtshof ferner, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, von Amts wegen Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen, um festzustellen, ob eine Klausel über einen ausschließlichen Gerichtsstand in einem Vertrag, der Gegenstand des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ist und zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen wurde, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, und, falls dies zu bejahen ist, von Amts wegen zu beurteilen, ob eine solche Klausel möglicherweise missbräuchlich ist. Zur Gewährleistung des vom Unionsgesetzgeber angestrebten Verbraucherschutzes in einer Situation der Ungleichheit zwischen Verbraucher und Gewerbetreibendem, die nur durch ein positives Eingreifen von dritter, von den Vertragsparteien unabhängiger Seite ausgeglichen werden kann, muss das nationale Gericht in allen Fällen und ungeachtet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften feststellen, ob die streitige Vertragsklausel zwischen einem

³⁵ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt III.1. „Beurteilungskriterien“, S. 26.

Gewerbetreibenden und einem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde (Rn. 48 und Tenor 3).

Urteil vom 17. Mai 2018, Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen (C-147/16, [EU:C:2018:320](#))

Prüfung von Amts wegen durch das nationale Gericht, ob ein Vertrag in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind³⁶, entscheidet der Gerichtshof, dass ein nationales Gericht, das nach innerstaatlichem Prozessrecht befugt ist, von Amts wegen zu prüfen, ob die Klausel, die Gegenstand der Klage ist, gegen zwingende nationale Bestimmungen verstößt, im Säumnisfall von Amts wegen prüfen muss, ob der Vertrag, der die Klausel enthält, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, und gegebenenfalls, ob die Klausel missbräuchlich ist (Tenor 1).

Urteil vom 11. März 2020, Lintner (C-511/17, [EU:C:2020:188](#))

Auf eine Fremdwährung lautender Darlehensvertrag – Berücksichtigung aller anderen Klauseln des Vertrags für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der angefochtenen Klausel – Art. 6 Abs. 1 – Prüfung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln durch das nationale Gericht von Amts wegen – Umfang

Die Klägerin hatte beim Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn) erfolglos eine Klage wegen Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln in einem mit einer Bank geschlossenen Hypothekendarlehensvertrag erhoben, der auf eine Fremdwährung lautete. Nach diesen Klauseln hatte die Bank das Recht, den Vertrag später zu ändern. Auf ein von der Klägerin eingelegtes Rechtsmittel war die Rechtssache mit der Anweisung an dieses Gericht zurückverwiesen worden, die von der Klägerin mit ihrer ursprünglichen Klage nicht beanstandeten Vertragsklauseln, die die notarielle Beurkundung, die Kündigungsgründe und bestimmte vom Verbraucher zu tragende Kosten betrafen, von Amts wegen zu prüfen.

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste Gerichtshof entscheidet erstens zum Umfang der vom nationalen Gericht nach der Richtlinie 93/13 von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, dass dieses Gericht nicht verpflichtet ist, von Amts wegen gesondert alle anderen Klauseln dieses Vertrags, die der Verbraucher nicht angefochten hat, darauf zu prüfen, ob sie als missbräuchlich angesehen werden können, sondern nur diejenigen Klauseln prüfen muss, die mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, wie er von den Parteien abgegrenzt wurde. Diese Prüfung muss also die Grenzen des Streitgegenstands beachten, verstanden als das Ergebnis, das eine Partei mit ihren Ansprüchen im Licht der von den Parteien zu diesem Zweck gestellten Anträge und vorgebrachten Gründe verfolgt. Folglich hat das nationale Gericht in diesen Grenzen eine Vertragsklausel von Amts wegen zu prüfen, um zu vermeiden, dass die Ansprüche des

³⁶ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.2. „Materieller Anwendungsbereich: Begriffe ‚Gewerbetreibender‘ und ‚Verbraucher‘“, S. 4.

Verbrauchers durch eine gegebenenfalls rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen werden, obwohl diesen Ansprüchen hätte stattgegeben werden können, wenn es der Verbraucher nicht aus Unkenntnis unterlassen hätte, sich auf die Missbräuchlichkeit dieser Klausel zu berufen. Damit die praktische Wirksamkeit des den Verbrauchern durch die Richtlinie 93/13 gewährten Schutzes nicht beeinträchtigt wird, darf das nationale Gericht die bei ihm eingereichten Anträge nicht formalistisch betrachten, sondern muss ihren Inhalt vielmehr im Licht der zu ihrer Stützung geltend gemachten Gründe prüfen (Rn. 28, 30, 32, 33 und Tenor 1).

Der Gerichtshof stellt zweitens zur Umsetzung der Pflicht zur Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Klausel von Amts wegen fest, dass das nationale Gericht, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen in der ihm vorliegenden Akte ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Missbräuchlichkeit bestimmter vom Verbraucher nicht einbezogener, aber mit dem Gegenstand des Rechtsstreits zusammenhängender Klauseln aufkommen lassen, von Amts wegen Untersuchungsmaßnahmen durchführen muss, um diese Akte zu ergänzen, indem es die Parteien unter Wahrung des kontradiktorischen Verfahrens um die hierfür erforderlichen Klarstellungen und Unterlagen ersucht (Rn. 37).

2.2. Grenzen der Pflicht

Urteil vom 21. November 2002, Cofidis (C-473/00, [EU:C:2002:705](#))

Klage eines Gewerbetreibenden – Innerstaatliche Rechtsvorschrift, die es den nationalen Gerichten nach Ablauf einer Ausschlussfrist verwehrt, von Amts wegen oder auf eine Einrede des Verbrauchers hin festzustellen, dass eine Klausel missbräuchlich ist

Cofidis gewährte einem Kreditnehmer mit Vertrag vom 26. Januar 1998 einen Kredit. Weil fällige Forderungen unbeglichen blieben, verklagte sie den Kreditnehmer mit Klageschrift vom 24. August 2000 vor dem Tribunal d'instance Vienne (Kleinstanzgericht Vienne, Frankreich) auf Zahlung der geschuldeten Beträge.

Dieses Gericht stellte fest, dass bestimmte Klauseln des Kreditvertrags missbräuchlich seien. Die in Art. L. 311-37 des Verbraucherschutzgesetzbuchs vorgesehene Ausschlussfrist von zwei Jahren verwehre es ihm aber, die Klauseln, deren Missbräuchlichkeit es festgestellt habe, für nichtig zu erklären.

Es beschloss, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob sich aus dem Erfordernis einer Auslegung, die mit dem in der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Verbraucherschutzsystem in Einklang steht, ergibt, dass ein nationales Gericht, das mit der Zahlungsklage eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, befasst ist, eine Verfahrensvorschrift über eine Einrede wie die von Art. L. 311-37 des Verbraucherschutzgesetzbuchs nicht anwenden darf. Diese Vorschrift verwehrt es dem nationalen Gericht in der Praxis, den Vertrag beeinträchtigende missbräuchliche Vertragsklauseln auf Antrag des Verbrauchers oder von Amts wegen für nichtig zu erklären, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor Klageerhebung geschlossen wurde, und

ermöglichte es damit dem Gewerbetreibenden, diese Klauseln vor Gericht geltend zu machen und seine Klage auf sie zu stützen.

Mit seinem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass sich der den Verbrauchern durch die Richtlinie 93/13 gewährte Schutz auf alle Fälle erstreckt, in denen sich der Verbraucher, der mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen hat, der eine missbräuchliche Klausel enthält, nicht auf die Missbräuchlichkeit dieser Klausel beruft. Daher ist in von Gewerbetreibenden gegen Verbraucher angestregten Verfahren, die auf die Durchsetzung missbräuchlicher Klauseln gerichtet sind, die Festlegung einer zeitlichen Begrenzung für die Befugnis des Gerichts, solche Klauseln von Amts wegen oder auf eine vom Verbraucher erhobene Einrede hin unberücksichtigt zu lassen, geeignet, die Effektivität des von den Art. 6 und 7 der Richtlinie gewollten Schutzes zu beeinträchtigen (Rn. 35).

Eine Verfahrensbestimmung, die es dem nationalen Gericht nach Ablauf einer Ausschlussfrist verwehrt, von Amts wegen oder auf eine von einem Verbraucher erhobene Einrede hin die Missbräuchlichkeit einer Klausel festzustellen, zu deren Durchsetzung der Gewerbetreibende Klage erhoben hat, ist demnach geeignet, in Rechtsstreitigkeiten, in denen der Verbraucher Beklagter ist, die Gewährung des Schutzes, den die Richtlinie dem Verbraucher zukommen lassen will, übermäßig zu erschweren, und darf vom nationalen Gericht nicht angewandt werden (Rn. 36).

Urteil vom 18. Februar 2016, Finanzmadrid EFC (C-49/14, [EU:C:2016:98](#))

Mahnverfahren – Zwangsvollstreckungsverfahren – Befugnis des nationalen Vollstreckungsgerichts, die Unwirksamkeit der missbräuchlichen Klausel vom Amts wegen zu berücksichtigen – Rechtskraft – Effektivitätsgrundsatz – Rechtsschutz

Diese Rechtssache betrifft eine spanische Regelung, die die Beteiligung eines Richters im Rahmen des Mahnverfahrens nur in Ausnahmefällen vorsah und dem Richter im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens auch nicht erlaubte, von Amts wegen zu prüfen, ob missbräuchliche Klauseln vorlagen.

Insoweit führt der Gerichtshof aus, dass der Verbraucher einem Vollstreckungstitel ausgesetzt sein könnte, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens die Gewähr zu haben, dass die betreffenden Klauseln auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft werden, wenn Ablauf und Besonderheiten des Mahnverfahrens bedeuten, dass dieses Verfahren, sofern nicht die spezifischen Umstände vorliegen, die zum Einschreiten des Richters führen, beendet wird, ohne dass geprüft werden könnte, ob ein zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossener Vertrag missbräuchliche Klauseln enthält, und das mit der Vollstreckung des Mahnbescheids befasste Gericht nicht befugt ist, von Amts wegen das Vorliegen solcher Klauseln zu prüfen. Eine solche Verfahrensregelung ist geeignet, die Wirksamkeit des Schutzes der sich aus der Richtlinie 93/13 ergebenden Rechte zu beeinträchtigen. Ein wirksamer Schutz dieser Rechte kann nämlich nur dann garantiert werden, wenn die nationalen Verfahrensregeln es ermöglichen, dass die im betreffenden Vertrag enthaltenen Klauseln im Rahmen des Mahnverfahrens oder im Rahmen des Verfahrens zur Vollstreckung des Mahnbescheids von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft werden (Rn. 45 und 46).

Nichts anderes gilt dem Gerichtshof zufolge dann, wenn das nationale Verfahrensrecht einer von der mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids befassten Stelle erlassenen Entscheidung Rechtskraft verleiht und ihr Wirkungen zuerkennt, die denen einer gerichtlichen Entscheidung vergleichbar sind. Denn eine solche Regelung ist nicht mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, da sie in Verfahren, die von Gewerbetreibenden gegen Verbraucher betrieben werden, die Sicherstellung des Schutzes, der den Verbrauchern mit der Richtlinie 93/13 gewährt werden soll, unmöglich macht oder übermäßig erschwert (Rn. 47 und 48).

Urteil vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14, [EU:C:2017:60](#))

Hypothekendarlehensverträge – Verfahren der Zwangsvollstreckung in eine mit einer Hypothek belastete Immobilie – Ausschlussfrist – Zuständigkeit der nationalen Gerichte – Rechtskraft

2008 hatte Banco Primus einem Darlehensnehmer ein Darlehen gewährt, das durch eine Hypothek an seiner Wohnung gesichert war. Nach sieben aufeinanderfolgenden Zahlungsausfällen wurde der Darlehensvertrag gemäß einer Vertragsklausel vorzeitig fällig gestellt. Banco Primus verlangte die Zahlung des gesamten noch nicht zurückgeführten Kapitals zuzüglich ordentlicher Zinsen, Verzugszinsen und verschiedener Kosten. Sie veranlasste außerdem die Versteigerung der hypothekengebundenen Immobilie. Da zur Versteigerung kein Bieter erschien, schlug der Juzgado de Primera Instancia nº 2 de Santander (Gericht erster Instanz Nr. 2 Santander, Spanien, im Folgenden: Gericht erster Instanz) Banco Primus die Immobilie zu, die deren Inbesitznahme beantragte. Diese Inbesitznahme verzögerte sich aufgrund dreier aufeinanderfolgender Einsprüche, darunter derjenige, der zum Erlass eines Beschlusses führte, mit dem die die Verzugszinsen betreffende Klausel des Darlehensvertrags als missbräuchlich eingestuft wurde. Durch den Erlass der auf den dritten Einspruch hin ergangenen Entscheidung wurde die Aussetzung des Räumungsverfahrens beendet.

Der Darlehensnehmer wandte sich mit einem außerordentlichen Einspruch beim Gericht erster Instanz gegen das Verfahren der Zwangsvollstreckung in seine mit einer Hypothek belastete Immobilie und begründete dies mit der Missbräuchlichkeit der betreffenden Vertragsklausel. Infolge dieses Einspruchs setzte das Gericht das Räumungsverfahren aus und wies darauf hin, dass Zweifel bestünden, ob außer der Klausel über die Verzugszinsen weitere Klauseln des Darlehensvertrags missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 seien.

Das Gericht stellte jedoch u. a. fest, dass die den Grundsatz der Rechtskraft regelnden nationalen Rechtsvorschriften eine erneute Prüfung der Missbräuchlichkeit der Klauseln des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vertrags verhinderten, da dessen Vereinbarkeit mit der Richtlinie 93/13 bereits im Rahmen einer in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung geprüft worden sei.

Der Gerichtshof entscheidet, dass die Richtlinie 93/13 einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es dem nationalen Gericht untersagt, die Missbräuchlichkeit der Klauseln eines Vertrags von Amts wegen erneut zu prüfen, wenn bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung über die Vereinbarkeit aller Klauseln des Vertrags mit der Richtlinie entschieden wurde (Tenor 2 erster Gedankenstrich). Das nationale Gericht muss nämlich von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13

fällt, prüfen und damit dem Ungleichgewicht zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden abhelfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt (Rn. 43).

In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof auf die Bedeutung hin, die dem Grundsatz der Rechtskraft sowohl im Unionsrecht als auch in den nationalen Rechtsordnungen zukommt. Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege sollten die nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordenen Gerichtsentscheidungen nämlich nicht mehr in Frage gestellt werden können (Rn. 46).

Ferner gebietet das Unionsrecht einem nationalen Gericht nicht, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund deren eine Entscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß dieser Entscheidung gegen eine Vorschrift in der Richtlinie 93/13 abgestellt werden könnte, sofern das nationale Recht diesem Gericht bei einem Verstoß gegen zwingende nationale Bestimmungen nicht diese Befugnis verleiht. Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes nach dem Unionsrecht umfasst das Recht auf Zugang nicht zu zwei Gerichtsinstanzen, sondern nur zu einem Gericht (Rn. 47 und 48).

Die von den nationalen Rechtsordnungen aufgestellten Voraussetzungen dafür, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13), dürfen das den Verbrauchern nach der Richtlinie zustehende Recht, an eine missbräuchliche Klausel nicht gebunden zu sein, nicht in seinem Wesensgehalt beeinträchtigen (Rn. 51).

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass, wenn eine oder mehrere Vertragsklauseln vorliegen, deren etwaige Missbräuchlichkeit bei einer vorhergehenden, mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossenen gerichtlichen Kontrolle des streitigen Vertrags nicht geprüft worden war, ein nationales Gericht, bei dem der Verbraucher ordnungsgemäß Einspruch eingelegt hat, auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit dieser Klauseln zu beurteilen hat, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt (Tenor 2 zweiter Gedankenstrich). Denn der Schutz der Verbraucher würde sich ohne diese Kontrolle als unvollständig und unzureichend erweisen und wäre entgegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 weder ein angemessenes noch ein wirksames Mittel, um der Verwendung von Klauseln dieser Art ein Ende zu setzen (Rn. 52).

Urteil vom 17. Mai 2022 (Große Kammer), Ibercaja Banco (C-600/19, [EU:C:2022:394](#))

Hypothekenvollstreckungsverfahren – Missbräuchlichkeit der Klausel, mit der der Nominalverzugszinssatz festgelegt wird, und der Klausel über die vorzeitige Fälligkeit, die in dem Darlehensvertrag enthalten sind – Rechtskraft und Ausschlusswirkung – Verlust der Möglichkeit, die Missbräuchlichkeit einer Klausel des Vertrags vor einem Gericht geltend zu machen – Kontrollbefugnis von Amts wegen des nationalen Gerichts

Im Ausgangsrechtsstreit zwischen MA und der Ibercaja Banco SA ging es um einen Antrag auf Zahlung von Zinsen, die dem Kreditinstitut geschuldet wurden, weil MA und PO den zwischen den Parteien geschlossenen Hypothekendarlehensvertrag nicht erfüllt hatten. Das zuständige

Gericht ordnete die Vollstreckung aus dem von Ibercaja Banco gehaltenen Hypothekentitel an und gestattete die Pfändung zulasten der Verbraucher. Erst im Vollstreckungsverfahren, genauer gesagt nach der Versteigerung der mit der Hypothek belasteten Immobilie, machte MA die Missbräuchlichkeit der Verzugszinssatzklausel und der Mindestzinssatzklausel geltend, also zu einem Zeitpunkt, als die Rechtskrafts- und die Ausschlusswirkung es weder dem Gericht erlaubten, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit von Klauseln zu prüfen, noch es dem Verbraucher erlaubten, die Missbräuchlichkeit der Klauseln geltend zu machen. Der Vertrag war bei der Einleitung des Hypothekenvollstreckungsverfahrens von Amts wegen geprüft worden, doch wurde die Prüfung der streitigen Klauseln weder ausdrücklich erwähnt noch begründet.

In seinem Urteil befasst sich der Gerichtshof mit dem Zusammenspiel zwischen dem Grundsatz der Rechtskraft, der Ausschlusswirkung und der Befugnis des nationalen Gerichts, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel im Rahmen eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Zum einen entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 nationalen Rechtsvorschriften, die in Anbetracht von Rechtskraft und Ausschlusswirkung weder dem Gericht erlauben, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln im Rahmen eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens zu prüfen, noch dem Verbraucher erlauben, nach dem Ablauf der Einspruchsfrist die Missbräuchlichkeit der Klauseln in diesem Verfahren oder einem späteren Erkenntnisverfahren geltend zu machen, dann entgegenstehen, wenn die Klauseln bereits bei der Einleitung des Hypothekenvollstreckungsverfahrens von Amts wegen auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit hin geprüft wurden, die Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung aus der Hypothek gestattet wird, aber keine Begründung enthält, die diese Prüfung belegt, und darin nicht darauf hingewiesen wird, dass diese Beurteilung nicht mehr in Frage gestellt werden kann, wenn kein Einspruch eingelegt wird. Da der Verbraucher in der betreffenden Entscheidung nämlich nicht darüber informiert wurde, dass die Vertragsklauseln auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft wurden, konnte er nicht in vollständiger Kenntnis der Sachlage beurteilen, ob gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt werden sollte. Eine wirksame Kontrolle von Vertragsklauseln auf ihre Missbräuchlichkeit, wie sie nach der Richtlinie 93/13 erforderlich ist, kann aber nicht sichergestellt werden, wenn die Rechtskraft auch für gerichtliche Entscheidungen gälte, denen sich eine solche Kontrolle nicht entnehmen lässt (Rn. 49, 50 und Tenor 1).

Zum anderen entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die es einem nationalen Gericht weder von Amts wegen noch auf Antrag des Verbrauchers erlauben, Vertragsklauseln auf ihre Missbräuchlichkeit zu überprüfen, wenn die hypothekarische Sicherheit verwertet wurde, die mit einer Hypothek belastete Immobilie verkauft wurde und die Eigentumsrechte an der Immobilie auf einen Dritten übertragen wurden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Verbraucher, dessen Immobilie Gegenstand eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens war, seine Rechte in einem nachfolgenden Verfahren geltend machen kann, um gemäß dieser Richtlinie Ersatz für die finanziellen Folgen zu erlangen, die sich aus der Anwendung missbräuchlicher Klauseln ergeben (Tenor 2).

Urteil vom 17. Mai 2022 (Große Kammer), SPV Project 1503 u. a. (C-693/19 und C-831/19, [EU:C:2022:395](#))

Verfahren zum Erlass eines Mahnbescheids und eines Pfändungsbeschlusses gegenüber Dritten – Die Gültigkeit der Klauseln des Vollstreckungstitels implizit erfassende Rechtskraft – Befugnis des Vollstreckungsgerichts, die etwaige Missbräuchlichkeit einer Klausel von Amts wegen zu prüfen

Die Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die SPV Project 1503 Srl und die Dobank SpA als Bevollmächtigte der Unicredit SpA auf der einen und YB auf der anderen Seite bzw. die Banco di Desio e della Brianza SpA und weitere Kreditinstitute auf der einen und YX und ZW auf der anderen Seite gegenüberstanden, betrafen Zwangsvollstreckungsverfahren auf der Grundlage rechtskräftig gewordener Vollstreckungstitel. Die italienischen Vollstreckungsgerichte warfen die Frage nach der Missbräuchlichkeit der Vertragsstrafklausel und der Verzugszinsklausel der Darlehensverträge sowie bestimmter Klauseln der Bürgschaftsverträge auf. Auf der Grundlage dieser Verträge erwirkten die Gläubiger den Erlass von Mahnbescheiden, die unanfechtbar wurden. Die Gerichte wiesen allerdings darauf hin, dass sich nach den Grundsätzen des innerstaatlichen Verfahrensrechts in dem Fall, dass der Verbraucher keinen Widerspruch einlege, die Rechtskraft eines Mahnbescheids darauf erstrecke, dass die Klauseln des Bürgschaftsvertrags nicht missbräuchlich seien, und zwar selbst dann, wenn der Richter, der den Mahnbescheid erlassen habe, die Missbräuchlichkeit dieser Klauseln in keiner Weise ausdrücklich geprüft habe.

In seinem Urteil erläutert der Gerichtshof das Verhältnis zwischen dem Grundsatz der Rechtskraft und der Befugnis des Vollstreckungsgerichts, im Verfahren zur Vollstreckung eines Mahnbescheids eine diesem zugrunde liegende Vertragsklausel von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit zu überprüfen.

Insoweit entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der, wenn ein von einem Gericht auf Antrag eines Gläubigers erlassener Mahnbescheid vom Schuldner nicht mit einem Widerspruch angefochten worden ist, später das Vollstreckungsgericht die diesem Mahnbescheid zugrunde liegenden Vertragsklauseln nicht auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit hin überprüfen darf, weil die Rechtskraft dieses Mahnbescheids implizit die Gültigkeit dieser Klauseln umfasst. Eine Regelung, nach der eine von Amts wegen erfolgende Prüfung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln selbst dann als durchgeführt und von der Rechtskraft erfasst gilt, wenn der Mahnbescheid hierzu keinerlei Begründung enthält, kann nämlich die dem nationalen Gericht obliegende Pflicht aushöhlen, Vertragsklauseln von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit zu überprüfen. In einem solchen Fall verlangt die an einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu stellende Anforderung, dass das Vollstreckungsgericht – auch erstmals – prüfen darf, ob Vertragsklauseln, die als Grundlage für einen Mahnbescheid gedient haben, missbräuchlich sind. Dass dem Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mahnbescheid unanfechtbar geworden ist, nicht bewusst war, dass er als „Verbraucher“ im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden konnte, ist insoweit unerheblich (Rn. 65 bis 68 und Tenor).

Urteil vom 17. Mai 2022 (Große Kammer), Impuls Leasing România (C-725/19, [EU:C:2022:396](#))

Verfahren zur Zwangsvollstreckung aus einem Leasingvertrag, der einen vollstreckbaren Titel darstellt – Vollstreckungsbeschwerde – Nationale Regelung, die es dem mit dieser Beschwerde befassten Gericht nicht gestattet, die Missbräuchlichkeit der Klauseln eines Vollstreckungstitels zu prüfen – Befugnis des Vollstreckungsgerichts, die etwaige Missbräuchlichkeit einer Klausel von Amts wegen zu prüfen – Bestehen eines ordentlichen Rechtsbehelfs, der die Kontrolle der Missbräuchlichkeit dieser Klauseln ermöglicht – Erfordernis einer Sicherheitsleistung für die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens

Im Ausgangsrechtsstreit zwischen IO und der Impuls Leasing România IFN SA ging es um eine Beschwerde gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf einen Leasingvertrag. Das rumänische Gericht wies darauf hin, dass der Leasingvertrag, auf dessen Grundlage das Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden sei, bestimmte Klauseln enthalte, die als missbräuchlich angesehen werden könnten. Die rumänische Regelung gestattete es indes dem Gericht, das mit einer Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung befasst ist, nicht, von Amts wegen oder auf Antrag des Verbrauchers zu prüfen, ob die Vertragsklauseln eines Leasingvertrags, der zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossen wurde und einen vollstreckbaren Titel darstellt, missbräuchlich sind, weil es einen ordentlichen Rechtsbehelf gibt, mit dem die Missbräuchlichkeit der Klauseln eines solchen Vertrags von dem Gericht, das mit diesem Rechtsbehelf befasst wird, überprüft werden kann. Zwar stand dem Gericht des Erkenntnisverfahrens, das mit einem Rechtsbehelf befasst ist, der sich von demjenigen unterscheidet, der das Vollstreckungsverfahren betrifft, die Möglichkeit zu Gebote, das Vollstreckungsverfahren auszusetzen. Der Verbraucher, der die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens beantragt, war jedoch verpflichtet, eine auf der Grundlage des Gegenstandswerts des Rechtsbehelfs berechnete Sicherheitsleistung zu stellen.

In seinem Urteil äußert sich der Gerichtshof zur Befugnis des nationalen Gerichts, Klauseln eines vollstreckbaren Titels auf ihre Missbräuchlichkeit zu überprüfen, wenn er mit einer Beschwerde gegen die Vollstreckung dieses Titels befasst wird.

Insoweit entscheidet er, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sowie der Grundsatz der Effektivität nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die es dem Vollstreckungsgericht, das mit einer Vollstreckungsbeschwerde befasst ist, nicht gestatten, von Amts wegen oder auf Antrag des Verbrauchers die Missbräuchlichkeit der Klauseln eines Vertrags zu prüfen, der zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossen wurde und einen vollstreckbaren Titel darstellt, sofern das Gericht des Erkenntnisverfahrens, bei dem gesondert eine ordentliche Klage auf Prüfung der Missbräuchlichkeit der Klauseln eines solchen Vertrags anhängig gemacht werden kann, das Vollstreckungsverfahren nur dann bis zu seiner Sachentscheidung aussetzen kann, wenn eine Sicherheit, die z. B. auf der Grundlage des Gegenstandswerts des Rechtsbehelfs berechnet wird, geleistet wird, deren Höhe geeignet ist, den Verbraucher davon abzuhalten, eine solche Klage zu erheben und aufrechtzuerhalten. In Bezug auf diese Sicherheitsleistung erläutert der Gerichtshof, dass die Kosten, die ein gerichtliches Verfahren im Verhältnis zur Höhe der bestrittenen Forderung mit sich brächte, den Verbraucher nicht davon abhalten dürfen, das Gericht anzurufen. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass ein in Zahlungsverzug geratener Schuldner nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen wird, um die erforderliche

Sicherheitsleistung zu stellen. Dies gilt umso mehr, wenn der Gegenstandswert der eingelegten Rechtsbehelfe den Gesamtwert des Vertrags merklich übersteigt, wie es in dieser Rechtssache der Fall zu sein schien (Rn. 58, 59 und Tenor).

3. Erlass einstweiliger Anordnungen

Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, [EU:C:2013:164](#))

Hypothekendarlehensvertrag – Hypothekenvollstreckungsverfahren – Zuständigkeiten des nationalen Gerichts des Erkenntnisverfahrens

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind³⁷, stellt der Gerichtshof außerdem fest, dass eine verfahrensrechtliche Regelung, die es dem Gericht des Erkenntnisverfahrens, das der Verbraucher angerufen hat und bei dem er die Missbräuchlichkeit einer die Grundlage des vollstreckbaren Titels bildenden Vertragsklausel rügt, unmöglich macht, vorläufige Maßnahmen zur Aussetzung oder Verzögerung des Hypothekenvollstreckungsverfahrens zu treffen, die Wirksamkeit des mit der Richtlinie 93/13 beabsichtigten Schutzes beeinträchtigen kann, wenn der Erlass solcher Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit der Endentscheidung zu gewährleisten (Rn. 59).

Ohne diese Möglichkeit könnte in allen Fällen, in denen die Immobilienzwangsvollstreckung in den mit der Hypothek belasteten Gegenstand vor Verkündung der Entscheidung des Gerichts des Erkenntnisverfahrens, mit dem die der Hypothek zugrunde liegende Vertragsklausel und somit das Vollstreckungsverfahren für nichtig erklärt werden, durchgeführt worden ist, diese Entscheidung für den Verbraucher nur einen lediglich in Schadensersatz bestehenden Schutz sicherstellen, was sich als unvollständig und unzureichend erweisen würde und entgegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 weder ein angemessenes noch ein wirksames Mittel wäre, um der Verwendung dieser Klausel ein Ende zu setzen (Rn. 60).

4. Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Schiedsklausel

Urteil vom 26. Oktober 2006, Mostaza Claro (C-168/05, [EU:C:2006:675](#))

Keine Beanstandung der Missbräuchlichkeit einer Klausel im Schiedsverfahren – Beachtung dieser Einrede im Verfahren wegen Aufhebung des Schiedsspruchs

Am 2. Mai 2002 wurde ein Mobiltelefonvertrag zwischen Móvil und einer Verbraucherin geschlossen. Dieser Vertrag enthielt eine Schiedsklausel, die etwaige Rechtsstreitigkeiten dem

³⁷ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt II.3. „Begriff ‚erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis‘ zum Nachteil des Verbrauchers“, S. 23.

Schiedsverfahren der Asociación Europea de Arbitraje de Derecho y Equidad (Europäischer Verband für Schieds- und Billigkeitsentscheidungen, im Folgenden: AEADE) unterwarf.

Die Verbraucherin focht einen Schiedsspruch der AEADE vor der Audiencia Provincial Madrid (Provinzgericht Madrid, Spanien), dem vorlegenden Gericht, an und trug vor, dass die Missbräuchlichkeit der Schiedsklausel die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung zur Folge habe.

Dieses Gericht stellte fest, dass es keine Zweifel daran gebe, dass die Schiedsvereinbarung eine missbräuchliche Vertragsklausel enthalte und daher nichtig sei.

Da sich die Verbraucherin im Schiedsverfahren jedoch nicht auf diese Nichtigkeit berufen hatte, beschloss das Gericht, um das nationale Recht gemäß der Richtlinie 93/13 auszulegen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Konkret wollte es wissen, ob das nationale Gericht, das über eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zulasten des Verbrauchers zu entscheiden hat, der in einem Schiedsverfahren ergangen ist, das durch eine als missbräuchlich erachtete Klausel in einem Mobiltelefonvertrag vorgeschrieben ist, der Klage stattgeben kann, obwohl der Verbraucher sich im Schiedsverfahren nicht auf die Missbräuchlichkeit berufen hat.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie 93/13 impliziert, dass ein nationales Gericht, das über eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zu entscheiden hat, die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung prüft und den Schiedsspruch aufhebt, wenn die Schiedsvereinbarung eine missbräuchliche Klausel zulasten des Verbrauchers enthält, auch wenn der Verbraucher diese Nichtigkeit erst im Verfahren der Aufhebungsklage eingewandt hat. Denn das Ziel, das mit Art. 6 der Richtlinie verfolgt wird, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, vorzusehen, dass die Verbraucher an missbräuchliche Klauseln nicht gebunden sind, kann nicht erreicht werden, wenn das Gericht, das über eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs entscheidet, nur deshalb daran gehindert ist, die Nichtigkeit dieses Schiedsspruchs zu prüfen, weil der Verbraucher die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung nicht im Schiedsverfahren vorbrachte. Dieses Versäumnis des Verbrauchers könnte dann in keinem Fall durch Handlungen Dritter kompensiert werden, und das mit der Richtlinie geschaffene besondere Schutzsystem wäre endgültig beeinträchtigt (Rn. 30, 31 und Tenor).

Urteil vom 6. Oktober 2009, Asturcom Telecomunicaciones (C-40/08, [EU:C:2009:615](#))

*Missbräuchliche Schiedsklausel – Nichtigkeit – Rechtskräftig gewordener Schiedsspruch –
Zwangsvollstreckung – Zuständigkeit des nationalen Vollstreckungsgerichts für die Prüfung der
Nichtigkeit der missbräuchlichen Schiedsklausel von Amts wegen*

Am 24. Mai 2004 wurde zwischen Asturcom und einer Verbraucherin ein Mobiltelefonvertrag geschlossen. Dieser Vertrag enthielt eine Schiedsklausel, die jeden Rechtsstreit betreffend die Erfüllung dieses Vertrags der Schiedsgerichtsbarkeit der Asociación Europea de Arbitraje de Derecho y Equidad (Europäischer Verband für Schieds- und Billigkeitsentscheidungen, im Folgenden: AEADE) unterwarf. Der Sitz dieses Schiedsgerichts, der im Vertrag nicht angegeben war, befindet sich in Bilbao (Spanien).

Nachdem die Verbraucherin einige Rechnungen nicht bezahlt und den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Mindestzeit gekündigt hatte, leitete Asturcom ein Schiedsverfahren beim AEADE ein.

Mit Schiedsspruch vom 14. April 2005 wurde die Verbraucherin zur Zahlung eines Betrags von 669,60 Euro verpflichtet. Am 29. Oktober 2007 stellte Asturcom beim Juzgado de Primera Instancia nº 4 de Bilbao (Gericht erster Instanz Nr. 4 Bilbao, Spanien) einen Antrag auf Zwangsvollstreckung aus diesem Schiedsspruch.

In seiner Vorlageentscheidung stellte dieses Gericht fest, dass die Schiedsklausel im Mobiltelefonvertrag missbräuchlich sei. Es hatte jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit insbesondere der nationalen Verfahrensvorschriften mit dem Unionsrecht und beschloss daher, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Der Gerichtshof entscheidet, dass ein nationales Gericht, bei dem ein Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem in Abwesenheit des Verbrauchers ergangenen rechtskräftigen Schiedsspruch anhängig ist, verpflichtet ist, die Missbräuchlichkeit der Schiedsklausel eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt, wenn es nach den Bestimmungen seines nationalen Verfahrensrechts eine solche Beurteilung im Rahmen vergleichbarer Anträge nationaler Art vornehmen kann. Ist dies der Fall, so obliegt es diesem Gericht, alle Konsequenzen zu ziehen, die sich daraus nach nationalem Recht ergeben, um sich zu vergewissern, dass diese Klausel für den Verbraucher unverbindlich ist (Tenor 1).

Insoweit erläutert der Gerichtshof, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 eine Bestimmung zwingenden Charakters ist, die in Anbetracht von Natur und Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der den Verbrauchern durch die Richtlinie gewährte Schutz beruht, als eine Norm zu betrachten ist, die den nationalen Bestimmungen, die im nationalen Recht zwingend sind, gleichwertig ist (Rn. 51 und 52).

V. Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel

1. Schicksal des Vertrags, der eine missbräuchliche Klausel enthält

Urteil vom 15. März 2012, Pereničová und Perenič (C-453/10, [EU:C:2012:144](#))

Fehlerhafte Angabe eines effektiven Jahreszinses – Auswirkung der unlauteren Geschäftspraktiken und der missbräuchlichen Klauseln auf die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt

Zwei Kreditnehmer erhielten einen Kredit in Höhe von 150 000 schwedischen Kronen (SKK) (4 979 Euro) von SOS, das kein Kreditinstitut ist, aber Verbraucherkredite auf der Grundlage von Standardformularverträgen gewährt. Nach dem Vertrag war der Kredit rückzahlbar in 32 Monatsraten von je 6 000 SKK (199 Euro) zuzüglich einer 33. Monatsrate in Höhe des bewilligten Kredits. Die Kreditnehmer waren somit verpflichtet, einen Betrag von 342 000 SKK (11 352 Euro) zurückzuzahlen.

Der effektive Jahreszins, d. h. sämtliche mit dem Kredit zulasten des Verbrauchers verbundenen Kosten, war in diesem Vertrag auf 48,63 % festgesetzt.

Die Kreditnehmer klagten beim Okresný súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, Slowakei) auf Feststellung, dass der Kreditvertrag mehrere missbräuchliche Klauseln, wie z. B. die fehlerhafte Angabe eines effektiven Jahreszinses, enthält und in vollem Umfang unwirksam ist.

Dieses Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie 93/13 es ihm erlaubt, die Unwirksamkeit eines missbräuchliche Klauseln enthaltenden Verbrauchervertrags festzustellen, wenn dies für den Verbraucher günstiger wäre.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass das Ziel der Richtlinie 93/13 darin besteht, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu beseitigen, und dabei nach Möglichkeit die Wirksamkeit des Vertrags in seiner Gesamtheit aufrechtzuerhalten, nicht aber darin, sämtliche Verträge, die solche Klauseln enthalten, für nichtig zu erklären. Zu den Kriterien, anhand deren sich beurteilen lässt, ob ein Vertrag tatsächlich ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann, führt der Gerichtshof sodann aus, dass es eines objektiven Ansatzes bedarf, demzufolge die Lage einer der Vertragsparteien, im vorliegenden Fall der Verbraucher, nicht als das maßgebende Kriterium angesehen werden kann, das über das weitere Schicksal des Vertrags entscheidet. Folglich ist es nach der Richtlinie nicht zulässig, bei der Beurteilung der Frage, ob ein Vertrag, der eine oder mehrere missbräuchliche Klauseln enthält, ohne diese Klauseln bestehen kann, ausschließlich die Vorteilhaftigkeit der Nichtigerklärung des gesamten Vertrags für den Verbraucher zu berücksichtigen. (Rn. 36 und Tenor 1)

Allerdings wurde mit der Richtlinie 93/13 nur eine teilweise und minimale Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf missbräuchliche Klauseln vorgenommen, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, für den Verbraucher ein höheres als das in der Richtlinie vorgesehene Schutzniveau zu gewährleisten. Folglich hindert die Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht daran, im Einklang mit dem Unionsrecht eine nationale Regelung vorzusehen, die es

erlaubt, einen Vertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat und der eine oder mehrere missbräuchliche Klauseln enthält, in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären, wenn sich erweist, dass dadurch ein besserer Schutz des Verbrauchers gewährleistet wird (Tenor 1).

Urteil vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito (C-618/10, [EU:C:2012:349](#))

Missbräuchliche Verzugszinsklausel – Mahnverfahren – Befugnisse des nationalen Gerichts

In Spanien können die nationalen Gerichte mit Anträgen auf Anordnung der Zahlung einer entstandenen und fälligen Geldschuld von bis zu 30 000 Euro befasst werden, wenn der Betrag dieser Schuld gebührend belegt wird. Wird ein solcher Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids unter Einhaltung dieser Voraussetzungen eingereicht, muss der Schuldner seine Schuld bezahlen oder gegebenenfalls gegen diese Zahlung innerhalb einer Frist von 20 Tagen Widerspruch erheben und seinen Fall im Rahmen eines ordentlichen Zivilverfahrens entscheiden lassen.

Nach den spanischen Rechtsvorschriften sind die mit einem derartigen Antrag befassten Gerichte jedoch nicht befugt, von Amts wegen missbräuchliche Klauseln in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher für nichtig zu erklären. Folglich ist die Prüfung der Missbräuchlichkeit der Klauseln eines solchen Vertrags nur zulässig, wenn der Verbraucher Widerspruch gegen die Zahlung einlegt.

Außerdem darf ein spanisches Gericht, wenn es ermächtigt ist, die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbrauchervertrag festzustellen, nach den nationalen Rechtsvorschriften den Vertrag anpassen, indem es den Inhalt dieser Klausel so abändert, dass sie nicht mehr missbräuchlich ist.

Eine Privatperson schloss mit einer spanischen Bank einen Darlehensvertrag über 30 000 Euro für den Kauf eines Autos. Obwohl die Fälligkeit des Darlehens auf 2014 festgelegt war, vertrat die Bank die Auffassung, dass die Fälligkeit schon vorher eingetreten sei, da im September 2008 sieben Monatsraten noch nicht geleistet worden seien. Sie reichte daher beim Juzgado de Primera Instancia nº 2 de Sabadell (Gericht erster Instanz Sabadell, Spanien) einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids wegen der ausstehenden Monatsraten nebst den vertraglich vereinbarten Zinsen und Kosten ein. Dieses Gericht erklärte die Verzugszinsklausel wegen Missbräuchlichkeit von Amts wegen für nichtig, da der Verzugszinssatz auf 29 % festgesetzt war, und setzte diesen unter Bezugnahme auf den gesetzlichen Zinssatz und den Verzugszins auf 19 % herab. Ferner gab es der Bank auf, den Zinsbetrag neu zu berechnen.

Im Rahmen des Verfahrens über die Berufung gegen diese Entscheidung wollte das vorliegende spanische Gericht insbesondere wissen, ob die spanische Regelung, nach der die Gerichte missbräuchliche Klauseln nicht nur unangewendet lassen können, sondern auch ihren Inhalt abändern dürfen, mit dieser Richtlinie vereinbar ist.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass eine missbräuchliche Klausel in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag nach der Richtlinie 93/13 für den Verbraucher unverbindlich ist und dass ein Vertrag mit einer solchen Klausel für beide

Parteien bindend bleibt, wenn er ohne diese missbräuchliche Klausel bestehen bleiben kann. Er stellt daher fest, dass die Richtlinie der spanischen Regelung entgegensteht, soweit das nationale Gericht danach, wenn es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel feststellt, den Inhalt dieser Klausel abändern kann (Tenor 2).

Eine solche Befugnis könnte, wenn sie dem nationalen Gericht zugestanden würde, nämlich den Abschreckungseffekt beseitigen, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass missbräuchliche Klauseln gegenüber den Verbrauchern schlicht unangewendet bleiben. Deshalb würde diese Befugnis einen weniger wirksamen Schutz der Verbraucher gewährleisten als den, der sich aus der Nichtanwendung dieser Klauseln ergibt. Stünde es dem nationalen Gericht frei, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln abzuändern, blieben die Gewerbetreibenden versucht, diese Klauseln zu verwenden, wenn sie wüssten, dass der Vertrag, selbst wenn die Klauseln für unwirksam erklärt werden sollten, gleichwohl vom Gericht angepasst werden könnte, so dass ihre Interessen auf diese Art und Weise gewahrt würden (Rn. 69).

Stellen die nationalen Gerichte eine missbräuchliche Klausel fest, haben sie diese folglich nur für unanwendbar zu erklären, damit sie den Verbraucher nicht bindet, ohne dass sie befugt wären, deren Inhalt abzuändern. Denn der Vertrag, in den die Klausel eingefügt ist, muss – abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klauseln ergibt – grundsätzlich unverändert fortbestehen, soweit dies nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich ist (Rn. 65).

2. Ersetzung der missbräuchlichen Klausel

Urteil vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, [EU:C:2014:282](#))

Verbraucherdarlehensverträge, die auf eine ausländische Währung lauten – Klauseln in Bezug auf den Wechselkurs – Unterschied zwischen dem bei der Auszahlung des Darlehens anwendbaren Ankaufskurs und dem bei dessen Rückzahlung anwendbaren Verkaufskurs – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als missbräuchlich eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine dispositive Bestimmung des nationalen Rechts – Zulässigkeit

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind³⁸, stellt der Gerichtshof außerdem fest, dass die Richtlinie 93/13 das nationale Gericht für den Fall, dass der Wegfall einer missbräuchlichen Klausel den Vertrag, wie vorliegend, undurchführbar macht, nicht daran hindert, die beanstandete Klausel durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen. Denn auf diese Weise lässt sich das Ziel der Richtlinie erreichen, das u. a. darin besteht, die Ausgewogenheit zwischen den Parteien wiederherzustellen und zugleich zu bewirken, dass der gesamte Vertrag so weit wie möglich Bestand hat (Tenor 3).

³⁸ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“, S. 12. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ dargestellt.

Wäre eine solche Ersetzung nicht zulässig, so dass das Gericht gezwungen wäre, den Vertrag insgesamt für nichtig zu erklären, würden die Abschreckungswirkung der Nichtigkeitssanktion und der angestrebte Verbraucherschutz möglicherweise beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall hätte eine solche Nichtigerklärung zur Folge, dass der gesamte Restbetrag fällig würde. Dies könnte aber die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbrauchers übersteigen und würde daher eher ihn als den Darlehensgeber treffen, der infolgedessen nicht davon abgehalten würde, solche Klauseln in seine Verträge aufzunehmen (Rn. 83 und 84).

Urteil vom 3. Oktober 2019, Dziubak (C-260/18, [EU:C:2019:819](#))

An eine Fremdwährung gebundenes Hypothekendarlehen – Klausel über die Festlegung des Wechselkurses zwischen den Währungen – Auswirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Befugnis des Richters, missbräuchlichen Klauseln durch den Rückgriff auf allgemeine zivilrechtliche Klauseln abzuhelpfen – Beurteilung des Verbraucherinteresses – Fortbestand des Vertrags ohne missbräuchliche Klauseln

2008 schlossen zwei Kreditnehmer mit der Raiffeisenbank einen Hypothekendarlehensvertrag, der auf Złoty (PLN) lautete, aber an den Schweizer Franken (CHF) gebunden war. Während also die Kreditmittel in PLN ausgezahlt wurden, waren der Sollsaldo und die monatlichen Rückzahlungsraten in CHF angegeben, wobei Letztere jedoch vom Bankkonto der Kreditnehmer in PLN abgebucht werden sollten. Bei der Auszahlung des Darlehens wurde der in CHF angegebene Sollsaldo auf der Grundlage des bei Raiffeisen am Tag der Auszahlung geltenden Ankaufskurses PLN-CHF ermittelt, während die monatlichen Darlehensraten je nach dem bei dieser Bank zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt geltenden PLN-CHF-Verkaufskurs berechnet wurden. Da die Kreditnehmer einen an CHF gekoppelten Darlehensvertrag geschlossen hatten, kamen sie in den Genuss eines auf dem Zinssatz dieser Währung basierenden Zinssatzes, der niedriger war als der für PLN geltende Zinssatz, waren aber dem Wechselrisiko ausgesetzt, das sich aus der Fluktuation des Wechselkurses PLN-CHF ergab.

Die Kreditnehmer erhoben beim Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen) Klage, um die Nichtigkeit des Darlehensvertrags feststellen zu lassen, weil die Vertragsklauseln über die Anwendung einer Wechselkursdifferenz, die darin bestehe, dass für die Auszahlung der Mittel auf den Ankaufskurs und für die Rückzahlungen auf den Verkaufskurs zurückgegriffen werde, rechtswidrige missbräuchliche Klauseln darstellten, die für sie nach der Richtlinie 93/13 unverbindlich seien.

Nach Ansicht der Kreditnehmer ist es nach Wegfall der streitigen Klauseln unmöglich, einen korrekten Wechselkurs zu bestimmen, so dass der Vertrag nicht bestehen bleiben könne. Selbst wenn sich aber herausstellen sollte, dass der Darlehensvertrag ohne diese Klauseln als auf PLN lautender Darlehensvertrag, der nicht mehr an CHF gekoppelt wäre, erfüllt werden könne, müsse das Darlehen weiterhin den an CHF gebundenen günstigeren Zinsen unterliegen.

Unter Bezugnahme auf das Urteil Kásler³⁹ wollte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob die missbräuchlichen Klauseln nach ihrem Wegfall durch allgemeine Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts ersetzt werden dürfen, die vorsehen, dass die in einem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Wirkungen auch nach den Grundsätzen der Billigkeit oder der Verkehrssitte bestimmt werden können.

Es fragte außerdem, ob ihm die Richtlinie 93/13 gestattet, den Vertrag für unwirksam zu erklären, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags ohne die missbräuchlichen Klauseln zur Folge hätte, seinen Hauptgegenstand dergestalt zu ändern, dass die Zinsen, obwohl das betreffende Darlehen nicht mehr an CHF gekoppelt wäre, weiterhin auf der Basis des für diese Fremdwährung geltenden Zinssatzes berechnet würden.

Mit seinem Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass sich die im Urteil Kásler vorgesehene Befugnis zur Ersetzung von Klauseln auf dispositive Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts oder Vorschriften, die im Fall einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien anwendbar sind, beschränkt und insbesondere auf der Prämisse beruht, dass solche Bestimmungen keine missbräuchlichen Klauseln enthalten (Rn. 59).

Diese Bestimmungen sollen nämlich das Gleichgewicht widerspiegeln, das der nationale Gesetzgeber zwischen allen Rechten und Pflichten der Parteien bestimmter Verträge in Fällen herstellen wollte, in denen die Parteien entweder nicht von einer vom nationalen Gesetzgeber für die betreffenden Verträge vorgesehenen Standardregel abgewichen sind oder ausdrücklich für die Anwendbarkeit einer vom nationalen Gesetzgeber zu diesem Zweck eingeführten Regel optiert haben. Die allgemeinen Bestimmungen des polnischen Rechts scheinen aber nicht Gegenstand einer besonderen Prüfung durch den Gesetzgeber im Hinblick auf die Herstellung dieses Gleichgewichts gewesen zu sein, so dass für diese Vorschriften nicht die Vermutung gilt, dass sie nicht missbräuchlich sind (Rn. 60 und 61).

Daher geht der Gerichtshof davon aus, dass diese Bestimmungen nicht die Lücken eines Vertrags schließen können, die durch den Wegfall der darin enthaltenen missbräuchlichen Klauseln entstanden sind (Rn. 62).

Da ja die Möglichkeit der Ersetzung der Klauseln den effektiven Schutz des Verbrauchers gewährleisten soll, indem seine tatsächlichen und gegenwärtigen Interessen gegen möglicherweise nachteilige Folgen, die sich aus der Feststellung der Unwirksamkeit des betreffenden Vertrags als Ganzes ergeben könnten, geschützt werden, sind diese Folgen anhand der zum Zeitpunkt des Rechtsstreits über die Streichung der betreffenden missbräuchlichen Klauseln bestehenden oder vorhersehbaren Umstände und nicht anhand der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Umstände zu beurteilen (Tenor 2).

Der Gerichtshof weist sodann darauf hin, dass nach der Richtlinie 93/13 ein Vertrag ohne die zuvor in ihm enthaltenen missbräuchlichen Klauseln für die Parteien hinsichtlich seiner anderen Klauseln bindend bleibt, sofern er ohne die weggefallenen missbräuchlichen Klauseln bestehen

³⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2014, [Kásler und Káslerné Rábai](#) (C-26/13, EU:C:2014:282), dargestellt in Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“.

kann und ein solcher Fortbestand des Vertrags im innerstaatlichen Recht rechtlich möglich ist. Hierzu führt der Gerichtshof aus, dass sich laut nationalem Gericht nach dem bloßen Wegfall der Klauseln über die Wechselkursdifferenz durch die kumulative Wirkung der Entkopplung von CHF und der fortgesetzten Anwendung eines auf dem Zinssatz von CHF basierenden Zinssatzes der Hauptgegenstand des Vertrags seiner Art nach zu ändern scheint. Da eine solche Änderung im polnischen Recht aber offenkundig rechtlich unmöglich ist, steht die Richtlinie der Feststellung der Unwirksamkeit des streitigen Vertrags durch das polnische Gericht nicht entgegen (Rn. 39, 42 und 43).

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Nichtigerklärung der streitigen Klauseln nicht nur zur Beseitigung des Indexierungsmechanismus und der Wechselkursdifferenz, sondern indirekt auch zum Wegfall des Wechselkursrisikos führen würde, das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kopplung des Darlehens an eine Währung steht. Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Klauseln über das Wechselkursrisiko aber den Hauptgegenstand eines an eine Fremdwährung gebundenen Darlehensvertrags definieren, so dass jedenfalls ungewiss ist, ob die Aufrechterhaltung des betreffenden Darlehensvertrags objektiv möglich ist (Rn. 44).

Schließlich erläutert der Gerichtshof, dass das durch die Richtlinie geschaffene System zum Schutz vor missbräuchlichen Klauseln nicht zur Anwendung kommt, wenn der Verbraucher es vorzieht, sich nicht darauf zu berufen. Der Verbraucher muss sich auch weigern können, nach eben diesem System vor den nachteiligen Folgen, die sich aus der Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags als Ganzes ergeben, geschützt zu werden, wenn er diesen Schutz nicht in Anspruch nehmen möchte (Rn. 55).

Urteil vom 7. November 2019, *Kanyeba u. a. (verbundene Rechtssachen C-349/18 bis C-351/18, [EU:C:2019:936](#))*⁴⁰

Allgemeine Beförderungsbedingungen eines Eisenbahnunternehmens – Bindende Rechtsvorschriften – Vertragsstrafklausel – Befugnisse des nationalen Gerichts

Dieses Urteil ergeht im Kontext von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS) (Nationale Gesellschaft der belgischen Eisenbahnen) und drei Fahrgästen über Preiszuschläge, die von ihnen verlangt wurden, weil sie Zugfahrten ohne Beförderungsausweis unternommen hatten. Da die Fahrgäste es abgelehnt hatten, ihre Situation dadurch in Einklang mit den Vorschriften zu bringen, dass sie entweder sofort den Fahrpreis zuzüglich eines Aufpreises oder einen Pauschalbetrag zahlten, wurden von der NMBS auf Zahlung der wegen des Verstoßes gegen ihre Beförderungsbedingungen geschuldeten Beträge verklagt. Die NMBS machte geltend, dass das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem jeweiligen Fahrgast nicht vertraglicher, sondern verwaltungsrechtlicher Natur sei, da dieser keinen Beförderungsausweis gekauft habe. Das mit diesen Rechtsstreitigkeiten befasste vorlegende Gericht befragte den Gerichtshof insbesondere zum Umfang des Schutzes, den die Richtlinie 93/13 Fahrgästen gewährt, die die Dienstleistungen eines Beförderungsunternehmens ohne Beförderungsausweis in Anspruch nehmen.

⁴⁰ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt V.3. „Sonstige Wirkungen“ dargestellt.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen, nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 nicht deren Bestimmungen unterliegen, und dass es Sache des nationalen Gerichts ist, zu prüfen, ob die fragliche Vertragsstrafklausel unter diese Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Für den Fall, dass diese Klausel unter die Richtlinie fällt, beschäftigt sich der Gerichtshof mit der Frage, welche Befugnisse das nationale Gericht nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 hat, wenn es die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel im Sinne der Richtlinie feststellt (Rn. 61).

Der Gerichtshof entscheidet, dass diese Bestimmung ein nationales Gericht auch daran hindert, eine solche Klausel in Anwendung nationaler vertragsrechtlicher Grundsätze durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen, es sei denn, der betreffende Vertrag kann bei Wegfall der missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen und die Nichtigkeitserklärung des gesamten Vertrags setzt den Verbraucher besonders nachteiligen Folgen aus (Tenor 2).

Urteil vom 3. März 2020 (Große Kammer), *Gómez del Moral Guasch (C-125/18, EU:C:2020:138)*

Hypothekendarlehensvertrag – Variabler Zinssatz – Auf den Hypothekendarlehen der Sparkassen beruhender Referenzindex – Index, der sich aus einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergibt – Einseitige Einführung einer solchen Klausel durch den Gewerbetreibenden – Kontrolle der Transparenzfordernisse durch den nationalen Richter – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind⁴¹, stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 das nationale Gericht nicht daran hindert, eine missbräuchliche Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher wegfallen zu lassen und sie in Anwendung vertragsrechtlicher Grundsätze durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen, wenn die Ungültigkeitserklärung der missbräuchlichen Klausel das Gericht zwingen würde, den Vertrag insgesamt für nichtig zu erklären, was für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte (Rn. 61).

Denn eine solche Nichtigkeitserklärung könnte grundsätzlich zur Folge haben, dass der noch offene Darlehensbetrag sofort in einem Umfang fällig wird, der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbrauchers möglicherweise übersteigt, und würde daher eher diesen als den Darlehensgeber bestrafen, der infolgedessen nicht davon abgeschreckt würde, solche Klauseln in die von ihm angebotenen Verträge aufzunehmen. Im vorliegenden Fall hatte der spanische Gesetzgeber seit dem Abschluss des streitigen Darlehensvertrags einen „Ersatzindex“ eingeführt, der vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht dispositiven Charakter hat. Unter diesen Voraussetzungen vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 es dem nationalen Richter nicht verwehrt, bei Nichtigkeit einer missbräuchlichen Vertragsklausel, die zur Berechnung der variablen Zinsen eines Darlehens einen Referenzindex festlegt, diesen Index durch den genannten Ersatzindex, der in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbar ist, zu

⁴¹ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.1 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen“, S. 9.

ersetzen, sofern der fragliche Hypothekendarlehensvertrag bei Wegfall der missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann und die Nichtigkeitserklärung des gesamten Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen haben könnte (Rn. 63 bis 67 und Tenor 4).

Urteil vom 12. Januar 2023, D. V. (Rechtsanwaltsvergütung – Abrechnung nach dem Zeitaufwand), (C-395/21, [EU:C:2023:14](#))

Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen – Klausel, nach der sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem Zeitaufwand richtet – Art. 6 Abs. 1 – Befugnisse des nationalen Gerichts bei einer als missbräuchlich angesehenen Klausel

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind⁴², stellt der Gerichtshof zu den Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung dieser Dienstleistungen nach dem Zeitaufwand richtet, fest, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, diese Klausel für unanwendbar zu erklären, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht (Rn. 55).

Er führt hierzu aus, dass in Fällen, in denen ein Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach der Aufhebung der für missbräuchlich erklärten Klausel über die Vergütung nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht fortbestehen kann und die Dienstleistungen bereits erbracht sind, die Richtlinie 93/13 nicht dem entgegensteht, dass der Vertrag für nichtig erklärt wird, noch dem, dass das nationale Gericht, auch dann, wenn dies dazu führt, dass der Gewerbetreibende für seine Dienstleistungen überhaupt keine Vergütung erhält, die Lage wiederherstellt, in der sich der Verbraucher ohne die Klausel befunden hätte (Rn. 59).

Was die Folgen der Nichtigkeitserklärung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verträge für den Verbraucher angeht, verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, wonach die Nichtigkeitserklärung des Vertrags insgesamt bei einem Darlehensvertrag grundsätzlich bedeuten würde, dass der noch offene Darlehensbetrag sofort in einem Umfang fällig wird, der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbrauchers möglicherweise übersteigt, und für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen haben könnte. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Nichtigkeitserklärung eines Vertrags besonders nachteilige Folgen hat, ist aber nicht lediglich auf die rein wirtschaftlichen Folgen abzustellen (Rn. 61).

Es ist nämlich durchaus denkbar, dass die Nichtigkeitserklärung eines Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die bereits erbracht worden sind, für den Verbraucher Rechtsunsicherheit bedeuten kann, insbesondere in Fällen, in denen der Gewerbetreibende die Vergütung der Dienstleistungen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf einer anderen Grundlage als dem für nichtig erklärten Vertrag verlangen kann. Außerdem kann sich die

⁴² Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt I.3.2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 – Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags beschreiben oder den Preis bzw. das Entgelt und die Dienstleistungen bzw. die Güter, die die Gegenleistung darstellen, betreffen“, S. 15. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.1. „Begriff ‚missbräuchliche Klausel‘“ und in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ dargestellt.

Nichtigkeit des Vertrags nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften möglicherweise auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der auf der Grundlage des Vertrags vorgenommenen Handlungen auswirken (Rn. 62).

Der Gerichtshof gelangt deshalb zu dem Schluss, dass die Richtlinie 93/13 in Fällen, in denen die Nichtigkeitsklärung des Vertrags insgesamt für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte – was das vorlegende Gericht zu prüfen haben wird –, nicht dem entgegensteht, dass das nationale Gericht der Nichtigkeit der Klausel abhilft, indem es sie durch eine dispositive oder im Fall einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbare Vorschrift des innerstaatlichen Rechts ersetzt. Hingegen steht die Richtlinie 93/13 dem entgegen, dass das nationale Gericht die für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel ersetzt, indem es selbst bestimmt, welche Vergütung für die betreffenden Dienstleistungen angemessen ist (Tenor 4).

3. Sonstige Wirkungen

Urteil vom 21. Januar 2015, Unicaja Banco und Caixabank (C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, [EU:C:2015:21](#))

Hypothekendarlehensverträge – Klauseln über Verzugszinsen – Missbräuchliche Klauseln – Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek – Herabsetzung der Zinsen – Befugnisse des nationalen Richters

Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen Hypothekenvollstreckungsverfahren, die Unicaja Banco und Caixabank eingeleitet hatten, um die Zwangsvollstreckung aus mehreren Hypotheken zu betreiben. Alle betroffenen Darlehensverträge enthielten eine Klausel, nach der der Darlehensgeber, falls der Darlehensnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam, den anfänglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt vorverlegen und die Zahlung des gesamten geschuldeten Kapitals zuzüglich der Zinsen, Verzugszinsen, Gebühren, Auslagen und vereinbarten Kosten verlangen konnte. Unicaja Banco und Caixabank beantragten beim vorlegenden Gericht die Zwangsvollstreckung unter Einbeziehung der in den Hypothekendarlehensverträgen vereinbarten Verzugszinsen.

In diesem Zusammenhang stellte sich diesem Gericht die Frage, ob die Klauseln über die Verzugszinsen und über die Anwendung dieser Zinssätze auf das Kapital, dessen vorverlegte Fälligkeit auf der Zahlungsverzögerung beruht, im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 missbräuchlich sind. Es hatte Zweifel, welche Konsequenzen die Missbräuchlichkeit dieser Klauseln hat, da das nationale Gericht, das mit einem Verfahren der Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek befasst ist, nach nationalem Recht verpflichtet ist, die Beträge, die aufgrund der Klausel eines Hypothekendarlehensvertrags über Verzugszinsen, deren Satz das Dreifache des gesetzlichen Zinssatzes übersteigt, geschuldet werden, durch die Anwendung eines Verzugszinssatzes, der diese Schwelle nicht überschreitet, neu berechnen zu lassen.

Hierzu stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass nach Auffassung des vorlegenden Gerichts die Klauseln über die Verzugszinsen der Hypothekendarlehensverträge, für deren Vollstreckung es angerufen worden ist, „missbräuchlich“ im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 93/13 sind (Rn. 27). Er

weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich hinsichtlich der Folgen, die aus der Feststellung der Missbräulichkeit einer Bestimmung eines Vertrags zu ziehen sind, der einen Verbraucher an einen Gewerbetreibenden bindet, aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ergibt, dass die nationalen Gerichte eine missbräuchliche Vertragsklausel nur für unanwendbar zu erklären haben, damit sie den Verbraucher nicht bindet, ohne dass sie befugt wären, deren Inhalt abzuändern. Denn der betreffende Vertrag muss – abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klauseln ergibt – grundsätzlich unverändert fortbestehen, soweit dies nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich ist (Rn. 28).

Den Vorlageentscheidungen zufolge schreibt die fragliche nationale Bestimmung eine Herabsetzung der Verzugszinsen der für den Erwerb einer eigengenutzten Wohnung aufgenommenen Darlehen oder Kredite vor, die durch Hypotheken gesichert sind, die an der betreffenden Wohnung bestellt worden sind (Rn. 35). Der Geltungsbereich dieser Bestimmung erstreckt sich auf jeden Hypothekendarlehensvertrag und unterscheidet sich somit von dem der Richtlinie 93/13, die nur die missbräuchlichen Klauseln in Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden betrifft. Daraus folgt, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Schwelle für den Verzugszinssatz in Höhe des Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes, wie sie vom Gesetzgeber vorgesehen wird, in keiner Weise der Würdigung der Missbräulichkeit einer Klausel, mit der Verzugszinsen festgelegt werden, durch das nationale Gericht vorgreift (Rn. 36).

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Missbräulichkeit einer Vertragsklausel nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen ist. Folglich sind unter diesem Blickwinkel auch die Folgen zu würdigen, die die Klausel im Rahmen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts haben kann, was eine Prüfung des nationalen Rechtssystems impliziert (Rn. 37). Ferner muss ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit ausschließlich zwischen Privatpersonen anhängig ist, bei der Anwendung der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts das gesamte nationale Recht berücksichtigen und es so weit wie möglich anhand von Wortlaut und Zweck der einschlägigen Richtlinie auslegen, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von der Richtlinie verfolgten Ziel vereinbar ist (Rn. 38).

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer nationalen Vorschrift wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, sofern ihre Anwendung der Würdigung der Missbräulichkeit einer solchen Klausel durch das nationale Gericht nicht vorgreift und das Gericht nicht daran hindert, diese Klausel unangewendet zu lassen, wenn es zu dem Ergebnis kommen sollte, dass sie „missbräuchlich“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist. Das nationale Gericht ist nämlich, wenn es mit einer Vertragsklausel über Verzugszinsen befasst ist, deren Zinssatz niedriger ist als der im nationalen Recht vorgesehene, durch die Festlegung dieser gesetzlichen Obergrenze nicht daran gehindert, diese Klausel auf ihre Missbräulichkeit im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 93/13 zu prüfen (Rn. 40 und Tenor).

Ist dagegen der in einer Klausel eines Hypothekendarlehensvertrags vorgesehene Verzugszinssatz höher als der im nationalen Recht vorgesehene und demgemäß zu beschränken, darf dies das nationale Gericht nicht daran hindern, über diese

Herabsetzungsmaßnahme hinaus alle Konsequenzen aus der etwaigen Missbräuchlichkeit der diesen Zinssatz beinhaltenden Klausel im Hinblick auf die Richtlinie 93/13 zu ziehen, indem es die Klausel gegebenenfalls für ungültig erklärt (Rn. 41 und 42).

Urteil vom 7. August 2018, Banco Santander (C-96/16 und 94/17, [EU:C:2018:643](#))

*Forderungsabtretung – Mit einem Verbraucher geschlossener Darlehensvertrag –
Beurteilungskriterien für die Missbräuchlichkeit einer den Satz der Verzugszinsen betreffenden
Klausel dieses Vertrags – Folgen der Missbräuchlichkeit*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind⁴³, entscheidet der Gerichtshof, dass die Richtlinie 93/13 einer nationalen Rechtsprechung wie der des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) nicht entgegensteht, wonach die Folge der Missbräuchlichkeit einer nicht ausgehandelten Klausel in einem mit einem Verbraucher geschlossenen Darlehensvertrag, die den Satz der Verzugszinsen festsetzt, im gänzlichen Wegfall dieser Zinsen besteht, während die vertraglich vorgesehenen Darlehenszinsen weiterhin anfallen (Tenor 3).

Er stellt hierzu fest, dass aus der Richtlinie 93/13 insbesondere nicht hervorgeht, dass die Nichtanwendung oder die Ungültigerklärung einer Vertragsklausel, die den Satz der Verzugszinsen festlegt, wegen ihrer Missbräuchlichkeit Gleiches auch für diejenige Vertragsklausel zur Folge haben müsse, die den Darlehenszinssatz festlegt. Dies gilt umso mehr, als diese verschiedenen Klauseln klar zu unterscheiden sind. Verzugszinsen sollen nämlich die Nichterfüllung der Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensschuldners zu den vertraglich vereinbarten Fälligkeiten ahnden, ihn davon abhalten, mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug zu geraten, und gegebenenfalls den Darlehensgeber für den aufgrund des Zahlungsverzugs erlittenen Schaden entschädigen. Darlehenszinsen hingegen haben eine Entgeltfunktion für die Bereitstellung eines Geldbetrags durch den Darlehensgeber bis zu dessen Rückzahlung. Diese Erwägungen gelten unabhängig davon, wie die Vertragsklausel, die den Verzugszinssatz festlegt, und die Klausel, die den Darlehenszinssatz festsetzt, formuliert sind. Sie gelten insbesondere nicht nur, wenn der Verzugszinssatz unabhängig vom Darlehenszinssatz in einer gesonderten Klausel definiert ist, sondern auch dann, wenn er in Form einer Erhöhung des Darlehenszinssatzes um eine bestimmte Zahl von Prozentpunkten festgelegt wird. In letzterem Fall verlangt die Richtlinie 93/13 nur, dass die Erhöhung für ungültig erklärt wird (Rn. 76 und 77).

⁴³ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt II.1. „Begriff ‚missbräuchliche Klausel‘“, S. 19.

Urteil vom 26. März 2019 (Große Kammer), Abanca Corporación Bancaria (C-70/17 und C-179/17, [EU:C:2019:250](#))

Klausel über die vorzeitige Fälligestellung eines Hypothekendarlehensvertrags – Feststellung der teilweisen Missbräuchlichkeit der Klausel – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als „missbräuchlich“ eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine nationale Rechtsvorschrift

Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen in Spanien geschlossene Hypothekendarlehensverträge, die eine Klausel enthielten, die eine vorzeitige Fälligestellung des Darlehensvertrags vorsah, wenn auch nur eine Monatsrate nicht bezahlt wird.

Die vorlegenden Gerichte wandten sich an den Gerichtshof und wollten wissen, ob die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass eine Klausel über die vorzeitige Fälligestellung eines Hypothekendarlehensvertrags, wenn sie für missbräuchlich befunden wird, gleichwohl teilweise aufrechterhalten werden kann, indem die Bestandteile, die sie missbräuchlich machen, gestrichen werden. Für den Fall, dass dem nicht so sein sollte, warfen sie die Frage auf, ob das in Anwendung dieser Klausel eingeleitete Hypothekenvollstreckungsverfahren dennoch durch die ergänzende Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift fortgeführt werden kann, wenn es den Interessen der Verbraucher zuwiderlaufen könnte, wenn von diesem Verfahren kein Gebrauch gemacht werden kann.

Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass sie zum einen der teilweisen Aufrechterhaltung einer für missbräuchlich befundenen Klausel über die vorzeitige Fälligestellung eines Hypothekendarlehensvertrags durch Streichung der sie missbräuchlich machenden Bestandteile entgegenstehen, wenn diese Streichung darauf hinausläufe, den Inhalt dieser Klausel grundlegend zu ändern. Sie hindern zum anderen das nationale Gericht nicht daran, der Nichtigkeit einer solchen missbräuchlichen Klausel dadurch abzuhelfen, dass sie durch die neue Fassung der gesetzlichen Bestimmung ersetzt wird, die diese Klausel inspiriert hat und die anwendbar ist, wenn die Parteien des Vertrags eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, sofern der in Rede stehende Hypothekendarlehensvertrag im Fall der Streichung dieser missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann und feststeht, dass die Nichtigkeitsklärung des Vertrags in seiner Gesamtheit für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte (Tenor).

Stellt das nationale Gericht die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag fest, steht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die dem nationalen Gericht erlaubt, diesen Vertrag durch Abänderung des Inhalts dieser Klausel anzupassen. Stünde es dem nationalen Gericht frei, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln in einem solchen Vertrag abzuändern, könnte eine derartige Befugnis nämlich die Verwirklichung des langfristigen Ziels gefährden, das mit Art. 7 der Richtlinie 93/13 verfolgt wird. Denn diese Befugnis trüge dazu bei, den Abschreckungseffekt zu beseitigen, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher schlicht unangewendet bleiben, da die Gewerbetreibenden nämlich versucht blieben, die betreffenden Klauseln zu verwenden, wenn sie wüssten, dass der Vertrag, selbst wenn die Klauseln für unwirksam erklärt werden sollten, gleichwohl im erforderlichen Umfang vom nationalen Gericht

angepasst werden könnte, so dass das Interesse der Gewerbetreibenden auf diese Art und Weise gewahrt würde (Rn. 53 und 54).

In einem Fall, in dem ein zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossener Vertrag nach der Aufhebung einer missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann, hindert Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 das nationale Gericht dagegen nicht daran, in Situationen, in denen die Ungültigerklärung der missbräuchlichen Klausel das Gericht zwingen würde, den Vertrag insgesamt für nichtig zu erklären, was für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, so dass dieser dadurch geschädigt würde, die missbräuchliche Klausel wegfallen zu lassen und sie in Anwendung vertragsrechtlicher Grundsätze durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen (Rn. 56).

Eine solche Ersetzung ist in Anbetracht der Ziele der Richtlinie 93/13 voll und ganz gerechtfertigt. Sie steht nämlich mit dem Ziel von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Einklang, da diese Bestimmung darauf abzielt, die formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so ihre Gleichheit wiederherzustellen, nicht aber die Nichtigkeit sämtlicher Verträge herbeizuführen, die missbräuchliche Klauseln enthalten (Rn. 57).

Wäre es nicht zulässig, eine missbräuchliche Klausel durch eine dispositive nationale Rechtsvorschrift zu ersetzen, und wäre der Richter deshalb gezwungen, den Vertrag insgesamt für nichtig zu erklären, könnte dies für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen haben, so dass die aus der Nichtigkeitserklärung des Vertrags resultierende Abschreckungswirkung beeinträchtigt werden könnte. Im Fall eines Darlehensvertrags hätte eine solche Nichtigkeitserklärung nämlich grundsätzlich zur Folge, dass der noch offene Darlehensbetrag sofort in einem Umfang fällig wird, der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbrauchers möglicherweise übersteigt und daher eher diesen als den Darlehensgeber bestraft, der infolgedessen nicht davon abgeschreckt würde, solche Klauseln in die von ihm angebotenen Verträge aufzunehmen (Rn. 58).

Aus ähnlichen Gründen entscheidet der Gerichtshof, dass in einer Situation, in der ein zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossener Hypothekendarlehensvertrag nach der Aufhebung einer missbräuchlichen Klausel, deren Wortlaut durch eine gesetzliche Bestimmung inspiriert ist, die im Fall einer Einigung der Vertragsparteien anwendbar ist, nicht fortbestehen kann, Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 das nationale Gericht auch nicht daran hindert, diese Klausel, um die Nichtigkeit dieses Vertrags zu verhindern, durch die neue Fassung dieser gesetzlichen Referenzvorschrift zu ersetzen, die nach dem Abschluss des Vertrags eingeführt wurde, da die Nichtigkeitserklärung des Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte (Rn. 59).

Die vorlegenden Gerichte haben gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nach einem objektiven Ansatz zu prüfen, ob der Wegfall dieser Klauseln zur Folge hätte, dass die Hypothekendarlehensverträge nicht mehr fortbestehen können.

In einem solchen Fall ist es Sache der vorlegenden Gerichte, zu prüfen, ob die Nichtigkeitserklärung der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Hypothekendarlehensverträge für die betreffenden Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte. Der Gerichtshof stellt fest, dass insoweit aus den Vorlageentscheidungen hervorgeht, dass eine solche Nichtigkeitserklärung

Auswirkungen insbesondere auf die Verfahrensmodalitäten des nationalen Rechts haben könnte, nach denen sich die Banken gerichtlich den gesamten von den Verbrauchern noch geschuldeten Darlehensbetrag zurückzahlen lassen können (Rn. 61).

Urteil vom 7. November 2019, Kanyeba u. a. (verbundene Rechtssachen C-349/18 bis C-351/18, [EU:C:2019:936](#))

Allgemeine Beförderungsbedingungen eines Eisenbahnunternehmens – Bindende Rechtsvorschriften – Vertragsstrafeklausel – Befugnisse des nationalen Gerichts

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind⁴⁴, entscheidet der Gerichtshof hinsichtlich einer in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher vorgesehenen Vertragsstrafeklausel, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ein nationales Gericht, das die Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel feststellt, daran hindert, die Höhe der mit dieser Klausel zulasten dieses Verbrauchers auferlegten Vertragsstrafe zu mäßigen (Tenor 2).

Urteil vom 9. Juli 2020, Ibercaja Banco (C-452/18, [EU:C:2020:536](#))

Klausel zur Beschränkung der Variabilität des Zinssatzes (Mindestzinssatzklausel) – Novationsvertrag – Verzicht, gegen die Klauseln eines Vertrags Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen – Keine Bindungswirkung

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind⁴⁵, entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 es nicht verwehrt, dass eine Klausel eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, deren Missbräuchlichkeit gerichtlich festgestellt werden kann, Gegenstand eines Novationsvertrags zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Verbraucher sein kann, mit dem dieser auf die Wirkungen verzichtet, die die Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel nach sich ziehen würde, sofern der Verzicht auf einer freiwilligen und aufgeklärten Zustimmung des Verbrauchers beruht, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist (Tenor 1).

Der Gerichtshof präzisiert, dass der Verzicht des Verbrauchers, sich auf die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel zu berufen, nur dann berücksichtigt werden kann, wenn sich der Verbraucher dabei der Unverbindlichkeit dieser Klausel und der sich daraus ergebenden Folgen bewusst war. Nur in diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass seine Zustimmung zur Novation einer solchen Klausel auf eine freiwillige und aufgeklärte Zustimmung unter Einhaltung der in Art. 3 der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Anforderungen zurückgeht, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist (Rn. 29).

⁴⁴ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt V.2. „Ersetzung der missbräuchlichen Klausel“, S. 53.

⁴⁵ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt II.1. „Begriff ‚missbräuchliche Klausel‘“, S. 20. Dieses Urteil ist auch in Abschnitt II.2. „Begriff der Klausel, ‚die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“ und in Abschnitt III.2. „Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz“ dargestellt.

4. Zeitliche Beschränkung der Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit

Urteil vom 21. Dezember 2016 (Große Kammer), Gutiérrez Naranjo (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, [EU:C:2016:980](#))

Hypothekendarlehen – Missbräuchliche Klauseln – Nichtigkeitsklärung – Vom nationalen Gericht vorgenommene Beschränkung der zeitlichen Wirkungen der Nichtigkeitsklärung einer missbräuchlichen Klausel

Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen Klauseln in Hypothekendarlehensverträgen, die eine Mindesthöhe vorsahen, die der variable Zinssatz nicht unterschreiten durfte. Der spanische Oberste Gerichtshof hatte diese Mindestzinssatzklauseln in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung der Richtlinie 93/13 zwar für missbräuchlich erklärt, die Restitutionswirkungen infolge der Nichtigkeitsklärung dieser Klauseln generell aber auf die ab dem Tag der Verkündung seines Grundsatzurteils rechtsgrundlos gezahlten Beträge beschränkt. Unter diesen Umständen wollten die vorlegenden Gerichte, an die sich von der Anwendung dieser Mindestzinssatzklauseln betroffene Verbraucher gewandt hatten, wissen, ob eine solche zeitliche Beschränkung der Wirkungen der Nichtigkeitsklärung mit der Richtlinie 93/13 vereinbar ist.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 dazu führen muss, dass die Lage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte. Folglich muss die Feststellung der Missbräuchlichkeit der Mindestzinssatzklauseln die Rückgewähr der Vorteile ermöglichen, die der Gewerbetreibende zulasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten hat (Rn. 66 und 67).

Der Gerichtshof erläutert insoweit, dass ein nationales Gericht zwar entscheiden kann, dass im Interesse der Rechtssicherheit durch sein Urteil nicht die Sachverhalte berührt werden dürfen, über die durch frühere Gerichtsentscheidungen endgültig entschieden worden ist, dass es jedoch allein Sache des Gerichtshofs ist, darüber zu entscheiden, ob die Geltung der von ihm vorgenommenen Auslegung einer Unionsvorschrift in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden soll. Da die vom spanischen Obersten Gerichtshof vorgenommene zeitliche Beschränkung der Wirkungen der Nichtigkeit der Mindestzinssatzklauseln den Verbrauchern das Recht auf Rückerstattung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge nimmt, gewährt sie nur einen unvollständigen und unzureichenden Verbraucherschutz. Diese Beschränkung ist somit kein angemessenes und wirksames Mittel, um der Verwendung dieser Art von Klauseln ein Ende zu setzen, wie es die Richtlinie verlangt. Das Unionsrecht steht dieser Beschränkung der Restitutionswirkungen infolge der Nichtigkeitsklärung einer missbräuchlichen Klausel daher entgegen (Rn. 70, 72, 73, 75 und Tenor).

Urteil vom 17. Mai 2022 (Große Kammer), Unicaja Banco (C-869/19, [EU:C:2022:397](#))

*Hypothekenvertrag – Missbräuchlichkeit der im Hypothekenvertrag enthaltenen
Mindestzinssatzklausel – Nationale Vorschriften über das Berufungsverfahren – Zeitliche
Begrenzung der Wirkungen der Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Klausel – Erstattung –
Befugnis des nationalen Berufungsgerichts zur Prüfung von Amts wegen*

Der Ausgangsrechtsstreit zwischen L und der Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria SAU, in deren Rechte die Unicaja Banco SA eingetreten ist, betraf eine unterbliebene amtswegige Prüfung seitens des Berufungsgerichts im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Unionsrecht. Die Bank hatte L ein Hypothekendarlehen gewährt. Der Vertrag enthielt eine Mindestzinssatzklausel, wonach der variable Zinssatz niemals unter 3 % fallen durfte. L erhob gegen die Bank eine Klage auf Nichtigerklärung der Klausel und Erstattung der unrechtmäßig vereinnahmten Beträge und machte geltend, die Klausel müsse wegen fehlender Transparenz für missbräuchlich erklärt werden. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt, setzte der Restitutionswirkung in Anwendung einer nationalen Rechtsprechung jedoch zeitliche Grenzen. Das von der Bank angerufene Berufungsgericht erkannte auch nicht auf die vollständige Erstattung der gemäß der Mindestzinssatzklausel gezahlten Beträge, da L das erstinstanzliche Urteil nicht mit der Berufung angefochten habe. Nach spanischem Recht könne das Berufungsgericht, wenn ein Teil eines Urteilstenors von keiner der Parteien in Frage gestellt werde, ihm nicht seine Wirkung absprechen oder ihn abändern. Diese Regel weise Ähnlichkeit mit der Regelung der Rechtskraft auf. Der spanische Oberste Gerichtshof wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob das nationale Recht mit dem Unionsrecht insbesondere insoweit vereinbar ist, als ein nationales Gericht, das mit einer Berufung gegen ein Urteil befasst ist, mit dem der Erstattung der vom Verbraucher aufgrund einer für missbräuchlich erklärten Klausel rechtsgrundlos gezahlten Beträge zeitliche Grenzen gesetzt werden, einen Verstoß gegen die Richtlinie 93/13 nicht von Amts wegen aufgreifen und keine vollständige Erstattung dieser Beträge anordnen darf.

In seinem Urteil prüft der Gerichtshof das Verhältnis zwischen bestimmten nationalen Verfahrensgrundsätzen wie der Verhandlungsmaxime, der Dispositionsmaxime und des Verbots der *reformatio in peius*, die für das Berufungsverfahren gelten, und der Befugnis des nationalen Gerichts, eine Klausel von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit zu überprüfen.

Er stellt insoweit fest, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 der Anwendung von Grundsätzen des nationalen Gerichtsverfahrens entgegensteht, nach denen ein nationales Gericht, das mit einer Berufung gegen ein Urteil befasst ist, mit dem die Erstattung der vom Verbraucher aufgrund einer für missbräuchlich erklärten Klausel rechtsgrundlos gezahlten Beträge einer zeitlichen Begrenzung unterworfen wird, nicht von Amts wegen einen Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Richtlinie 93/13 aufgreifen und keine vollständige Erstattung dieser Beträge anordnen darf, sofern das Nichtvorgehen des betreffenden Verbrauchers gegen diese zeitliche Begrenzung nicht auf eine völlige Untätigkeit des Verbrauchers zurückgeführt werden kann. Im vorliegenden Fall konnte der Umstand, dass der Verbraucher keinen fristgerechten Rechtsbehelf eingelegt hatte, nämlich darauf zurückgeführt werden, dass die nach nationalem Recht geltende Frist für die Einlegung einer Berufung oder Anschlussberufung bereits abgelaufen war, als das

Urteil Gutiérrez Naranjo u. a.⁴⁶ erging, mit dem der Gerichtshof entschied, dass die nationale Rechtsprechung zur Beschränkung der Restitutionswirkungen infolge der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel mit dieser Richtlinie unvereinbar ist. Daher ist im Ausgangsverfahren bei dem betroffenen Verbraucher, der keine Berufung eingelegt hatte, nicht von einer völligen Untätigkeit auszugehen. Unter diesen Umständen verstößt die Anwendung der nationalen Verfahrensgrundsätze, die dem Verbraucher die verfahrensrechtlichen Mittel zur Geltendmachung seiner Rechte aus der Richtlinie 93/13 nimmt, gegen den Effektivitätsgrundsatz, weil sie den Schutz dieser Rechte unmöglich machen oder übermäßig erschweren kann (Rn. 38, 39 und Tenor).

⁴⁶ Urteil vom 21. Dezember 2016, [Gutiérrez Naranjo u. a.](#) (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, EU:C:2016:980), dargestellt in Abschnitt V.4. „Zeitliche Beschränkung der Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit“.

VI. Mittel, um der Verwendung einer missbräuchlichen Klausel ein Ende zu setzen

1. Verbandsklagen oder Klagen im öffentlichen Interesse

Urteil vom 26. April 2012, *Invitel* (C-472/10, [EU:C:2012:242](#))

Einseitige Änderung der Vertragsbedingungen durch den Gewerbetreibenden – Von einer nach innerstaatlichem Recht benannten Stelle im öffentlichen Interesse im Namen der Verbraucher erhobene Unterlassungsklage – Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel – Rechtswirkungen

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt und rechtlicher Rahmen oben dargestellt sind⁴⁷, weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die Richtlinie 93/13 die Mitgliedstaaten verpflichtet, es Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, zu ermöglichen, die Gerichte mit einer Unterlassungsklage anzurufen, um klären zu lassen, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefasst wurden, missbräuchlich sind, und gegebenenfalls deren Verbot zu erreichen. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof allerdings klar, dass die Richtlinie nicht auf die Harmonisierung der Sanktionen gerichtet ist, die gelten sollen, wenn im Rahmen der von diesen Personen oder Organisationen erhobenen Klagen die Missbräuchlichkeit einer Klausel anerkannt wird (Rn. 35 und 36).

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass die wirksame Umsetzung des Abschreckungszwecks der Klagen im öffentlichen Interesse erfordert, dass die im Rahmen einer solchen Klage gegen den betreffenden Gewerbetreibenden für missbräuchlich erklärten Klauseln weder für die Verbraucher, die gegebenenfalls am Verfahren beteiligt sind, noch für diejenigen Verbraucher verbindlich sind, die nicht Verfahrensbeteiligte sind, jedoch mit diesem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen haben, auf den die gleichen Allgemeinen Bedingungen anwendbar sind. In diesem Kontext weist der Gerichtshof darauf hin, dass Klagen im öffentlichen Interesse, die auf die Beseitigung der missbräuchlichen Klauseln gerichtet sind, auch vor deren Verwendung in Verträgen erhoben werden können (Rn. 38).

Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass die streitige Regelung, nach der die Nichtigkeitserklärung einer missbräuchlichen Klausel durch ein Gericht für jeden Verbraucher gilt, der mit dem Gewerbetreibenden, der diese Klausel verwendet, einen Vertrag geschlossen hat, genau der Zielrichtung der Richtlinie entspricht, wonach die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit die Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende findet. Infolgedessen ist diese Regelung mit dieser Richtlinie vereinbar.

Der Gerichtshof präzisiert, dass die nationalen Gerichte auch in der Zukunft von Amts wegen alle Konsequenzen aus der auf eine Unterlassungsklage hin erfolgte Feststellung der Nichtigkeit zu ziehen haben, damit die missbräuchliche Klausel für die Verbraucher unverbindlich ist, die

⁴⁷ Vgl. zum Sachverhalt und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits Abschnitt III.1. „Beurteilungskriterien“, S. 27.

einen Vertrag geschlossen haben, der eine solche Klausel enthält und auf den die gleichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind (Rn. 43 und Tenor 2).

Urteil vom 27. Februar 2014, Pohotovosť (C-470/12, [EU:C:2014:101](#))

Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch – Antrag auf Beitritt zu einem Vollstreckungsverfahren – Verbraucherschutzvereinigung – Nationale Regelung, die einen solchen Beitritt nicht erlaubt – Verfahrensrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten

Das Unternehmen Pohotovosť gewährte einem Kreditnehmer einen Verbraucherkredit. Mit einem Schiedsspruch wurde dem Kreditnehmer aufgegeben, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags einen bestimmten Betrag an Pohotovosť zu zahlen. Nachdem Pohotovosť einen Antrag auf Zwangsvollstreckung aus diesem Schiedsspruch gestellt hatte, beantragte der von Pohotovosť beauftragte Gerichtsvollzieher beim Okresný súd Svidník (Bezirksgericht Svidník, Slowakei) die Genehmigung der Vollstreckung aus diesem Schiedsspruch.

Im Rahmen dieses Vollstreckungsverfahrens beantragte eine Verbraucherschutzvereinigung, dem Verfahren beizutreten, und rügte die fehlende Unparteilichkeit des beauftragten Gerichtsvollziehers, weil dieser in der Vergangenheit in einem Arbeitsverhältnis mit Pohotovosť gestanden habe. Nachdem das nationale Gericht den Antrag als unzulässig zurückgewiesen hatte, legte sie einen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss ein. Sie machte im Wesentlichen geltend, dass das Gericht dem Verbraucher keinen ausreichenden Schutz gegen eine missbräuchliche Schiedsklausel gewährt habe.

Nach slowakischem Recht kann eine Verbraucherschutzvereinigung als Streithelferin in einem Rechtsstreit zur Sache zugelassen werden, an dem ein Verbraucher beteiligt ist. Nach der Rechtsprechung des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberster Gerichtshof, Slowakische Republik) ist der Streitbeitritt einer Verbraucherschutzvereinigung in einem Zwangsvollstreckungsverfahren gegen einen Verbraucher – gleichviel, ob es sich um die Vollstreckung aus dem Urteil eines nationalen Gerichts oder aus einem rechtskräftigen Schiedsspruch handelt – dagegen nicht zulässig.

In diesem Kontext beschloss das nationale Gericht, den Gerichtshof zu befragen. Dieser entscheidet in seinem Urteil, dass die Richtlinie 93/13 und die den Verbraucherschutz und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf betreffenden Art. 38 und 47 der Charta einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der der Streitbeitritt einer Verbraucherschutzvereinigung zur Unterstützung eines Verbrauchers als Vollstreckungsschuldner in einem gegen ihn betriebenen Verfahren zur Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Schiedsspruch nicht zulässig ist (Tenor).

Der Gerichtshof stellt klar, dass ein mit einem Antrag auf Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Schiedsspruch befasstes nationales Gericht die Vertragsklauseln, auf denen die in dem Schiedsspruch festgestellte Forderung beruht, von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit überprüfen muss, sobald es über die erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt (Rn. 42).

Zu der Rolle, die Verbraucherschutzvereinigungen spielen können, führt der Gerichtshof aus, dass diese nach Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13 Gerichte anrufen können, um klären zu lassen, ob Klauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefasst wurden, missbräuchlich sind, und gegebenenfalls deren Verbot zu erreichen. Diese Unterlassungsklagen müssen auch dann zur Verfügung stehen, wenn die Klauseln, deren Verbot beantragt wird, nicht konkret in Verträgen verwendet worden sind. In Ermangelung einer Unionsregelung über eine für Verbraucherschutzvereinigungen bestehende Möglichkeit, Individualstreitigkeiten beizutreten, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, wird diese Frage jedoch nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie von den einzelnen Mitgliedstaaten geregelt, die dabei die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität zu wahren haben (Rn. 43, 44 und 46).

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Grundsatz der Äquivalenz gewahrt ist. Denn der Ausschluss des Streitbeitritts sämtlicher dritter Personen in einem Verfahren zur Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung eines nationalen Gerichts oder einem rechtskräftigen Schiedsspruch gilt unabhängig davon, ob dieser Beitritt auf eine Verletzung des Unionsrechts oder einen Verstoß gegen das nationale Recht gestützt wird. Der Grundsatz der Effektivität ist ebenfalls gewahrt. Denn die Richtlinie 93/13 sieht für Verbraucherschutzvereinigungen kein Recht auf Streitbeitritt in Individualstreitigkeiten vor, an denen Verbraucher beteiligt sind. Auch Art. 38 der Charta, der das Erfordernis eines hohen Verbraucherschutzniveaus vorsieht, kann nicht das Gebot entnommen werden, die Richtlinie im Sinne der Anerkennung eines solchen Rechts auszulegen. Da die Richtlinie 93/13 die Verpflichtung des nationalen Gerichts vorsieht, Vertragsklauseln auf ihre Missbräuchlichkeit zu überprüfen, stellt die Weigerung, den Streitbeitritt einer Vereinigung zum Schutz eines bestimmten Verbrauchers zuzulassen, keine Verletzung des Rechts dieses Verbrauchers auf einen wirksamen Rechtsbehelf dar. Diese Weigerung beeinträchtigt jedoch nicht das Recht einer solchen Vereinigung, kollektive Maßnahmen zu ergreifen oder einen Verbraucher in einem Verfahren unmittelbar zu vertreten (Rn. 49, 50, 52 und 54 bis 56).

Urteil vom 14. April 2016, *Sales Sinués* (C-381/14 und C-385/14, [EU:C:2016:252](#))

Hypothekendarlehensverträge – Mindestzinssatzklausel – Prüfung der Klausel im Hinblick auf ihre Ungültigerklärung – Verbandsverfahren – Unterlassungsklage – Aussetzung des Individualverfahrens mit demselben Gegenstand

2005 schlossen Darlehensnehmer einen Vertrag über die Schuldumwandlung eines Hypothekendarlehens bzw. ein Hypothekendarlehen mit zwei spanischen Banken. Die Verträge enthielten eine Mindestzinssatzklausel, die eine Unter- und eine Obergrenze für den jährlichen Mindestnominalzinssatz vorsah. Nach dieser Klausel durften die Zinssätze der Verträge unabhängig von der Schwankung des Marktzinssatzes nicht niedriger sein als in der Klausel festgelegt.

Da die Darlehensnehmer der Ansicht waren, dass sich aus den Mindestzinssatzklauseln, die ihnen von den Bankinstituten auferlegt worden seien, ein Ungleichgewicht zu ihrem Nachteil ergebe, klagten sie beim Juzgado de lo Mercantil nº 9 de Barcelona (Handelsgericht Nr°9 Barcelona, Spanien, im Folgenden: nationales Gericht) auf Nichtigerklärung dieser Klauseln. Zuvor hatte eine Verbraucherschutzvereinigung eine Verbandsklage gegen mehrere Bankinstitute erhoben, die insbesondere auf Unterlassung der Verwendung der Mindestzinssatzklauseln in Darlehensverträgen gerichtet war.

Die Banken beantragten die Aussetzung dieser Verfahren bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils zur Beendigung des Verbandsverfahrens; dem traten die Darlehensnehmer entgegen. Das nationale Gericht war der Auffassung, dass es nach einer spanischen Verfahrensvorschrift verpflichtet sei, die bei ihm anhängigen Individualverfahren auszusetzen, bis ein rechtskräftiges Urteil im Verbandsverfahren ergangen sei. Die damit verbundene aufschiebende Wirkung bewirke zwangsläufig, dass die Individualklage sowohl hinsichtlich des Verfahrensablaufs als auch hinsichtlich des Ergebnisses von der Verbandsklage abhängt.

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste Gerichtshof äußert sich zur Auslegung von Art. 7 der Richtlinie 93/13. Er entscheidet, dass diese Vorschrift einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das mit einer Individualklage eines Verbrauchers auf Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel eines mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags befasste Gericht dieses Verfahren automatisch aussetzen muss, bis ein rechtskräftiges Urteil in einem anhängigen Verbandsklageverfahren ergangen ist, das eine Verbraucherschutzvereinigung angestrengt hat, damit der Verwendung von Klauseln wie der von der Individualklage erfassten in derartigen Verträgen ein Ende gesetzt wird, ohne dass berücksichtigt werden dürfte, ob eine solche Aussetzung im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers, der das Gericht individuell angerufen hat, sachgerecht ist, und ohne dass sich dieser Verbraucher von der Verbandsklage lösen könnte (Tenor).

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Richtlinie 93/13 nicht nur das subjektive Recht des Verbrauchers vorsieht, ein Gericht mit der Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Klausel eines von ihm geschlossenen Vertrags zu befassen, sondern nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 auch den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Kontrolle der in Musterverträgen enthaltenen missbräuchlichen Klauseln mit von Verbraucherschutzvereinigungen im öffentlichen Interesse erhobenen Unterlassungsklagen einzuführen. Der präventive Charakter und der Abschreckungszweck dieser Klagen sowie deren Unabhängigkeit von einzelnen konkreten Streitigkeiten haben zur Folge, dass sie auch dann zur Verfügung stehen müssen, wenn die Klauseln, deren Verbot beantragt wird, nicht konkret in Verträgen verwendet worden sind. Individual- und Verbandsklagen haben daher unterschiedliche Gegenstände und Rechtswirkungen. Der Ablauf des jeweiligen Verfahrens muss daher nur verfahrensrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang insbesondere mit einer geordneten Rechtspflege und dem Erfordernis der Vermeidung gegenläufiger gerichtlicher Entscheidungen entsprechen, ohne zu einer Schwächung des Verbraucherschutzes zu führen (Rn. 21, 29 und 30).

Da die Verfahrensvorschriften zur Regelung des Verhältnisses zwischen Verbands- und Individualklagen nicht harmonisiert worden sind, ist es nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, unter Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität entsprechende Regeln festzulegen. Der Gerichtshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall die spanische Verfahrensvorschrift, nach der das nationale Gericht die Individualklage eines Verbrauchers auf Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel automatisch aussetzen muss, bis ein rechtskräftiges Urteil in einem anhängigen Verbandsklageverfahren ergangen ist, keinen Verstoß gegen den Äquivalenzgrundsatz erkennen lässt. Etwas anderes gilt hinsichtlich des Effektivitätsgrundsatzes, da diese Verfahrensvorschrift geeignet ist, den Verbraucher daran zu hindern, seine ihm in der Richtlinie 93/13 eingeräumten Rechte individuell geltend zu machen. Denn der Verbraucher ist an das Ergebnis der Verbandsklage auch dann zwingend gebunden, wenn er entschieden hat, sich nicht daran zu

beteiligen, und vom Zeitpunkt des Erlasses einer gerichtlichen Entscheidung über die Verbandsklage abhängig (Rn. 32, 33, 36 und 39).

Ferner unterliegt der Verbraucher, wenn er sich an der Verbandsklage beteiligen will, Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des zuständigen Gerichts und den Klagegründen, die vorgebracht werden können. Er verliert auch andere ihm im Rahmen einer Individualklage zustehenden Rechte wie z. B. das Recht auf Berücksichtigung aller seinen Fall kennzeichnenden Umstände sowie die Möglichkeit, auf die Nichtanwendung einer missbräuchlichen Klausel zu verzichten. Zum anderen hindert die Anwendung der fraglichen Verfahrensvorschrift das nationale Gericht daran, zu beurteilen, ob die Aussetzung des Individualverfahrens bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils im Verbandsverfahren sachgerecht ist. In diesem Zusammenhang gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein solcher Mangel an Effektivität nicht mit der Notwendigkeit, die Kohärenz gerichtlicher Entscheidungen zu wahren, gerechtfertigt werden kann, da die unterschiedliche Art der im Rahmen einer Verbandsklage und im Rahmen einer Individualklage ausgeübten gerichtlichen Kontrolle grundsätzlich die Gefahr widersprüchlicher gerichtlicher Entscheidungen ausräumen sollte. Er lässt sich auch nicht mit der Notwendigkeit, eine Überlastung der Gerichte zu vermeiden, rechtfertigen, da die effektive Wahrnehmung der den Verbrauchern in der Richtlinie 93/13 zuerkannten subjektiven Rechte nicht durch Erwägungen, die die Gerichtsorganisation eines Mitgliedstaats betreffen, in Frage gestellt werden kann (Rn. 37, 38 und 40 bis 42).

2. Gewährleistung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Urteil vom 17. Juli 2014, *Sánchez Morcillo und Abril García* (C-169/14, [EU:C:2014:2099](#))

*Hypothekendarlehensvertrag – Missbräuchliche Klauseln – Hypothekenvollstreckungsverfahren –
Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs*

2013 unterzeichneten die Kläger des Ausgangsverfahrens mit Banco Bilbao eine notarielle Urkunde über ein Darlehen, zu dessen Sicherung ihre Wohnung mit einer Hypothek belastet wurde. Da sie ihrer Pflicht zur Zahlung der monatlichen Rückzahlungsraten nicht nachkamen, stellte Banco Bilbao einen Antrag auf Zahlung des gesamten Darlehens zuzüglich Zinsen und Verzugszinsen sowie auf Zwangsversteigerung der zu ihren Gunsten mit einer Hypothek belasteten Immobilie.

Nach Einleitung des Hypothekenvollstreckungsverfahrens legten die Kläger Einspruch gegen die Vollstreckung ein, der in erster Instanz zurückgewiesen wurde. Daraufhin legten sie ein Rechtsmittel bei der Audiencia Provincial de Castellón (Provinzgericht von Castellón, Spanien, im Folgenden: nationales Gericht) gegen diese Entscheidung ein.

Nach spanischem Zivilprozessrecht kann der Schuldner zwar gegen die Entscheidung, mit der seinem Einspruch stattgegeben und das Hypothekenvollstreckungsverfahren ausgesetzt wird, ein Rechtsmittel einlegen, doch kann der Schuldner, dessen Einspruch zurückgewiesen wurde, kein Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen, mit dem die Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens angeordnet wird. Ferner kann das Erkenntnisgericht ein

Hypothekenvollstreckungsverfahren nicht aussetzen, sondern in seiner Endentscheidung allenfalls eine Entschädigung zum Ausgleich des dem Verbraucher entstandenen Schadens gewähren.

Das nationale Gericht hatte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser spanischen Regelung mit dem von der Richtlinie 93/13 verfolgten Ziel des Verbraucherschutzes und dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz. Es führte aus, dass die Eröffnung eines Instanzenzugs für die Schuldner umso entscheidender sein könnte, als bestimmte Klauseln des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Darlehensvertrags für „missbräuchlich“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 erachtet werden könnten.

Mit seinem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit Art. 47 der Charta einer Regelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens entgegensteht, die vorsieht, dass das Erkenntnisgericht ein Hypothekenvollstreckungsverfahren nicht auszusetzen, sondern in seiner Endentscheidung allenfalls eine Entschädigung zum Ausgleich des dem Verbraucher entstandenen Schadens zu gewähren vermag. Der Gerichtshof erläutert, dass diese Unvereinbarkeit darauf beruht, dass der Verbraucher als Vollstreckungsschuldner kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen kann, mit der sein Einspruch gegen die Vollstreckung zurückgewiesen wird, wohingegen der Gewerbetreibende als Vollstreckungsgläubiger ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen kann, mit der die Einstellung des Verfahrens angeordnet oder eine missbräuchliche Klausel für nicht anwendbar erklärt wird (Rn. 51 und Tenor).

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die spanische Verfahrensregelung die Möglichkeit beschränkt, Rechtsmittel gegen die Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit einer Vertragsklausel befunden wird, einzulegen, und damit zu einer unterschiedlichen Behandlung des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers als Verfahrensbeteiligten führt. Der Gewerbetreibende verfügt nämlich über einen Rechtsbehelf gegen eine seinen Interessen zuwiderlaufende Entscheidung, während der Verbraucher diese Möglichkeit im Fall der Zurückweisung des Einspruchs nicht hat (Rn. 30).

Mangels einer Vereinheitlichung der nationalen Zwangsvollstreckungsverfahren unterfallen die Modalitäten für die Einlegung der im Rahmen eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens zulässigen Rechtsmittel gegen die Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit einer Vertragsklausel befunden wird, nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung, müssen aber die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität wahren (Rn. 31).

Sodann führt der Gerichtshof aus, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes nach dem Unionsrecht das Recht auf Zugang nur zu einem Gericht umfasst. Dass der Verbraucher als Vollstreckungsschuldner im Rahmen eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens nur über einen Rechtsbehelf vor einer einzigen gerichtlichen Instanz verfügt, um seine ihm aus der Richtlinie 93/13 erwachsenden Rechte geltend zu machen, verstößt folglich nicht an sich gegen das Unionsrecht (Rn. 36).

Das spanische Verfahrensrecht setzt jedoch den Verbraucher oder gar seine Familie der Gefahr aus, die selbst genutzte Wohnung durch Zwangsversteigerung zu verlieren, während das Vollstreckungsgericht jedenfalls nicht mehr als eine summarische Prüfung der Gültigkeit der

Vertragsklauseln vorgenommen haben wird, auf die der Gewerbetreibende seinen Antrag stützt. Der Schutz, der dem Verbraucher in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsschuldner gegebenenfalls durch eine gesonderte gerichtliche Kontrolle im Rahmen eines parallel zum Vollstreckungsverfahren eingeleiteten Erkenntnisverfahrens zugutekommen könnte, kann diese Gefahr nicht beseitigen, da der Verbraucher keine Naturalrestitution erhält, die ihn in die Lage versetzen würde, in der er sich vor der Immobiliarzwangsvollstreckung in die mit der Hypothek belastete Sache befand, sondern bestenfalls einen Ausgleich. Da dieser Ausgleich aber bloßen Entschädigungscharakter hat, verschafft er dem Verbraucher nur einen unvollständigen und unzureichenden Schutz. Er stellt weder ein angemessenes noch ein wirksames Mittel im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dar, um der Verwendung der für missbräuchlich befundenen Klausel ein Ende zu setzen (Rn. 43).

Der Gerichtshof erläutert ferner, dass der Ablauf des im spanischen Recht vorgesehenen Einspruchsverfahrens gegen die Vollstreckung den Verbraucher in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsschuldner in Bezug auf den gerichtlichen Schutz der Rechte, die ihm aufgrund der Richtlinie 93/13 zustehen, um sich gegen die Verwendung missbräuchlicher Klauseln zu wehren, in eine im Vergleich zum Gewerbetreibenden als Vollstreckungsgläubiger schwächere Position bringt. Dies gefährdet die Verwirklichung des mit der Richtlinie 93/13 verfolgten Ziels, da das Ungleichgewicht zwischen den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Parteien nur das bereits bestehende Ungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien verschärft (Rn. 45 und 46).

Urteil vom 1. Oktober 2015, ERSTE Bank Hungary (C-32/14, [EU:C:2015:637](#))

Hypothekendarlehensvertrag – Unterlassung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln – Angemessene und wirksame Mittel – Schuldanerkennnis – Notarielle Beurkundung – Erteilung einer Vollstreckungsklausel durch einen Notar – Vollstreckungstitel – Pflichten des Notars – Prüfung missbräuchlicher Klauseln von Amts wegen – Gerichtliche Kontrolle – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität

Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine Klage auf Löschung der Vollstreckungsklausel, die ein Notar auf dem Schuldanerkennnis angebracht hat, das ein ungarischer Verbraucher auf der Grundlage eines mit einer Bank geschlossenen Hypothekendarlehensvertrags unterzeichnet hatte.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Richtlinie 93/13 nicht die Frage regelt, ob in einer Situation, in der nationale Rechtsvorschriften dem Notar die Befugnis übertragen, auf einem notariell beurkundeten Vertrag die Vollstreckungsklausel anzubringen und sie später gegebenenfalls zu löschen, die Fähigkeit zur Ausübung von Befugnissen, die unmittelbar zur Rechtsprechungstätigkeit gehören, auf den Notar auszudehnen ist. Mangels einer unionsrechtlichen Harmonisierung der nationalen Zwangsvollstreckungsverfahren und der den Notaren im Rahmen dieser Verfahren zugewiesenen Rolle nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, entsprechende Regeln festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt sind. Zum Effektivitätsgrundsatz führt der Gerichtshof aus, dass die Richtlinie 93/13 in Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Gewerbetreibender und ein Verbraucher beteiligt sind, ein positives, von den Vertragsparteien unabhängiges Eingreifen durch das mit solchen Rechtsstreitigkeiten befasste nationale Gericht vorschreibt. Die Wahrung

dieses Grundsatzes geht aber nicht soweit, eine völlige Untätigkeit des betroffenen Verbrauchers auszugleichen (Rn. 48, 49 und 62).

Dass der Verbraucher den in der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Schutz nur geltend machen kann, wenn er ein gerichtliches Verfahren insbesondere gegen die notarielle Urkunde anstrengt, verstößt folglich für sich genommen nicht gegen den Grundsatz der Effektivität. Ein durch die Richtlinie 93/13 gewährleisteter effektiver gerichtlicher Rechtsschutz beruht nämlich auf der Prämisse, dass die nationalen Gerichte zuvor von einer der Parteien des Vertrags angerufen werden (Rn. 63).

Urteil vom 21. Dezember 2016, Biuro podrozy „Partner“ (C-119/15, [EU:C:2016:987](#))

Erga-omnes-Wirkung missbräuchlicher Klauseln, die in einem öffentlichen Register aufgeführt sind – Geldbuße, die gegen einen Gewerbetreibenden wegen der Verwendung einer Klausel verhängt wurde, die als mit der in diesem Register eingetragenen Klausel gleichwertig angesehen wird – Gewerbetreibender, der nicht an dem Verfahren beteiligt war, das zur Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel geführt hat

Mit Entscheidung vom 22. November 2011 stellte der Präsident des polnischen Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz fest, dass Biuro Partner, eine im Bereich der Tourismusedienstleistungen tätige polnische Gesellschaft, Klauseln verwendet habe, die Klauseln entsprächen, die in Verfahren gegen andere Gewerbetreibende für unzulässig erklärt worden und in das nationale Register der unzulässigen Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen eingetragen worden seien. Diese von Biuro Partner verwendeten Klauseln schädigten die Kollektivinteressen der Verbraucher und rechtfertigten die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 21 127 Złoty (PLN) (etwa 6 400 Euro).

Die HK Zakład Usługowo Handlowy „Partner“, Rechtsvorgängerin von Biuro Partner, bestritt, dass die von ihr verwendeten Klauseln den im Register eingetragenen Klauseln entsprächen.

Mit Urteil vom 19. November 2013 wies das Sąd Okręgowy w Warszawie – Sąd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Bezirksgericht Warschau – Kammer für Wettbewerbs- und Verbraucherschutzsachen, Polen) die von Biuro Partner gegen die Entscheidung des Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz erhobene Klage ab und schloss sich dessen Entscheidung an, dass sich die verglichenen Klauseln entsprächen.

Der mit der Berufung befasste Sąd Apelacyjny w Warszawie (Berufungsgericht Warschau, Polen) hegt Zweifel daran, wie die Richtlinie 93/13 und die Richtlinie 2009/22 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen⁴⁸ auszulegen sind.

Das vorliegende Gericht wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit den Art. 1 und 2 der Richtlinie 2009/22 dahin auszulegen sind, dass sie es verbieten, die Verwendung von Bestimmungen in allgemeinen

⁴⁸ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. 2009, L 110, S. 30).

Geschäftsbedingungen, die inhaltlich mit Klauseln übereinstimmen, die durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung für unzulässig erklärt und in ein nationales Register solcher Bestimmungen eingetragen worden sind, in Bezug auf einen Gewerbetreibenden, der nicht an dem Verfahren beteiligt war, das zur Eintragung dieser Klauseln in dieses Register führte, als rechtswidrige Handlung anzusehen, die zur Auferlegung einer Geldbuße berechtigt.

Mit seinem Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit den Art. 1 und 2 der Richtlinie 2009/22 sowie im Licht von Art. 47 der Charta dahin auszulegen sind, dass sie es nicht verbieten, die Verwendung von Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf einen Gewerbetreibenden, der nicht an dem Verfahren beteiligt war, das zur Eintragung dieser Klauseln in das Register führte, als rechtswidrige Handlung anzusehen.

Die Einrichtung eines solchen Registers ist mit dem Unionsrecht vereinbar. Aus den Bestimmungen der Richtlinie 93/13, insbesondere ihrem Art. 8, geht nämlich hervor, dass die Mitgliedstaaten Listen mit Vertragsklauseln einführen können, die als missbräuchlich gelten. Gemäß Art. 8a der Richtlinie in der durch die Richtlinie 2011/83⁴⁹ geänderten Fassung, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission von der Einführung solcher Listen in Kenntnis zu setzen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass diese von den nationalen Stellen eingeführten Listen oder Register grundsätzlich dem Interesse des Verbraucherschutzes im Rahmen der Richtlinie 93/13 entsprechen. Allerdings ist dieses Register nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern auch im Interesse der Gewerbetreibenden auf transparente Art und Weise zu führen. Dieses Erfordernis setzt u. a. voraus, dass es unabhängig von der Anzahl der darin enthaltenen Klauseln klar aufgebaut ist. Ferner müssen die Klauseln in diesem Register das Kriterium der Aktualität erfüllen, was voraussetzt, dass das Register sorgfältig auf dem neuesten Stand gehalten wird und dass in Beachtung des Grundsatzes der Rechtssicherheit die Klauseln, die dort nicht mehr stehen dürfen, unverzüglich aus dem Register entfernt werden (Rn. 36, 38 und 39).

Überdies muss in Anwendung des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes der Gewerbetreibende, gegen den eine Geldbuße aufgrund der Verwendung einer Klausel verhängt wurde, die als mit einer in das betreffende Register eingetragenen Klausel gleichwertig angesehen wurde, u. a. über die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen diese Sanktion verfügen. Dieser Rechtsbehelf muss sowohl die Beurteilung des als rechtswidrig angesehenen Verhaltens als auch die Höhe der von der zuständigen nationalen Stelle festgesetzten Geldbuße umfassen können. In diesem Zusammenhang beschränkt sich die Prüfung des zuständigen Gerichts nicht auf einen bloßen formalen Vergleich der geprüften Klauseln mit den im betreffenden Register eingetragenen Klauseln. Vielmehr besteht diese Prüfung darin, den Inhalt der streitigen Klauseln zu würdigen, um zu bestimmen, ob sie unter Berücksichtigung sämtlicher für den jeweiligen Fall maßgeblicher Umstände insbesondere mit Blick auf die von ihnen hervorgerufenen Wirkungen inhaltlich mit den im Register eingetragenen übereinstimmen (Rn. 40 und 42).

⁴⁹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

Urteil vom 9. Juli 2020, Raiffeisen Bank und BRD Groupe Soci t  G n rale (C-698/18 und C-699/18, [EU:C:2020:537](#))

Vollstndig durchgef hrter Kreditvertrag  ber ein pers nliches Darlehen – Feststellung der Missbrulichkeit von Vertragsklauseln – Klage auf Erstattung der aufgrund einer missbrulichsten Klausel rechtsgrundlos geleisteten Betrage – Rechtliche Modalitten – Beginn der Verjhrungsfrist – Objektiver Zeitpunkt f r die Kenntnis des Verbrauchers  ber das Vorliegen einer missbrulichsten Klausel

Zwei Darlehensnehmer hatten Darlehensvertrge  ber die Vergabe pers nlicher Kredite mit der Raiffeisen Bank bzw. der BRD Groupe Soci t  G n rale geschlossen. Nach der vollstndigen Tilgung dieser Darlehen erhoben beide Darlehensnehmer bei der Judectoria Trgu Mureş (Amtsgericht Trgu Mureş, Rumnien) Klage auf Feststellung der Missbrulichkeit bestimmter Klauseln dieser Vertrge, nach denen eine Bearbeitungsgeb hr und eine monatliche Verwaltungsgeb hr zu zahlen war und die Bank die H he der Zinsen ndern konnte.

Raiffeisen Bank und BRD Groupe Soci t  G n rale beriefen sich darauf, dass die beiden Darlehensnehmer bei Klageerhebung keine Verbraucher mehr gewesen seien, da die Darlehensvertrge aufgrund ihrer vollstndigen Erf llung beendet gewesen seien; daher bestehe keine Klagebefugnis mehr.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die vollstndige Erf llung eines Vertrags einer  berpr fung der Missbrulichkeit der darin verwendeten Klauseln nicht entgegenstehe, und stellte fest, dass die Klauseln missbrulich seien. Daher verurteilte sie die beiden Kreditinstitute zur Erstattung der von den Darlehensnehmern auf der Grundlage dieser Klauseln gezahlten Betrage zuz glich der gesetzlichen Zinsen. Gegen diese Entscheidung legten Raiffeisen Bank und BRD Groupe Soci t  G n rale Rechtsmittel ein.

In diesem Zusammenhang wollte das Tribunalul Specializat Mureş (Landgericht mit Sonderzustndigkeit Mureş, Rumnien) vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie 93/13 auch nach der vollstndigen Erf llung eines Vertrags noch Anwendung findet und ob gegebenenfalls f r eine Klage auf Erstattung der Betrage, die aufgrund von f r missbrulich erklrten Vertragsklauseln rechtsgrundlos gezahlt wurden, eine Verjhrungsfrist von drei Jahren vorgesehen werden kann, die mit der Beendigung dieses Vertrags zu laufen beginnt.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof zunchst darauf hin, dass die Verpflichtung des nationalen Gerichts, eine missbrulichste Vertragsklausel, nach der Betrage zu zahlen sind, die sich als rechtsgrundlos herausstellen, f r nichtig zu erklren, im Hinblick auf diese Betrage grundstzlich Restitutionswirkung entfaltet (Rn. 54).

Bei Fehlen entsprechender Unionsrechtsvorschriften ist es aber Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitten der Klagen zu bestimmen, die den Schutz der Rechte der Unionsb rger gewhrleisten sollen. Diese Modalitten d rfen allerdings nicht weniger g nstig ausgestaltet sein als diejenigen entsprechender innerstaatlicher Klagen (quivalenzgrundsatz) und d rfen die Aus bung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unm glich machen oder  bermssig erschweren (Effektivittsgrundsatz) (Rn. 57).

Zum Effektivitätsgrundsatz führt der Gerichtshof aus, dass das mit der Richtlinie 93/13 geschaffene Schutzsystem auf dem Gedanken beruht, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Position befindet. Selbst wenn eine Verjährungsfrist von drei Jahren grundsätzlich faktisch ausreichend erscheint, um es den Betroffenen zu ermöglichen, einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzulegen, könnte sie, soweit sie zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Vertrags beginnt, abgelaufen sein, bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel dieses Vertrags Kenntnis zu nehmen. Durch diese Frist kann also ein wirksamer Schutz des Verbrauchers nicht gewährleistet werden (Rn. 64, 66 und 67).

Unter diesen Umständen ist eine Beschränkung des dem Verbraucher verliehenen Schutzes auf die Dauer der Erfüllung des fraglichen Vertrags nicht mit dem durch diese Richtlinie geschaffenen Schutzsystem vereinbar. Also ist es mit dem Effektivitätsgrundsatz unvereinbar, wenn für die Erstattungsklage eine Verjährungsfrist von drei Jahren gilt, deren Lauf unabhängig davon, ob der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, auf die er seine Erstattungsklage stützt, Kenntnis hatte oder vernünftigerweise haben konnte, mit der Beendigung des in Rede stehenden Vertrags beginnt (Rn. 73 und 75).

Zum Äquivalenzgrundsatz stellt der Gerichtshof fest, dass dieser Grundsatz verlangt, dass die betreffende nationale Regelung in gleicher Weise für Rechtsbehelfe, die auf die Verletzung des Unionsrechts gestützt sind, und für Rechtsbehelfe gilt, die auf die Verletzung des innerstaatlichen Rechts gestützt sind, sofern diese Rechtsbehelfe einen ähnlichen Gegenstand und Rechtsgrund haben. Insoweit steht er einer Auslegung der nationalen Rechtsvorschrift entgegen, wonach der Lauf der Verjährungsfrist für eine Klage auf Erstattung der aufgrund einer missbräuchlichen Klausel entrichteten Beträge ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Vertrags beginnt, während der Lauf derselben Frist für eine entsprechende auf innerstaatliche Vorschriften gestützte Klage erst ab der gerichtlichen Feststellung des Grundes beginnt, auf dem die Klage beruht (Rn. 76, 77 und 82).

3. Besondere Verfahrensmodalitäten

Urteil vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová (C-377/14, [EU:C:2016:283](#))

Nationale Vorschriften zur Regelung des Insolvenzverfahrens – Schulden aus einem Verbraucherkreditvertrag – Wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf

Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine tschechische Regelung, nach der die nationalen Gerichte nicht befugt waren, von Amts wegen zu prüfen, ob Gewerbetreibende die Vorschriften des Unionsrechts auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes insbesondere diejenigen über Vertragsklauseln in einem Verbraucherkreditvertrag eingehalten haben.

Der Gerichtshof entscheidet, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer solchen nationalen Regelung entgegensteht, die zum einen die Prüfung dieser Verträge nicht erlaubt, obwohl das Gericht über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt, und

zum anderen dem Gericht die Prüfung nur bestimmter Forderungen und dann auch nur in Bezug auf einige eingeschränkte Rügen erlaubt (Tenor 1).

Urteil vom 31. Mai 2018, Sziber (C-483/16, [EU:C:2018:367](#))⁵⁰

Darlehensverträge in Fremdwährung – Nationale Rechtsvorschriften, die besondere prozessuale Anforderungen an die Geltendmachung der Missbräuchlichkeit stellen – Äquivalenzgrundsatz – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz

Im Ausgangsverfahren standen sich ein Darlehensnehmer und eine ungarische Bank gegenüber. Der Darlehensnehmer hatte einen Antrag auf Feststellung der Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln in einem zum Erwerb einer Wohnung geschlossenen Vertrag über ein Darlehen gestellt, das in Forint (HUF) auszuzahlen und zurückzuzahlen war, aber auf Schweizer Franken (CHF) zum jeweils aktuellen Wechselkurs lautete.

Die nationalen Rechtsvorschriften sehen zusätzlich prozessuale Anforderungen zum Nachteil einer Prozesspartei (Kläger oder Beklagter) vor, die als Verbraucher zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 26. Juli 2014 einen Kreditvertrag abgeschlossen hat, in dem eine missbräuchliche Vertragsklausel, die die Möglichkeit der einseitigen Änderung vorsieht, oder eine missbräuchliche Vertragsbestimmung über eine Kursspanne enthalten ist, wobei diese zusätzlichen Anforderungen insbesondere die Stellung eines zivilprozessualen Antrags verlangen, der zwingend einen bestimmten Inhalt aufweisen muss, damit das Gericht über die Begründetheit des Antrags entscheiden kann (Rn. 27).

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die Verfahren zur Prüfung, ob eine Vertragsklausel missbräuchlich ist, nicht unionsrechtlich harmonisiert sind. Sie sind damit Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt allerdings, dass sie nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz im Sinne von Art. 47 der Charta vorsehen (Effektivitätsgrundsatz) (Rn. 35).

Im Rahmen der Prüfung der Frage, ob der Äquivalenzgrundsatz gewahrt ist, führt der Gerichtshof aus, dass die Tatsache, dass an den Verbraucher, der seine Rechte aus dem Unionsrecht herleitet, zusätzliche prozessuale Anforderungen gestellt werden, nicht *per se* bedeutet, dass diese Verfahrensmodalitäten für ihn ungünstiger sind. Bei der Prüfung des Sachverhalts sind nämlich die Stellung der betreffenden Vorschriften im gesamten Verfahren, dessen Ablauf und die Besonderheiten dieser Vorschriften vor den nationalen Stellen zu berücksichtigen (Rn. 43). Die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden prozessualen Anforderungen können in Anbetracht ihrer Stellung in dem System, das der ungarische Gesetzgeber geschaffen hat, damit eine große Zahl von Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge in Fremdwährung, die missbräuchliche Klauseln enthalten, innerhalb einer angemessenen Frist beigelegt werden kann, grundsätzlich nicht als ungünstiger eingestuft

⁵⁰ Dieses Urteil ist auch in Abschnitt I.1. „Räumlicher Anwendungsbereich: Anwendung der Richtlinie 93/13 bei fehlendem grenzüberschreitendem Bezug“ dargestellt.

werden als diejenigen für entsprechende Klagen, die keine sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte betreffen. Vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfung können diese Anforderungen daher nicht als mit dem Äquivalenzgrundsatz unvereinbar angesehen werden (Rn. 48).

Zum Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes stellt der Gerichtshof fest, dass die Pflicht der Mitgliedstaaten, Verfahrensmodalitäten vorzusehen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Rechte gewahrt werden, die dem Einzelnen aus der Richtlinie 93/13 gegen die Verwendung missbräuchlicher Klauseln erwachsen, das Erfordernis eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes impliziert, das auch in Art. 47 der Charta verankert ist. Dieser Schutz muss sowohl für die Bestimmung der Gerichte gelten, die für die Entscheidung über Klagen, die sich auf das Unionsrecht stützen, zuständig sind, als auch für die Festlegung der Verfahrensmodalitäten (Rn. 49). Allerdings ist der Schutz des Verbrauchers nicht absolut. Dass ein bestimmtes Verfahren gewisse prozessuale Anforderungen mit sich bringt, die der Verbraucher erfüllen muss, um seine Rechte geltend zu machen, bedeutet daher nicht, dass er keinen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz genießt. Auch wenn die Richtlinie 93/13 in Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Gewerbetreibender und ein Verbraucher beteiligt sind, ein positives, von den Vertragsparteien unabhängiges Eingreifen durch das mit solchen Rechtsstreitigkeiten befasste nationale Gericht vorschreibt, hindert der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes das angerufene Gericht nämlich grundsätzlich nicht daran, den Verbraucher aufzufordern, bestimmte Gesichtspunkte zur Stützung seiner Forderungen beizubringen (Rn. 50).

Es trifft zwar zu, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verfahrensregeln für den Verbraucher einen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Regeln, die die Justiz entlasten sollen, wegen der großen Zahl der betreffenden Rechtsstreitigkeiten einer außergewöhnlichen Situation Rechnung tragen und das im Allgemeininteresse liegende Ziel einer geordneten Rechtspflege verfolgen. Als solche können sie Einzelinteressen vorgehen, sofern sie nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinausgehen (Rn. 51). In Anbetracht des Ziels, die Justiz zu entlasten, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich – was zu überprüfen jedoch Sache des vorlegenden Gerichts ist –, dass die Regeln, die vom Verbraucher verlangen, einen bezifferten Antrag zu stellen, der zumindest teilweise in einer vom betreffenden Kreditinstitut bereits erstellten Abrechnung besteht, und die Rechtsfolge anzugeben, die das nationale Gericht anwenden soll, falls der in Rede stehende Darlehensvertrag oder einige seiner Klauseln unwirksam sein sollten, so komplex wären und so belastende Anforderungen beinhalteten, dass sie den Anspruch des Verbrauchers auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz unverhältnismäßig beschneiden würden (Rn. 52).

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass Art. 7 der Richtlinie 93/13 einer nationalen Regelung, die besondere prozessuale Anforderungen für Klagen von Verbrauchern vorsieht, die auf eine Fremdwährung lautende Darlehensverträge abgeschlossen haben, die eine Klausel über eine Kursspanne und/oder eine Klausel über die Möglichkeit der einseitigen Änderung enthalten, grundsätzlich nicht entgegensteht, sofern die Feststellung der Missbräuchlichkeit der in einem solchen Vertrag enthaltenen Klauseln es ermöglicht, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne diese missbräuchlichen Klauseln befände (Tenor 1).

Urteil vom 13. September 2018, Profi Credit Polska (C-176/17, [EU:C:2018:711](#))

Verfahren zum Erlass eines Zahlungsbefehls wegen eines Eigenwechsels, der Ansprüche aus einem Verbraucherkreditvertrag sichert

2015 gewährte Profi Credit Polska einem Kreditnehmer einen Verbraucherkredit. Dessen Rückzahlung war durch einen vom Kreditnehmer ausgestellten Eigenwechsel, in dem kein Betrag angegeben war, gewährleistet.

Nachdem der Kreditnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen war, teilte ihm Profi Credit Polska mit, dass der geschuldete Restbetrag in den Eigenwechsel eingetragen worden sei, und stellte beim Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich I Wydział Cywilny (Rayongericht Siemianowice Śląskie I. Abteilung für Zivilsachen, Polen, im Folgenden: nationales Gericht) auf der Grundlage des Eigenwechsels den Antrag, gegen den Kreditnehmer einen Zahlungsbefehl zu erlassen.

Nach dem polnischen Recht läuft das Zahlungsbefehlsverfahren in zwei Stufen ab. Auf der ersten Stufe beschränkt sich die Beurteilung der Gültigkeit des Eigenwechsels, auch wenn sie vom Gericht von Amts wegen vorgenommen werden kann, auf die Prüfung seiner Formgültigkeit. Auf der zweiten Stufe kann der in der Wechselurkunde bezeichnete Schuldner, wenn er Einspruch gegen den Zahlungsbefehl eingelegt hat, nicht nur die Wechselverbindlichkeit anfechten, sondern auch das Grundverhältnis, wozu beispielsweise der Verbraucherkreditvertrag gehört.

Im vorliegenden Fall war sich das nationale Gericht nicht sicher, ob das polnische Zahlungsbefehlsverfahren auf der Grundlage eines Eigenwechsels mit der Richtlinie 93/13 vereinbar ist. In der Praxis würden dem Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls nämlich nur der ordnungsgemäß ausgefüllte Eigenwechsel beigelegt, nicht aber der Verbraucherkreditvertrag. Deshalb werde bei der Entscheidung über den Erlass des Zahlungsbefehls nur noch geprüft, ob der Eigenwechsel ordnungsgemäß nach den Voraussetzungen des polnischen Wechselrechts ausgestellt worden sei. Das nationale Gericht könne daher nur den Inhalt des Eigenwechsels prüfen, nicht aber, obwohl es auch Kenntnis vom Grundverhältnis habe, den Verbraucherkreditvertrag. Folglich sei es allein Sache des Verbrauchers, Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl einzulegen, damit die mögliche Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln festgestellt werden könne.

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste Gerichtshof entscheidet, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer nationalen Regelung, die es ermöglicht, auf der Grundlage eines gültigen Eigenwechsels, der eine Forderung aus einem Verbraucherkreditvertrag besichert, einen Zahlungsbefehl zu erlassen, entgegensteht, wenn das mit einem Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls befasste Gericht nicht die mögliche Missbräuchlichkeit der Klauseln dieses Vertrags prüfen darf und es aufgrund der Modalitäten für die Ausübung des Rechts, Widerspruch gegen einen solchen Zahlungsbefehl einzulegen, nicht möglich ist, die Einhaltung der dem Verbraucher nach dieser Richtlinie zustehenden Rechte zu gewährleisten (Tenor).

Der Gerichtshof führt aus, dass die Pflicht des nationalen Gerichts, eine in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fallende Vertragsklausel von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit zu prüfen, wenn es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und

tatsächlichen Grundlagen verfügt, auch in einem Zahlungsbefehlsverfahren gilt. Ein wirksamer Schutz der dem Verbraucher von der Richtlinie 93/13 gewährleisteten Rechte kann nämlich nur dann garantiert werden, wenn die nationalen Verfahrensregeln es ermöglichen, dass die im betreffenden Vertrag enthaltenen Klauseln im Rahmen des Zahlungsbefehlsverfahrens oder im Rahmen des Verfahrens zur Vollstreckung des Zahlungsbefehls von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft werden. Da die Kontrollbefugnis des nationalen Gerichts im vorliegenden Fall auf den Eigenwechsel beschränkt ist und sich nicht auf den Verbraucherkreditvertrag beziehen kann, kann es die mögliche Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel nicht prüfen, solange es nicht über alle hierzu erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen verfügt (Rn. 42 bis 47).

Ferner ist es mangels einer unionsrechtlichen Harmonisierung der Verfahren zur Prüfung einer Vertragsklausel auf ihre Missbräuchlichkeit nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, entsprechende Regeln festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass der Grundsatz der Äquivalenz und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewahrt sind. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang zum einen darauf hin, dass keinerlei Anhaltspunkt besteht, der einen Zweifel daran aufkommen lassen könnte, dass die polnische Regelung über das Zahlungsbefehlsverfahren auf der Grundlage eines Eigenwechsels mit diesem Grundsatz in Einklang steht. Zum anderen stellt er zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf fest, dass das nationale Gericht prüfen muss, ob die Modalitäten des Widerspruchsverfahrens, die das nationale Recht vorsieht, nicht dazu führen, dass eine nicht zu vernachlässigende Gefahr entsteht, dass der Verbraucher den erforderlichen Rechtsbehelf nicht erhebt. Um den Verbrauchern ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, müssen sie die Möglichkeit haben, unter angemessenen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen eine Klage zu erheben oder Widerspruch einzulegen, so dass für die Ausübung ihrer Rechte keine Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Fristen oder der Kosten, gelten, die die Ausübung der durch die Richtlinie 93/13 gewährleisteten Rechte einschränken (Rn. 57, 58, 61 und 63).

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall der polnische Verbraucher zwar das Recht hat, Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl einzulegen, die Ausübung dieses Widerspruchsrechts aber besonders restriktiven Voraussetzungen unterliegt. Konkret beträgt die Frist für die Einlegung des Widerspruchs zwei Wochen, und der Verbraucher hat bei Einlegung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl drei Viertel der Gerichtsgebühr zu entrichten. Da der Verbraucher innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Zahlungsbefehls die Tatsachen und Beweismittel vorzulegen hat, die es dem Gericht ermöglichen, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu prüfen, und er durch die Art und Weise, in der die Gerichtsgebühr berechnet wird, benachteiligt wird, gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass eine nicht zu vernachlässigende Gefahr besteht, dass der betroffene Verbraucher nicht den erforderlichen Widerspruch erhebt (Rn. 64 bis 68 und 70).

VERZEICHNIS DER ANGEFÜHRTEN ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTSHOFS

(CHRONOLOGISCH GEORDNET)

<u>Urteil vom 27. Juni 2000, Océano Grupo Editorial (C-240/98 bis C-244/98, EU:C:2000:346)</u>	S. 18 und 35
<u>Urteil vom 22. November 2001, Cape u. a. (verbundene Rechtssachen C-541/99 und C-542/99, EU:C:2001:625)</u>	S. 3
<u>Urteil vom 21. November 2002, Cofidis (C-473/00, EU:C:2002:705)</u>	S. 38
<u>Urteil vom 1. April 2004, Freiburger Kommunalbauten (C-237/02, EU:C:2004:209)</u>	S. 34
<u>Urteil vom 26. Oktober 2006, Mostaza Claro (C-168/05, EU:C:2006:675)</u>	S. 45
<u>Urteil vom 4. Juni 2009, Pannon GSM (C-243/08, EU:C:2009:350)</u>	S. 35
<u>Urteil vom 6. Oktober 2009, Asturcom Telecomunicaciones (C-40/08, EU:C:2009:615)</u>	S. 46
<u>Urteil vom 3. Juni 2010, Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid (C-484/08, EU:C:2010:309)</u>	S. 16
<u>Urteil vom 9. November 2010 (Große Kammer), VB Pénzügyi Lízing (C-137/08, EU:C:2010:659)</u>	S. 26 und 36
<u>Urteil vom 15. März 2012, Pereničová und Perenič (C-453/10, EU:C:2012:144)</u>	S. 48
<u>Urteil vom 26. April 2012, Invitel (C-472/10, EU:C:2012:242)</u>	S. 27 und 64
<u>Urteil vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito (C-618/10, EU:C:2012:349)</u>	S. 49
<u>Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, EU:C:2013:164)</u>	S. 23 und 44
<u>Urteil vom 21. März 2013, RWE Vertrieb (C-92/11, EU:C:2013:180)</u>	S. 7 und 28
<u>Urteil vom 16. Januar 2014, Constructora Principado (C-226/12, EU:C:2014:10)</u>	S. 24
<u>Urteil vom 27. Februar 2014, Pohotovost' (C-470/12, EU:C:2014:101)</u>	S. 65

<u>Urteil vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, EU:C:2014:282)</u>	S. 12, 29 und 51
<u>Urteil vom 17. Juli 2014, Sánchez Morcillo und Abril García (C-169/14, EU:C:2014:2099)</u> ...	S. 68
<u>Urteil vom 21. Januar 2015, Unicaja Banco und Caixabank (C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, EU:C:2015:21)</u>	S. 56
<u>Urteil vom 1. Oktober 2015, ERSTE Bank Hungary (C-32/14, EU:C:2015:637)</u>	S. 70
<u>Urteil vom 18. Februar 2016, Finanzmadrid EFC (C-49/14, EU:C:2016:98)</u>	S. 39
<u>Urteil vom 14. April 2016, Sales Sinués (C-381/14 et C-385/14, EU:C:2016:252)</u>	S. 66
<u>Urteil vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová (C-377/14, EU:C:2016:283)</u>	S. 74
<u>Urteil vom 21. Dezember 2016, Biuro podrozy „Partner“ (C-119/15, EU:C:2016:987)</u>	S. 71
<u>Urteil vom 21. Dezember 2016 (Große Kammer), Gutiérrez Naranjo (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, EU:C:2016:980)</u>	S. 61
<u>Urteil vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14, EU:C:2017:60)</u>	S. 40
<u>Urteil vom 20. September 2017, Andriuc u. a. (C-186/16, EU:C:2017:703)</u>	S. 13 und 29
<u>Urteil vom 17. Mai 2018, Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen (C-147/16, EU:C:2018:320)</u>	S. 4 und 37
<u>Urteil vom 31. Mai 2018, Sziber (C-483/16, EU:C:2018:367)</u>	S. 3 und 74
<u>Urteil vom 7. August 2018, Banco Santander (C-96/16 und C-94/17, EU:C:2018:643)</u>	S. 19 und 58
<u>Urteil vom 13. September 2018, Profi Credit Polska (C-176/17, EU:C:2018:711)</u>	S. 76
<u>Urteil vom 20. September 2018, OTP Bank und OTP Faktoring (C-51/17, EU:C:2018:750)</u>	S. 8, 22 und 30
<u>Urteil vom 21. März 2019, Pouvin und Dijoux (C-590/17, EU:C:2019:232)</u>	S. 5
<u>Urteil vom 26. März 2019 (Große Kammer), Abanca Corporación Bancaria (C-70/17 und C-179/17, EU:C:2019:250)</u>	S. 58
<u>Urteil vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, EU:C:2019:820)</u>	S. 31

<u>Urteil vom 3. Oktober 2019, Dziubak (C-260/18, EU:C:2019:819)</u>	S. 51
<u>Urteil vom 7. November 2019, Kanyebe u. a. (verbundene Rechtssachen C-349/18 bis C-351/18, EU:C:2019:936)</u>	S. 53 und 60
<u>Urteil vom 3. März 2020 (Große Kammer), Gómez del Moral Guasch (C-125/18, EU:C:2020:138)</u>	S. 9 und 54
<u>Urteil vom 11. März 2020, Lintner (C-511/17, EU:C:2020:188)</u>	S. 37
<u>Urteil vom 2. April 2020, Condominio di Milano, via Meda (C-329/19, EU:C:2020:263)</u>	S. 6
<u>Urteil vom 9. Juli 2020, Ibercaja Banco (C-452/18, EU:C:2020:536)</u>	S. 20, 23, 32 und 61
<u>Urteil vom 9. Juli 2020, Raiffeisen Bank und BRD Groupe Societé Générale (C-698/18 und C-699/18, EU:C:2020:537)</u>	S. 72
<u>Urteil vom 9. Juli 2020, Banca Transilvania (C-81/19, EU:C:2020:532)</u>	S. 10
<u>Urteil vom 3. September 2020, Profi Credit Polska u. a. (C-84/19, C-222/19 und C-252/19, EU:C:2020:631)</u>	S. 14 und 17
<u>Urteil vom 17. Mai 2022 (Große Kammer), Ibercaja Banco (C-600/19, EU:C:2022:394)</u>	S. 42
<u>Urteil vom 17. Mai 2022 (Große Kammer), SPV Project 1503 u. a. (C-693/19 und C-831/19, EU:C:2022:395)</u>	S. 42
<u>Urteil vom 17. Mai 2022 (Große Kammer), Impuls Leasing România (C-725/19, EU:C:2022:396)</u>	S. 43
<u>Urteil vom 17. Mai 2022 (Große Kammer), Unicaja Banco (C-869/19, EU:C:2022:397)</u>	S. 62
<u>Urteil vom 12. Januar 2023, D. V. (Rechtsanwaltsvergütung – Abrechnung nach dem Zeitaufwand) (C-395/21, EU:C:2023:14)</u>	S. 15, 22, 33 und 55